

NIEDERSCHRIFT

Der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 18.09.2023
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36 .

Tagesordnung

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen Magistrat
- 2.1 Haushalt 2024/2025
- 2.2 Quartalsbericht Q2 -2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs MI-2/2023
gemäß § 28 GemHVO
- 2.3 Umstellung Straßenbeleuchtung
- 2.4 Depotpapiercontainer
- 2.5 Feuerwehreinsätze Starkregen
- 2.6 Umgestaltung und Erneuerung der Herzbergstraße MI-3/2023
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
- 3.1 Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss
4. Aktuelle Fragestunde
- 4.1 Starkregenschutzkonzept
- 4.2 Kommunaler Wärmeplan
- 4.3 Bebauungsplan / Grundstücksverkauf Taubenzehnter II
- 4.4 Sauberkeit / Herbstputz
5. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt VL-87/2023/XIX
Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula
Oberursel
6. Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße" VL-95/2023/XIX
hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge
7. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt VL-69/2023/XIX
Steinbach (Taunus);
hier: VII. Nachtrag
8. Bedarfsplan der Standortkommune nach §30 Abs.1 HKJGB im VL-120/2023/XIX
Jahr 2023 für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei
Jahren bis zum Schuleintritt
9. Städtebauförderprogramm Soziale Stadt / Sozialer VL-119/2023/XIX
Zusammenhalt
Hier: Verstetigungskonzept

- | | |
|--|-----------------|
| 10. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte Steinbach“ | VL-108/2023/XIX |
| Hier: Beschluss der Machbarkeitsstudie Kulturhof | |
| 11. Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 30.08.2023: Gestaltungsperspektiven für den städtischen Friedhof | VL-121/2023/XIX |
| 12. Verkauf eines Grundstückes | VL-96/2023/XIX |
| 13. Verkauf eines Grundstückes | VL-128/2023/XIX |

Beginn 19:08 Uhr
Ende 21:25 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU - Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Herr Christian Breitsprecher
Frau Tanja Dechant-Möller
Frau Iris Diener
Frau Gabriele Eilers
Herr Kashif Mahmood Janjua
Herr Wolfram Klima

SPD - Fraktion

Herr Jürgen Galinski
Herr Julian Biskamp
Herr Daniel Gramatte
Herr Moritz Kletzka
Frau Hannah Listing
Frau Andrea Rahlwes
Frau Heike Schwab

FDP - Fraktion

Frau Astrid Gemke
Herr Dirk Hagen
Herr Kai Hilbig
Frau Simone Horn
Frau Laura Jungeblut
Frau Ursula Nüsken
Herr Walter Schütz
Herr Dominik Weigand

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Wolfgang Dreyer
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Frau Sabine Schwarz-Odewald ab 19:34 Uhr
Herr Christian Trenk

Magistrat

Herr Steffen Bonk
Herr Lars Knobloch
Herr Jürgen Euler
Herr Holger Heil
Herr Norbert Möller
Herr Dr. Jörg Odewald
Frau Marion Starke
Herr Dr. Klaus Peter Weinberg

Verwaltung

Herr Marcus Gipp
Herr Sebastian Köhler

Schriftführer

Herr Alexander Winkel

Nicht anwesend

Herr Heiko Hildebrandt
Frau Barbara Köhler
Frau Jutta Kühne
Herr Jan Stricker
Herr Heino von Winning
Frau Claudia Wittek
Herr Alexander Müller

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 16. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Ebenfalls begrüßt er die neuen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Wolfram Klima/CDU und Herrn Julian Biskamp/SPD. Herr Klima rückt für Herrn Hartmut Eichhorn als nächstgewählter Bewerber des CDU-Wahlvorschlags nach. Herr Biskamp rückt für Herrn Boris Tiemann als nächstgewählter Bewerber des SPD-Wahlvorschlags nach. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski weist die neuen Mitglieder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der HGO und der Hessischen Verfassung bei der Ausübung ihres Amtes hin.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass die Einladung zur 16. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2023 keine Widersprüche vorliegen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski fragt, ob es Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Es werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Herr Galinski bittet die Anwesenden, sich im Gedenken an die verstorbene ehemalige

Stadtverordnete und Schiedsfrau Doris E. Jaeger von ihren Plätzen zu erheben. Auf seinen Nachruf folgt eine Schweigeminute.

Im Anschluss hält Herr Galinski eine Rede zum Putsch in Chile vor gut 50 Jahren und erinnert daran, dass auch heute noch in Chile eine Relativierung des Militärputsches und eine Umdeutung der Geschichte stattfindet, bei der wissenschaftliche Fakten für den eigenen Nutzen „verbogen“ und missbraucht werden. So wie in Chile, sagt Herr Galinski, wird auch hier in Deutschland durch rechtsextreme Parteien und ihre faschistischen Führungskräfte unsere Geschichte relativiert, umgedeutet und für eigene Ziele missbraucht. Als Demokratinnen und Demokraten dürfe man solche Bestrebungen nicht zulassen. Herr Galinski schließt mit den Worten, dass der 8. Mai 1945 für Deutschland immer der Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus sein wird.

Der Stadtverordnetenvorsteher erinnert zudem noch an das Stadtradeln und wirbt um eine stärkere Beteiligung der Mandatsträgerinnen und -träger. Eine Abschlussfahrt ist für den 30.09.2023 um 14.00 Uhr geplant. Treffpunkt ist am Bürgerhaus.

Tagesordnung

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, dass alle Punkt entsprechend der Tagesordnung behandelt werden.

2. Mitteilungen Magistrat

2.1 Haushalt 2024/2025

Herr Bürgermeister Bonk gibt Erläuterungen zum Haushalt 2024. Er teilt u.a. mit, dass der Haushalt der Stadtverordnetenversammlung entgegen der ursprünglichen Planung erst in der November-Sitzung (06.11.) zur Beratung vorgelegt wird und in der Sitzung am 20.12. verabschiedet werden soll. Der Haushalt 2024 wies im ersten Entwurf der Verwaltung ein Defizit von rund 1,7 Millionen Euro auf, was hauptsächlich an den Personalkostensteigerungen um rund 11%, bedingt durch den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst, sowie steigende Zinsaufwendungen und steigende Aufwendungen im Bereich der Abwasserentsorgung zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund informiert Herr Bonk, dass die Verwaltung derzeit sowohl die Abwassergebühren als auch die Abfallgebühren kalkulieren lässt und zumindest eine Erhöhung der Abwassergebühren in 2024 erforderlich sein wird.

Zudem teilt der Bürgermeister mit, dass man das Defizit in der Zwischenzeit auf einen knapp siebenstelligen Bereich drücken konnte. Mit den Fraktionsvorsitzenden wurde vereinbart, den Haushaltsentwurf so lange zurückzustellen, bis die finalen Planungsdaten des Landes für das Jahr 2024 vorliegen, um eine gute Beratung im Haupt- und Finanzausschuss zu gewährleisten. Eine weitere Anhebung der Steuersätze bei den Grundsteuern A und B soll nach übereinstimmendem Willen aller Fraktionen und des Bürgermeisters möglichst ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der sehr angespannten Haushaltslage – von einer Besserung in 2025 geht man nicht aus – wurde mit den Fraktionsvorsitzenden die Entscheidung getroffen, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2024 und 2025 vorzulegen.

2.2 Quartalsbericht Q2 -2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs MI-2/2023 gemäß § 28 GemHVO

Herr Bürgermeister Bonk gibt Erläuterungen zum Quartalsbericht Q2 2023 über den Stand des Haushaltsvollzuges gemäß § 28 GemHVO. Die Haushaltslage muss als angespannt bewertet werden, was aber vor allem dem Umstand geschuldet ist, dass zum Stichtag 30.06. die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer noch nicht verbucht waren. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich nach Stand dieses Berichts auf ein Defizit von rund 387.000 Euro. Die Verwaltung geht aber davon aus, das Jahresergebnis gemäß Haushalt 2023 zu erreichen.

Der ausführliche Bericht ist dem Protokoll beigelegt.

2.3 Umstellung Straßenbeleuchtung

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass im Juli gemeinsam mit der Syna GmbH eine großflächige Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik vorgenommen wurde. An 270 Leuchtpunkten innerhalb Steinbachs wurden alte Lampen durch LED-Technik ersetzt, wodurch man nun rund 60% LED-Beleuchtung im Straßenraum hat. Im Jahr 2025 sollen - unter Zuhilfenahme einer Förderung - die restlichen Lampen ausgetauscht werden.

2.4 Depotpapiercontainer

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Depotcontainer für Altpapier seit Einführung der Altpapiercontainer in Steinbach bislang zweimal wöchentlich geleert wurden, was sich allerdings in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen hat. Eine Leerung der Papiercontainer erfolgt nun dreimal in der Woche, immer montags, mittwochs und freitags.

Die Situation bezüglich illegaler Müllentsorgung an der Altkönighalle hat sich indes deutlich verbessert.

2.5 Feuerwehreinsätze Starkregen

Herr Bürgermeister Bonk spricht das Starkregenereignis vom 16./17. August 2023 an, bei dem aufgrund des neuen Regenrückhaltebeckens schlimmere Schäden verhindert werden konnten. Die Feuerwehr hatte in dieser Nacht über 90 Einsätze zu bewältigen, bei denen sie auch von den Feuerwehren aus Neu-Anspach, Usingen, Glashütten und Grävenwiesbach unterstützt wurde.

Herr Bürgermeister Bonk dankt – auch im Namen des Magistrates – den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr herzlich.

2.6 Umgestaltung und Erneuerung der Herzbergstraße

MI-3/2023

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass bekanntlich die Umgestaltung und Erneuerung der Herzbergstraße über das Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ beabsichtigt ist. Das Projekt

wurde zwischenzeitlich aufgrund der Kostensteigerungen im Tiefbau verschoben. Die Entwurfsplanung wird hiermit der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wie mit dem Vorsitzenden des Ausschusses Soziale Stadt/Lebendige Zentren vereinbart, soll die Planung dem Ausschuss vorgestellt werden.

Eine entsprechende Anlage ist dem Protokoll beigelegt.

3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

3.1 Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Herr Schütz/FDP stellvertretend für den nicht anwesenden Vorsitzenden sowie dessen in der damaligen Sitzung nicht anwesenden Stellvertreter von den Beratungen der 12. Sitzung des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vom 18.07.2023 zum Thema „Liegen am Weiherspielplatz“.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Starkregenschutzkonzept

Herr Gramatte/SPD verweist auf das Starkregenschutzkonzept aus dem Jahr 2021. Er fragt, ob sich aus der Nacht des Starkregens vom 16./17. August 2023 oder auch aus anderen Bereichen Ergänzungen, Änderungen oder Erweiterungen für das Starkregenschutzkonzept ergeben haben. Zudem möchte er wissen, ob es vorgesehen ist, private Eigentümer über geeignete Maßnahmen bezüglich des Starkregens aufzuklären.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass das Starkregenschutzkonzept durch die Verwaltung evaluiert wird. Man wird sich u.a. den Einlaufpunkt am neuen Regenrückhaltebecken anschauen und ggf. nachrüsten. Zudem wird es ein Gespräch mit dem Eigentümer des gegenüberliegenden Grundstücks geben, um dort evtl. eine bauliche Veränderung vornehmen zu können. Weitere Regenrückhalte sind, wie bekannt, beabsichtigt, z.B. in der Herzbergstraße (nach Abschluss der Sanierungen) und auch bei der neuen KITA „In der Eck“. Zudem sollen Umschaltungen am Kanalnetz vorgenommen werden.

Beratungen sind für die Verwaltung aufgrund der personellen Aufstellung nicht möglich. Es gibt auf der Homepage unter der Rubrik Starkregenschutzkonzept jedoch zwei Links, die zu Seiten führen, auf denen entsprechende Maßnahmen erläutert werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Stadt ausschließlich im öffentlichen Bereich Maßnahmen tätigen kann und dass es auch Aufgabe und Pflicht der Hauseigentümer ist, eigene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

4.2 Kommunaler Wärmeplan

Frau Jungeblut/FDP fragt für die Fraktionen von FDP und SPD gemeinsam, ob die Stadt bereits über Pläne für einen kommunalen Wärmeplan verfügt und ob es hierzu Informationen gibt. Zudem möchte sie wissen, wann der Startschuss hierzu fällt, da es bis Ende des Jahres noch eine Förderung von 90% gibt.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass Anfang Juni 2023 im Kreistag ein Antrag zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wärmeplanung beschlossen wurde. Mit diesem soll eine Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden des Kreises unter dessen Federführung geprüft und ermöglicht werden.

Aufgrund der Parallelen zwischen Wärmeplanung und Klimaschutzkonzept erhofft sich der Bürgermeister Synergien. Der Hochtaunuskreis hat mittlerweile eine Abfrage bei allen 13 kreisangehörigen Kommunen bezüglich einer Wärmeplanung sowie des Interesses an einer Zusammenarbeit durchgeführt. Steinbach hat sein Interesse angezeigt.

Zusätzlich erwähnt Herr Bürgermeister Bonk, dass Steinbach bereits im Jahr 2006 eine Wärmeplanung für große Gebiete der Stadt hatte, die über ein Nahwärmenetz geheizt werden sollten. Damals gab es jedoch kein Interesse daran, weshalb das Konzept nicht umgesetzt wurde. Er geht davon aus, dass dies im Zuge der neuen Planung wieder aufgegriffen wird.

Bezüglich der Förderung teilt Herr Bonk mit, dass man zur Antragsstellung bereits den Umfang der Wärmeplanung kennen müsste, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Dies sei seitens des Bundes kommunalunfreundlich. Der Bürgermeister geht nicht davon aus, dass Steinbach im Jahr 2023 mit der Wärmeplanung starten bzw. den Förderantrag stellen kann; er hofft, dass es im Jahr 2024 gelingt und dass Steinbach durch die Synergien in Zusammenarbeit mit dem Kreis und Nachbarkommunen letztendlich besser dastehen wird als mit der Förderung.

4.3 Bebauungsplan / Grundstücksverkauf Taubenzehnter II

Frau Listing/SPD spricht ein im Jahr 2022 erstelltes Eckpapier für unterschiedliche Maßnahmen für die Konzeptvergabe des Taubenzehnten II an, welches u.a. bezahlten Wohnraum für die Mittelschicht beinhaltet. Sie fragt, wann der Stadtverordnetenversammlung der zu dem Konzept gehörige Bebauungsplan vorgelegt wird und wann die Grundstücke planmäßig auf den Markt gebracht werden sollen.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass die Verwaltung in diesem Jahr mehrere Bebauungspläne auf den Weg gebracht hat. Diese werden vor dem Hintergrund der Verwaltungskapazitäten Stück für Stück abgearbeitet. Den Bebauungsplan, zumindest für einen Teil der Flächen, wird man frühestens in einer der ersten Sitzungen 2024 vorlegen können.

Bezüglich der Vermarktung der Grundstücke stellt die Verwaltung fest, dass die Nachfrage nach Grundstücken mittlerweile gesunken ist, sodass Steinbach abwarten möchte, bis der Markt sich wieder „beruhigt“ hat.

In diesem Jahr soll die Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet Schwalbacher Straße, der sog. Tasche, erfolgen. Dies sei ein guter Test, um die aktuellen Marktpreise abzufragen. Die Veräußerung an einen Bauträger sieht der Bürgermeister für das Jahr 2024 eher kritisch.

4.4 Sauberkeit / Herbstputz

Frau Gemke/FDP verweist darauf, dass einige Ecken in Steinbach zugemüllt sind, z.B. an der Brücke in Richtung Maislabyrinth oder im Norden Steinbachs. Sie fragt, ob man den „Herbstputz“ wieder ins Leben rufen könnte, den es früher einmal in Steinbach – analog zum Frühjahrsputz – gab.

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass dies auf der Agenda steht und die Verwaltung versucht,

einen Termin noch vor den Herbstferien oder direkt im Anschluss an diese hinzubekommen. Alle sind hierzu herzlich eingeladen.

5. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel VL-87/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Frau Schwarz-Odewald als Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses von den Beratungen der 16. Sitzung am 19.07.2023. Ein ausführliches Protokoll liegt im Gremienportal der Stadt Steinbach (Taunus) vor.

Weiterhin sprechen: Frau Jungeblut/FDP, Herr Trenk/Bündnis 90/Die Grünen, Herr Breitsprecher/CDU.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel zuzustimmen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße" hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge VL-95/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet Herr Schütz/FDP stellvertretend für den nicht anwesenden Vorsitzenden sowie dessen in der damaligen Sitzung nicht anwesenden Stellvertreter von den Beratungen der 12. Sitzung des Bau-, Verkehr- und Umweltausschusses vom 18.07.2023 zum Thema „Bebauungsplan Obergasse/Rombergstraße“. Ein ausführliches Protokoll liegt im Gremienportal der Stadt Steinbach (Taunus) vor.

Herr Gramatte/SPD bringt einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und FDP vor: *„Der Magistrat wird beauftragt, Flachdächer in dem zu erstellenden Bebauungsplan auf Hauptgebäuden nicht zuzulassen“.*

Weiterhin sprechen: Herr Breitsprecher/CDU, Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über den Änderungsantrag. Dieser wird mit einem Beratungsergebnis von 14 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen (4 Grüne, 1 FDP) angenommen.

Danach kommt es zur Abstimmung über die Vorlage mit den Änderungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, auf Grundlage der als Anlage beigefügten Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse/Rombergstraße“ die weiteren Verfahrensschritte des

Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Flachdächer sollen in dem zu erstellenden Bebauungsplan auf Hauptgebäuden nicht zugelassen werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**7. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt VL-69/2023/XIX
Steinbach (Taunus);
hier: VII. Nachtrag**

Die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Frau Horn übernimmt vorübergehend die Sitzungsleitung und ruft den Tagesordnungspunkt auf. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht zum VII. Nachtrag der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Weiterhin sprechen: Herr Hilbig/FDP, Herr Breitsprecher/CDU, Herr Kletzka/SPD, Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Hilbig stellt den Antrag zur Einzelabstimmung über § 19 Abs. 7 der Geschäftsordnung. Die FDP ist mit der sich hieraus ergebenden Verkürzung der Redezeit von bisher acht auf vier Minuten nicht einverstanden.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen (FDP) und 0 Stimmenthaltungen.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den VII. Nachtrag zu ihrer Geschäftsordnung gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Bedarfsplan der Standortkommune nach §30 Abs.1 HKJGB im VL-120/2023/XIX
Jahr 2023 für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei
Jahren bis zum Schuleintritt**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zur Vorlage.

Herr Kletzka/SPD beantragt die Überweisung der VL-120/2023/XIX in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit überwiesen.

**9. Städtebauförderprogramm Soziale Stadt / Sozialer VL-119/2023/XIX
Zusammenhalt
Hier: Verstärkungskonzept**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zur Vorlage.

Herr Breitsprecher/CDU beantragt die Überweisung in den Ausschuss Soziale Stadt/Lebendige

Zentren.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit überwiesen.

10. Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte Steinbach“ VL-108/2023/XIX
Hier: Beschluss der Machbarkeitsstudie Kulturhof

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk zur Vorlage.

Herr Hilbig/FDP beantragt die Überweisung in den Ausschuss Soziale Stadt/Lebendige Zentren und in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss - in gemeinsamer Beratung.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit überwiesen.

11. Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 30.08.2023: Gestaltungsperspektiven für den städtischen Friedhof VL-121/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Frau Schwab/SPD zur Vorlage.

Weiterhin spricht: Frau Nüsken/FDP.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Magistrat damit beauftragt wird, die zukünftige Ausrichtung / Weiterentwicklung des Steinbacher Friedhofes im Zuge eines Rundgangs aufzuzeigen und mit den Ausschüssen HFA und BVU vor Ort zu erörtern.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Verkauf eines Grundstückes VL-96/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Kletzka/SPD.

Frau Schwarz-Odewald/Bündnis 90/Die Grünen stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Es geht ihr darum, dass Grundstückverkäufe eigentlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski erklärt, dass man sich im Ältestenrat auf einen kurzen Redebeitrag, ohne dabei sensible Daten preiszugeben, verständigt hat. Die SPD hatte vorab ihre Ablehnung des Grundstücksverkaufs erklärt und wollte diese begründen.

Weiterhin sprechen: Herr Bürgermeister Bonk, Herr Hilbig/FDP.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf eines noch zu bildenden und noch zu erschließenden Gewerbegrundstücks im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ in der ungefähren Größe von 4.800 m² an die Bukenberger GmbH und Co. KG zum Kaufpreis von [REDACTED]

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

13. Verkauf eines Grundstücks

VL-128/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen direkt zur Abstimmung.

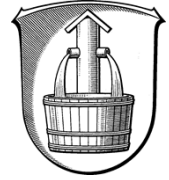
Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des im Rahmen des Umlegungsverfahrens noch zu bildenden Grundstücks Flur 6, Flurstück 157 im Gewerbegebiet „Im Gründchen/ Am Bahnhof“ in der Größe von ca. 10.437 m² zum Preis von [REDACTED] an eine noch zu gründende Tochtergesellschaft der VGP N. V., Antwerpen (Belgien) zum Zwecke der Projektentwicklung für die künftige Unternehmenszentrale der Firma AIRCO Holding GmbH sowie deren Tochtergesellschaften.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

gez. Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Alexander Winkel
Schriftführer



Drucksache MI-2/2023

federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Marcus Gipp
Datum:	07.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	14.08.2023	
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	

Betreff:

Quartalsbericht Q2 -2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 28 GemHVO

Mitteilung:

Der vorliegende Quartalsbericht informiert über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30.06.2023. Er ist auf Grundlage des Rechnungswesens gestaltet und spiegelt in erster Linie den Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und den erfolgten Buchungen wider.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Bericht
zum Haushaltsvollzug 2023

Stand: 30. Juni 2023

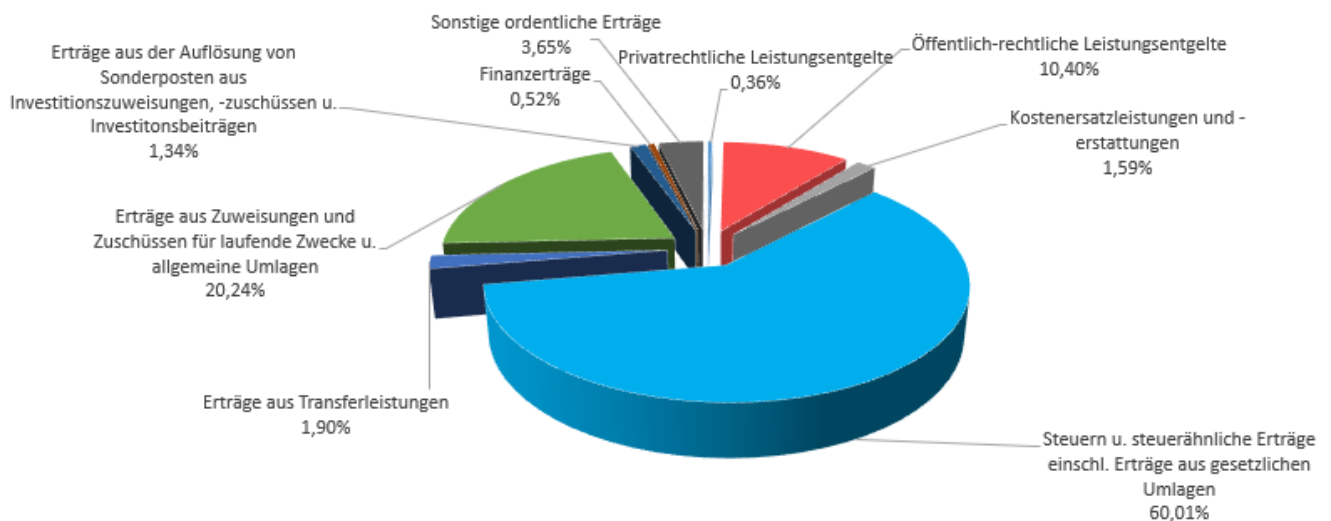
Gesamtergebnishaushalt, vorläufiges Ergebnis per 30. Juni 2023

Der Haushalt 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07. November 2022 beschlossen und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Während der aufsichtsbehördlichen Prüfung hat sich die Notwendigkeit von Anpassungen im Haushalt 2023 ergeben. Diese wurden am 27. Februar 2023 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und die angepasste Haushaltssatzung wurde am 7. März 2023 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 06. April 2023.

Die beschlossene Haushaltssatzung weist ordentliche Erträge in Höhe von 26.546.267 Euro und ordentliche Aufwendungen von 26.867.383 Euro und damit einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 321.116 Euro aus. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.264.048 Euro ergibt sich ein geplanter Überschuss von 1.942.932 Euro.

Die Ertragsseite

Ergebnishaushalt 2023 – Erträge / Plan

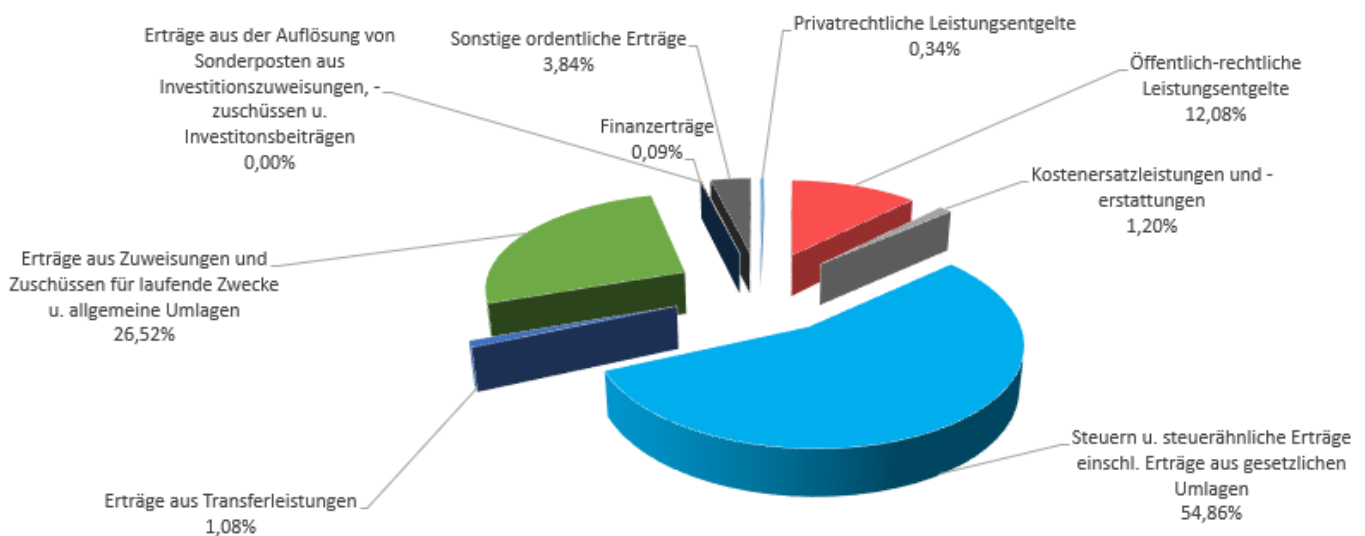


Zum 30. Juni 2023 weist die Stadt Steinbach (Taunus) ein vorläufiges ordentliches Ergebnis mit einem Verlust in Höhe von 387 Tausend Euro aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses mit einem Verlust in Höhe von 150 Tausend Euro ergibt sich ein negatives Gesamtergebnis von 538 Tausend Euro.

Wie bereits in den vorherigen Quartalsberichten ist hierbei zu beachten, dass einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.) und derzeit noch nicht vollständig enthalten sind. Weiterhin ist zu beachten, dass einige Ertragspositionen für das erste Halbjahr noch ausstehen. Dies wird an den einzelnen Stellen in diesem Bericht erläutert. Da sich die Stadt Steinbach (Taunus) im ersten Halbjahr 2023 aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung zeitweise noch in der vorläufigen Haushaltsführung befand, konnten die Aufwendungen nicht entsprechend ausgeschöpft werden.

Die Abweichungen zur Planung in den Erträgen und Aufwendungen erklären sich wie folgt:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 - Erträge / Ergebnis



Die Ergebnisse der Erträge im Einzelnen:

Die beschlossene Haushaltssatzung weist für das Jahr 2023 einen Gesamtbetrag an ordentlichen Erträgen (inkl. Finanzerträge) in Höhe von insgesamt 26.546.267 Euro aus. Die vorläufigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf 10.996.708 Euro. Dies entspricht einer Erreichung des Jahresansatzes von knapp 41%. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Privatrechtliche Leistungsentgelte: -57.967 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich die für das erste Quartal bisher abgerechneten Bestattungen im Bereich der Friedhofsverwaltung. Die Erreichung liegt hier zum 30.06.2023 bei knapp 39%.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: -1.433.728 Euro

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Erträge um rund -1.434 Tausend Euro unter dem Gesamtjahresansatz. Dies entspricht in Summe einer erwarteten Erreichung zum Halbjahr von knapp 48%. Die Benutzergebühren im Bereich der Kinderbetreuung liegen zum 30.06.2023 bei knapp 44% und damit leicht unter den Erwartungen des 1. Halbjahres. Die Gebühren im Bereich Abwasser und der Abfallwirtschaft liegen auf geplantem Niveau.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen: -291.030 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Erstattung anderer Kommunen für die Betreuung deren Kinder in Steinbacher Einrichtungen, Integrationszuschüsse im Bereich der Kindertagesstätten sowie Erstattungen im Bereich der Entsorgung von Altpapier und Metallschrott. Bis auf einen großen Teil der bereits abgerechneten Integrationszuschüsse stehen die Abrechnungen in den anderen Bereichen für das erste Halbjahr 2023 derzeit noch aus.

Steuern und steuerähnliche Erträge: -9.896.710 Euro

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen liegen knapp 10 Mio. Euro unter dem Jahresansatz. Dies entspricht einer Erreichung des Gesamtjahresansatzes im ersten Halbjahr von knapp 38%. Während die Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer für das zweite Quartal 2023 noch fehlen, konnte nach der Haushaltsgenehmigung 2023 die Erhöhung der Veranlagung von Grund- und Gewerbesteuer mit den angepassten Hebesätzen vorgenommen werden. Diese entsprechen im ersten Halbjahr nun den geplanten Erwartungen. Die Veranlagung der Hundesteuer erfolgt erst im dritten Quartal 2023.

Erträge aus Transferleistungen: -385.362 Euro

Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleich. Diese stehen derzeit für das zweite Quartal 2023 noch aus.

Erträge aus Zuw./Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allg. Umlagen: -2.455.189 Euro

Mit einer Zielerreichung von knapp 54 % entsprechen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen den Erwartungen des 1. Halbjahres. Während die Schlüsselzuweisungen im ersten Halbjahr auf Planniveau liegen, fielen die abgerechneten Landes- und Betriebskostenförderungen nach §32 HKJGB im Bereich der Kindertagesstätten leicht höher aus.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: -354.536 Euro

Hierunter fällt die jährliche Auflösung der investiven Zuschüsse. Diese wird erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorgenommen.

Sonstige ordentliche Erträge: -546.819 Euro

In den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten bisher knapp 44% des Gesamtjahresansatzes erreicht werden. Während die Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie die Konzessionserträge fast auf Planniveau liegen, stehen die Erträge aus der Auflösung der Gebührenrücklage noch aus. Diese werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht.

Finanzerträge: -128.217 Euro

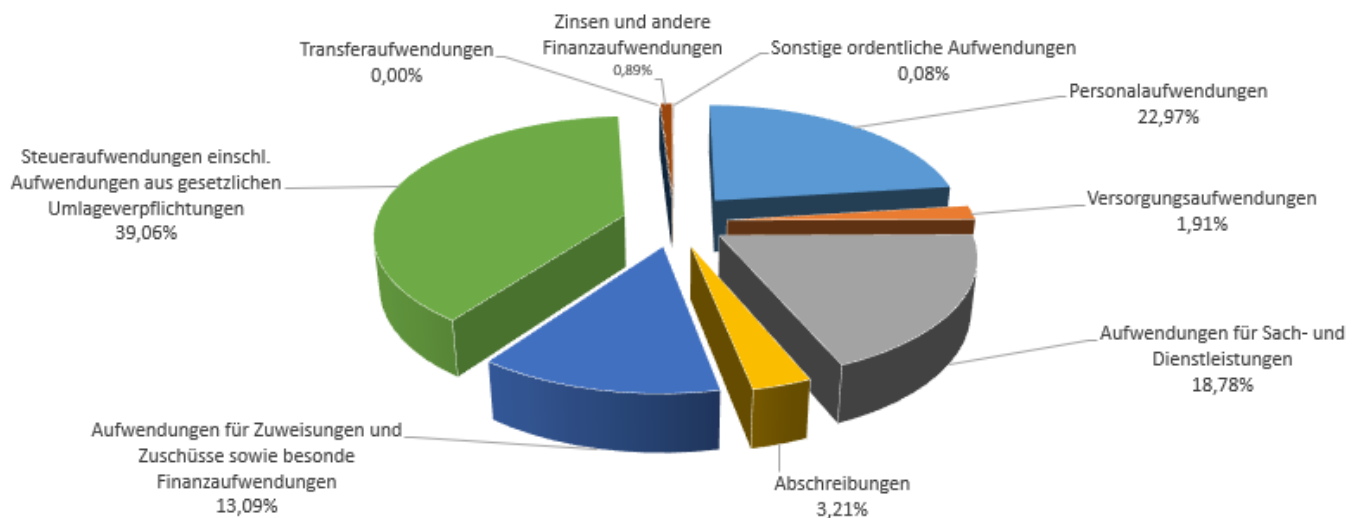
Hierunter fallen hauptsächlich Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer und der Ertrag aus der Gewinnabführung der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH. Da die Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer bisher niedriger ausgefallen sind und die Gewinnabführung der Wasserversorgung noch aussteht liegt die Erreichung derzeit nur bei knapp 7%.

Außerordentliche Erträge: -2.276.407 Euro

Die geplanten außerordentlichen Erträge betreffen die zum Jahresende möglich abzurufenden Infrastrukturbeiträge der HLG und Terramag.

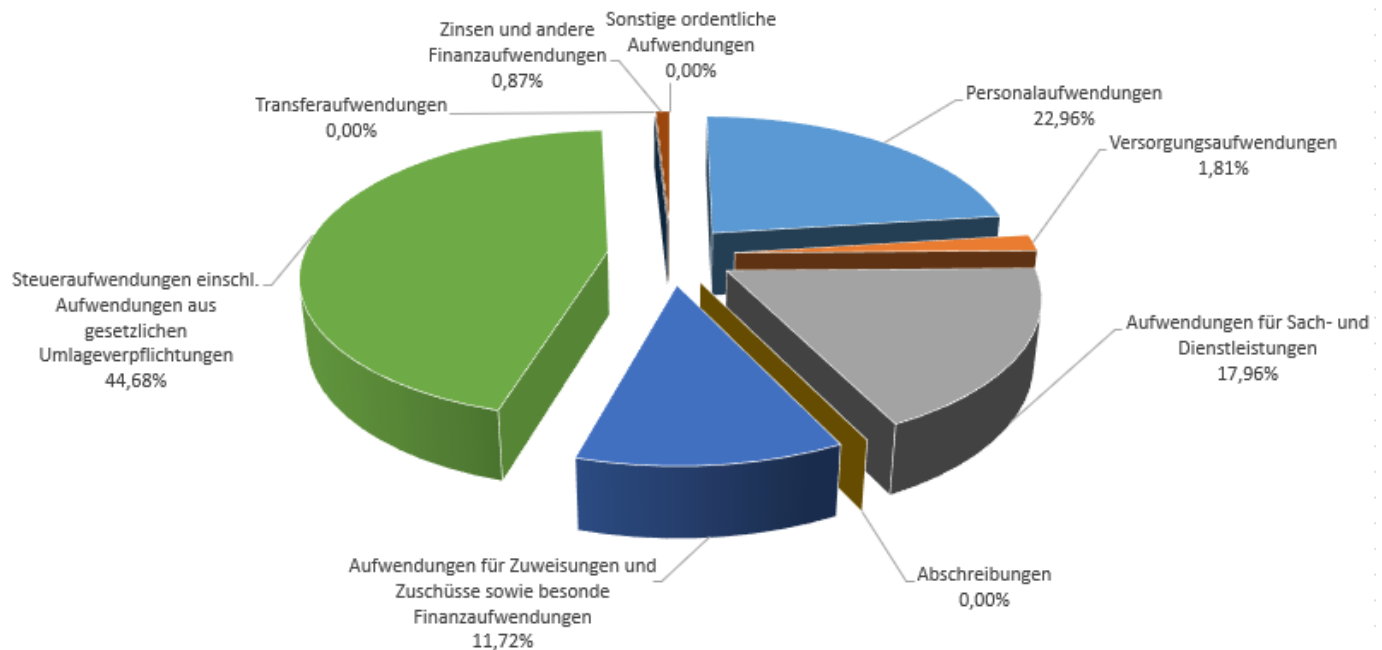
Die Aufwandsseite

Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Plan



Für das Jahr 2023 wurde ein Gesamtbetrag an ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26.867.383 Euro geplant. Im vorläufigen Ergebnis betragen die ordentlichen Aufwendungen insgesamt 11.384.214 Euro, was eine Inanspruchnahme des Jahresansatzes von 42% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Ergebnis



Die Ergebnisse der Aufwendungen im Einzelnen:

Personalaufwendungen: +3.596.425 Euro

Die Personalaufwendungen liegen im ersten Halbjahr 2023 bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 42,1%. Dieser geringe Anteil in Bezug auf ein Halbjahr liegt an der noch anstehenden Sonderzahlung zum Jahresende. Ein Teil der Tarifsteigerung in Form einer Sonderzahlung wurde bereits mit der Lohnabrechnung im Juni nachgeholt. Die weitere Tarifsteigerung wird monatlich erfolgen. Auch die nicht durchgängig besetzten Stellen im Bereich der Kindergärten, Steuerverwaltung und Ordnungsamt wirken sich auf die geringere Ausschöpfung der Personalkosten aus.

Versorgungsaufwendungen: +311.858 Euro

Die Versorgungsaufwendungen liegen im 1. Halbjahr 2023 nur bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 40%.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +3.032.346 Euro

Nach der erfolgten Haushaltsgenehmigung konnten einige Aufträge vergeben werden. Die Ausschöpfung des Ansatzes für das erste Halbjahr liegt mit 40% weiterhin leicht unter den Erwartungen.

	Ansatz 2023	Vorläufiges Ergebnis Stand: 30.06.2023
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.259.528 €	541.412 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.843.097 €	1.141.515 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	535.454 €	136.938 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	251.136 €	59.326 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	187.901 €	165.579 €

Abschreibungen: +868.665 Euro

Da die Abschreibung des Anlagevermögens erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht wird, wird hier derzeit eine positive Abweichung zum Jahresansatz ausgewiesen.

Aufwendungen für Zuw./Zusch. sowie besond. Finanzausgaben: +2.206.301 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen und an andere Kommunen für die Betreuung Steinbacher Kinder, sowie für das Betreuungszentrum in der Schule. Im ersten Halbjahr liegt die Ausschöpfung bei 38%. Während die Zuweisungen und Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen auf Planniveau liegen, stehen die Zuweisungen an andere Kommunen für Steinbacher Kinder noch aus. Auch die Weiterleitung der Landesförderung an die freien Träger der Kindertagesstätten sind noch nicht vollständig abgerechnet.

Steueraufwendungen und Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.: +5.473.602 Euro

Die Ausschöpfung der Steueraufwendungen und Aufwendungen für Umlageverpflichtungen liegen mit 48% fast auf Planniveau. Während die Gewerbesteuerumlage für das zweite Quartal noch aussteht, konnten einige Verbandsumlagen bereits vollständig abgerechnet werden. Die Kreis- und Schulumlage als größte Position in den Umlageverpflichtungen liegen zum Halbjahr auf Planniveau.

Transferaufwendungen / Sonstige ordentliche Aufwendungen: +22.468 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Aufwendungen für KFZ-Steuer sowie Grundsteuer der städtischen Liegenschaften. Diese sind größtenteils erst im dritten Quartal fällig.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen: +141.504 Euro

Die Ausschöpfung der Zinsaufwendungen liegen zum 1. Halbjahr bei knapp 41%.

Außerordentliche Aufwendungen: -138.559 Euro

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen gebuchte Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023, die in einer abgeschlossenen Periode (Vorjahre) verursacht wurden.

Finanzstatusbericht:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht in die Berichtspflicht einzubeziehen. Nach dem Muster aus dem Finanzstatusbericht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinbach unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses zum 30.06.2023 mit 20% und damit mit „rot“ zu bewerten. Leider fällt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Halbjahr 2023 negativ aus und kann somit die Kredittilgung nicht abdecken. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlungen der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer für das zweite Quartal 2023 noch nicht erfolgt sind und somit einen großen Teil des negativen Zahlungsmittelflusses aus der Verwaltungstätigkeit darstellen.

Finanzhaushalt:

In 2023 wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 821 Tausend Euro getätigt, davon 164 Tausend Euro für den Erwerb von Grundstücken, 574 Tausend Euro für Baumaßnahmen und 82 Tausend Euro für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen. Einzahlungen wurden in Höhe von 22 Tausend Euro verbucht.

In 2023 wurde ein Investitionskredit aus dem Jahr 2021 in Höhe von 547 Tausend Euro zur Finanzierung der Maßnahmen des Finanzhaushaltes aufgenommen.

Die wesentlichsten Investitionen 2023 waren bisher:

- Projekt „Lebendige Zentren“
- Regenrückhaltebecken
- IT Hardware (Laptops), Digitalisierung (EDV-Programme), Smart City und Telefonanlage
- Ausbauprogramm Rad und Wanderwege
- Ankauf von Grundstücken
- Sirenenanlage

Auch wenn das Ergebnis zum Halbjahr 2023 aufgrund der noch ausstehenden Erträge negativ ausfällt gehen wir derzeit davon aus, dass das Jahresergebnis des Haushaltes 2023 erreicht wird.

Nr.	Bezeichnungen	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertragung)	Ergebnis 30.06.2023	Hochrechnung 31.12.2023
1	3	4	5	6
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-26.408.367	-10.987.025	-26.408.367
19	Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.796.683	11.285.018	26.796.683
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)	388.316	297.993	388.316
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)	102.800	89.513	102.800
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-26.546.267	-10.996.708	-26.546.267
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.037.383	11.384.214	27.037.383
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .i. Nr. 25)	491.116	387.506	491.116
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)	-2.264.048	150.918	-2.264.048
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.772.932	538.424	-1.772.932

Steinbach (Taunus), den 20.07.2023

Steffen Bonk
Bürgermeister

Anlage 1: Ergebnisrechnung Stand: 30.06.2023

Nr.	Bezeichnungen	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertrag)	Vorläufiges Ergebnis 30.06.2023	Vergleich Ansatz / Ergebnis
1	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-95.343	-37.376	-57.967
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.761.769	-1.328.041	-1.433.728
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-422.947	-131.917	-291.030
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5500100 & 5504000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer	-7.596.800	-2.044.265	-5.552.535
5553000	Gewerbesteuer	-5.165.385	-2.493.108	-2.672.277
5551000 & 5552000	Grundsteuer A und B, Sonstige Steuern	-3.118.835	-1.494.032	-1.624.743
5559120 & 5559200	Hundesteuer und sonst Vergütungssteuer	-48.400	-1.245	-47.155
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-15.929.420	-6.032.710	-9.896.710
06	Erträge aus Transferleistungen	-504.000	-116.638	-385.362
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-5.371.704	-2.916.515	-2.455.189
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-354.536	0	-354.536
09	Sonstige ordentliche Erträge	-968.648	-421.829	-546.819
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-26.408.367	-10.987.025	-15.421.342
11	Personalaufwendungen	6.210.240	2.613.815	3.596.425
12	Versorgungsaufwendungen	517.460	205.602	311.858
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.077.116	2.044.770	3.032.346
14	Abschreibungen	868.665	0	868.665
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.540.045	1.333.744	2.206.301
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.560.522	5.086.920	5.473.602
17	Transferaufwendungen	1.200	0	1.200
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.435	167	21.268
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.796.683	11.285.019	-15.511.664
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .f. Nr. 19)	388.316	297.993	-90.323
21	Finanzerträge	-137.900	-9.683	-128.217
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.700	99.196	141.504
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .f. Nr. 22)	102.800	89.513	-13.287
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-26.546.267	-10.996.708	15.549.559
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.037.383	11.384.214	-15.653.169
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .f. Nr. 25)	491.116	387.506	-103.610
27	Außerordentliche Erträge	-2.264.048	12.359	-2.276.407
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	138.559	-138.559
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .f. Nr. 28)	-2.264.048	150.918	2.414.966
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.772.932	538.424	2.311.356

Anlage 2: Finanzrechnung per 30.06.2023

Rubrikennr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertragung)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	95.343,00	55.519,02	39.823,98
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.761.769,00	839.116,01	1.922.652,99
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	422.947,00	153.871,68	269.075,32
04	4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge	15.929.420,00	6.673.630,93	9.255.789,07
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	504.000,00	118.638,00	385.362,00
06	6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.371.704,00	2.552.959,22	2.818.744,78
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	158.500,00	72.629,60	85.870,40
08	8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche	7.789.912,58	1.769.112,93	6.020.799,65
09	9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	33.033.595,58	12.235.477,39	20.798.118,19
10	10 Personalauszahlungen	-6.210.240,00	-1.931.774,66	-4.278.465,34
11	11 Versorgungsauszahlungen	-513.960,00	-205.601,96	-308.358,04
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.077.116,00	-2.490.691,91	-2.586.424,09
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-1.200,00	0,00	-1.200,00
14	14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie	-3.540.045,00	-1.877.175,80	-1.662.869,20
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00
15	15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen	-10.560.522,00	-5.086.120,07	-5.474.401,93
15A	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-240.700,00	-114.990,26	-125.709,74
17	17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche	-24.935,00	-830.184,32	805.249,32
17A	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,00	0,00	0,00
18	18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-26.168.718,00	-12.536.538,98	-13.632.179,02
19	19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender	6.864.877,58	-301.061,59	7.165.939,17
19A	Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 .f. Nr. 18)	0,00		
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	9.603.387,75	22.245,57	9.581.142,18
28	28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-15.673.017,33	-820.872,18	-14.852.145,15
29	29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-6.069.629,58	-798.626,61	-5.271.002,97
29A	Investitionstätigkeit (Nr. 23 .f. Nr. 28)	0,00		
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	795.248,00	-1.099.688,20	1.894.936,20
32	33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-287.458,00	155.972,29	-443.430,29
32A	(Nr. 31 .f. Nr. 32)	0,00		
32B	34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum	507.790,00	-943.715,91	1.451.505,91
32C	Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	0,00		
35	37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	0,00	1.644,17	-1.644,17
35A	haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 .f. Nr. 36)	0,00		
36	38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.026.898,00	1.026.898,00	0,00
37	39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	507.790,00	-942.071,74	1.449.861,74
38	40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.534.688,00	84.826,26	1.449.861,74

Anlage 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit per 30.06.2023

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Berechnung	Status	Status
Ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	-36,33	1,00	0%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als -75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	1,00	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0					
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	0,00	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0					
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%		1,00	0%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5					
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	Positiver Eigenkapitalbestand vorhanden	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	0,00	0,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1.809.230	0,00	0%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	-64,86	0,00	0%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			20%	

Diese Berechnung wurde auf Grundlage der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Finanzstatusberichtes erstellt.



STEINBACH (TAUNUS)

...meine Stadt!

Bericht
zum Haushaltsvollzug 2023

Stand: 30. Juni 2023

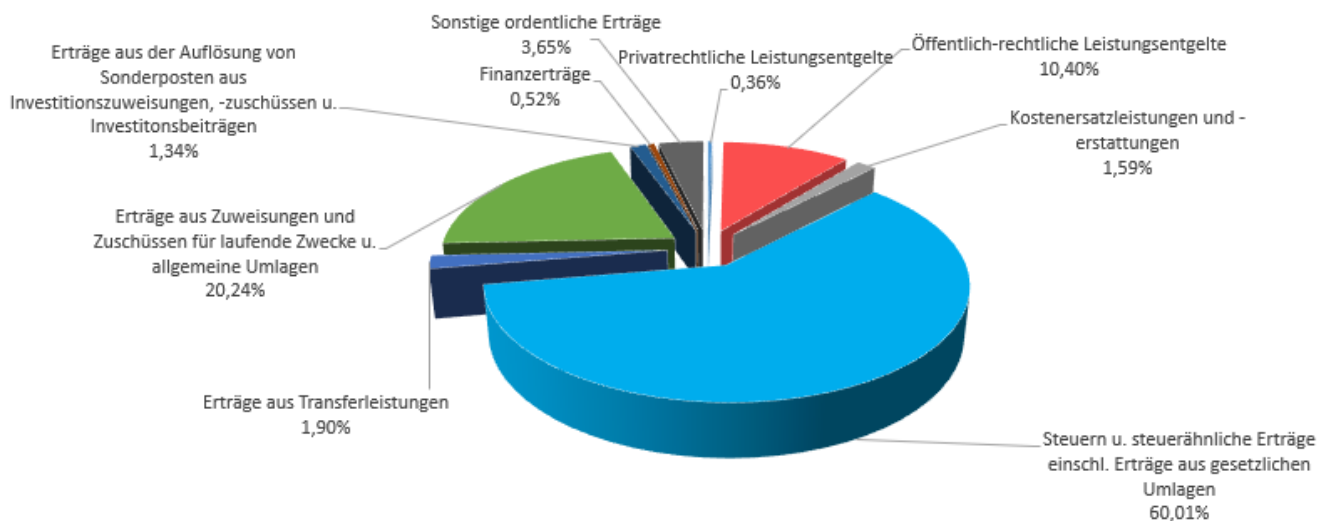
Gesamtergebnishaushalt, vorläufiges Ergebnis per 30. Juni 2023

Der Haushalt 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 07. November 2022 beschlossen und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt. Während der aufsichtsbehördlichen Prüfung hat sich die Notwendigkeit von Anpassungen im Haushalt 2023 ergeben. Diese wurden am 27. Februar 2023 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und die angepasste Haushaltssatzung wurde am 7. März 2023 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung erfolgte am 06. April 2023.

Die beschlossene Haushaltssatzung weist ordentliche Erträge in Höhe von 26.546.267 Euro und ordentliche Aufwendungen von 26.867.383 Euro und damit einen Verlust im ordentlichen Ergebnis von 321.116 Euro aus. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge in Höhe von 2.264.048 Euro ergibt sich ein geplanter Überschuss von 1.942.932 Euro.

Die Ertragsseite

Ergebnishaushalt 2023 – Erträge / Plan

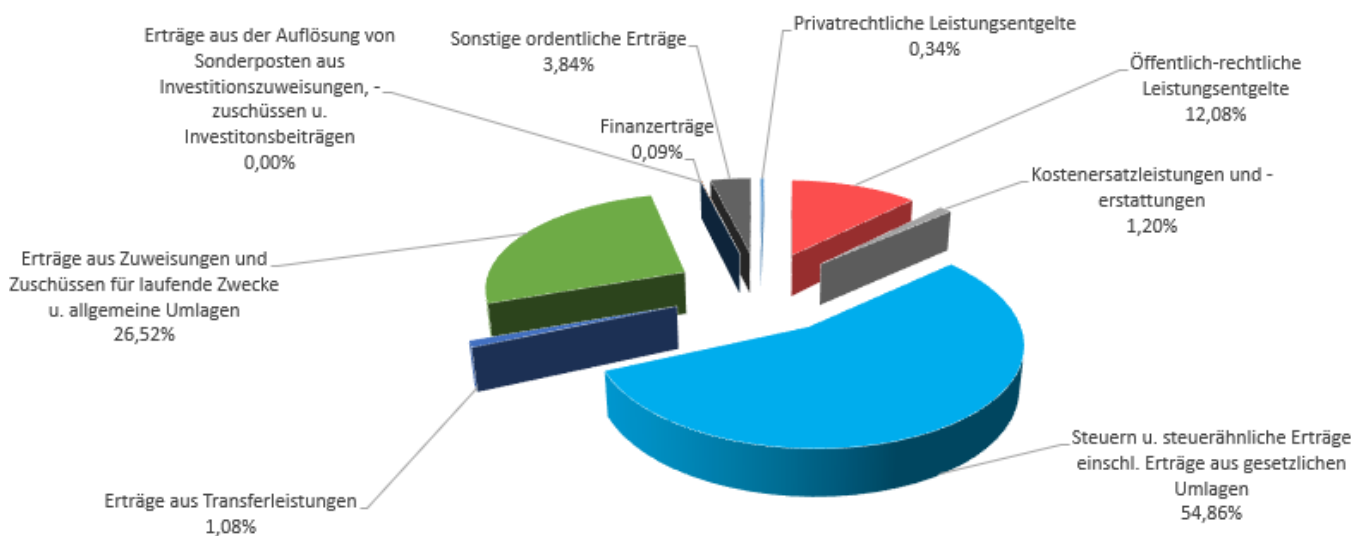


Zum 30. Juni 2023 weist die Stadt Steinbach (Taunus) ein vorläufiges ordentliches Ergebnis mit einem Verlust in Höhe von 387 Tausend Euro aus. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses mit einem Verlust in Höhe von 150 Tausend Euro ergibt sich ein negatives Gesamtergebnis von 538 Tausend Euro.

Wie bereits in den vorherigen Quartalsberichten ist hierbei zu beachten, dass einige Positionen erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht werden (Rückstellungen, Abschreibung & Sonderposten etc.) und derzeit noch nicht vollständig enthalten sind. Weiterhin ist zu beachten, dass einige Ertragspositionen für das erste Halbjahr noch ausstehen. Dies wird an den einzelnen Stellen in diesem Bericht erläutert. Da sich die Stadt Steinbach (Taunus) im ersten Halbjahr 2023 aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung zeitweise noch in der vorläufigen Haushaltsführung befand, konnten die Aufwendungen nicht entsprechend ausgeschöpft werden.

Die Abweichungen zur Planung in den Erträgen und Aufwendungen erklären sich wie folgt:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 - Erträge / Ergebnis



Die Ergebnisse der Erträge im Einzelnen:

Die beschlossene Haushaltssatzung weist für das Jahr 2023 einen Gesamtbetrag an ordentlichen Erträgen (inkl. Finanzerträge) in Höhe von insgesamt 26.546.267 Euro aus. Die vorläufigen ordentlichen Erträge belaufen sich auf 10.996.708 Euro. Dies entspricht einer Erreichung des Jahresansatzes von knapp 41%. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Privatrechtliche Leistungsentgelte: -57.967 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich die für das erste Quartal bisher abgerechneten Bestattungen im Bereich der Friedhofsverwaltung. Die Erreichung liegt hier zum 30.06.2023 bei knapp 39%.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte: -1.433.728 Euro

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Erträge um rund -1.434 Tausend Euro unter dem Gesamtjahresansatz. Dies entspricht in Summe einer erwarteten Erreichung zum Halbjahr von knapp 48%. Die Benutzergebühren im Bereich der Kinderbetreuung liegen zum 30.06.2023 bei knapp 44% und damit leicht unter den Erwartungen des 1. Halbjahres. Die Gebühren im Bereich Abwasser und der Abfallwirtschaft liegen auf geplantem Niveau.

Kostenersatzleistungen und -erstattungen: -291.030 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Erstattung anderer Kommunen für die Betreuung deren Kinder in Steinbacher Einrichtungen, Integrationszuschüsse im Bereich der Kindertagesstätten sowie Erstattungen im Bereich der Entsorgung von Altpapier und Metallschrott. Bis auf einen großen Teil der bereits abgerechneten Integrationszuschüsse stehen die Abrechnungen in den anderen Bereichen für das erste Halbjahr 2023 derzeit noch aus.

Steuern und steuerähnliche Erträge: -9.896.710 Euro

Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen liegen knapp 10 Mio. Euro unter dem Jahresansatz. Dies entspricht einer Erreichung des Gesamtjahresansatzes im ersten Halbjahr von knapp 38%. Während die Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer für das zweite Quartal 2023 noch fehlen, konnte nach der Haushaltsgenehmigung 2023 die Erhöhung der Veranlagung von Grund- und Gewerbesteuer mit den angepassten Hebesätzen vorgenommen werden. Diese entsprechen im ersten Halbjahr nun den geplanten Erwartungen. Die Veranlagung der Hundesteuer erfolgt erst im dritten Quartal 2023.

Erträge aus Transferleistungen: -385.362 Euro

Hierbei handelt es sich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienausgleich. Diese stehen derzeit für das zweite Quartal 2023 noch aus.

Erträge aus Zuw./Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allg. Umlagen: -2.455.189 Euro

Mit einer Zielerreichung von knapp 54 % entsprechen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen den Erwartungen des 1. Halbjahres. Während die Schlüsselzuweisungen im ersten Halbjahr auf Planniveau liegen, fielen die abgerechneten Landes- und Betriebskostenförderungen nach §32 HKJGB im Bereich der Kindertagesstätten leicht höher aus.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten: -354.536 Euro

Hierunter fällt die jährliche Auflösung der investiven Zuschüsse. Diese wird erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung vorgenommen.

Sonstige ordentliche Erträge: -546.819 Euro

In den sonstigen ordentlichen Erträgen konnten bisher knapp 44% des Gesamtjahresansatzes erreicht werden. Während die Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie die Konzessionserträge fast auf Planniveau liegen, stehen die Erträge aus der Auflösung der Gebührenrücklage noch aus. Diese werden erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht.

Finanzerträge: -128.217 Euro

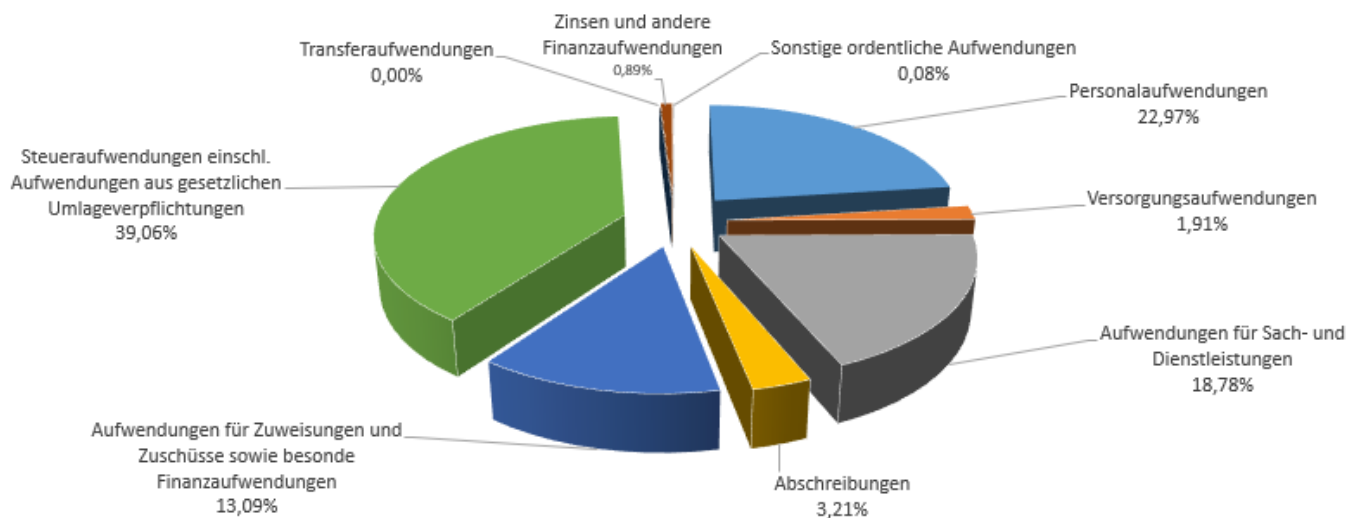
Hierunter fallen hauptsächlich Mahngebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer und der Ertrag aus der Gewinnabführung der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH. Da die Verzinsungen von Steuernachforderungen aus der Gewerbesteuer bisher niedriger ausgefallen sind und die Gewinnabführung der Wasserversorgung noch aussteht liegt die Erreichung derzeit nur bei knapp 7%.

Außerordentliche Erträge: -2.276.407 Euro

Die geplanten außerordentlichen Erträge betreffen die zum Jahresende möglich abzurufenden Infrastrukturbeiträge der HLG und Terramag.

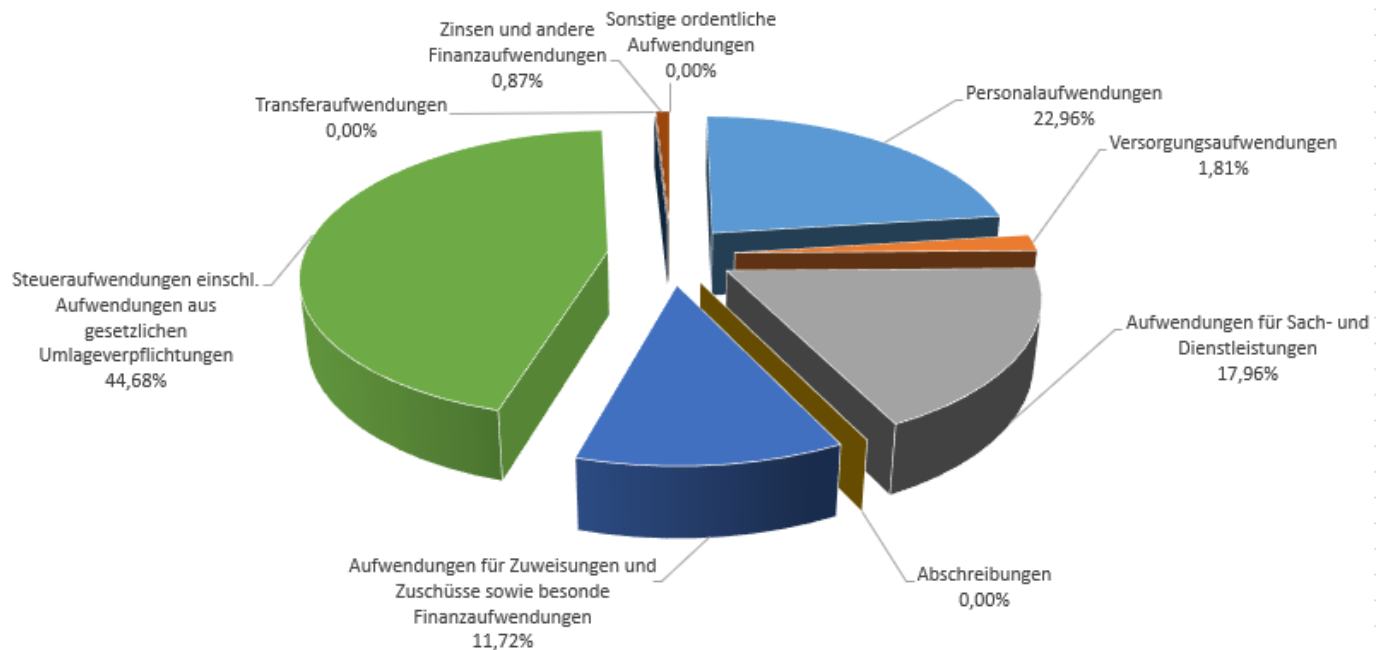
Die Aufwandsseite

Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Plan



Für das Jahr 2023 wurde ein Gesamtbetrag an ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26.867.383 Euro geplant. Im vorläufigen Ergebnis betragen die ordentlichen Aufwendungen insgesamt 11.384.214 Euro, was eine Inanspruchnahme des Jahresansatzes von 42% entspricht. Die Abweichungen ergeben sich hauptsächlich aus den folgenden Positionen:

Vorläufiger Ergebnishaushalt 2023 – Aufwendungen / Ergebnis



Die Ergebnisse der Aufwendungen im Einzelnen:

Personalaufwendungen: +3.596.425 Euro

Die Personalaufwendungen liegen im ersten Halbjahr 2023 bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 42,1%. Dieser geringe Anteil in Bezug auf ein Halbjahr liegt an der noch anstehenden Sonderzahlung zum Jahresende. Ein Teil der Tarifsteigerung in Form einer Sonderzahlung wurde bereits mit der Lohnabrechnung im Juni nachgeholt. Die weitere Tarifsteigerung wird monatlich erfolgen. Auch die nicht durchgängig besetzten Stellen im Bereich der Kindergärten, Steuerverwaltung und Ordnungsamt wirken sich auf die geringere Ausschöpfung der Personalkosten aus.

Versorgungsaufwendungen: +311.858 Euro

Die Versorgungsaufwendungen liegen im 1. Halbjahr 2023 nur bei einer Ausschöpfung zum Gesamtjahresansatz von 40%.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +3.032.346 Euro

Nach der erfolgten Haushaltsgenehmigung konnten einige Aufträge vergeben werden. Die Ausschöpfung des Ansatzes für das erste Halbjahr liegt mit 40% weiterhin leicht unter den Erwartungen.

	Ansatz 2023	Vorläufiges Ergebnis Stand: 30.06.2023
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeiten	1.259.528 €	541.412 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.843.097 €	1.141.515 €
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	535.454 €	136.938 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	251.136 €	59.326 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges	187.901 €	165.579 €

Abschreibungen: +868.665 Euro

Da die Abschreibung des Anlagevermögens erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung verbucht wird, wird hier derzeit eine positive Abweichung zum Jahresansatz ausgewiesen.

Aufwendungen für Zuw./Zusch. sowie besond. Finanzausgaben: +2.206.301 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Zuschüsse an Träger von Tageseinrichtungen und an andere Kommunen für die Betreuung Steinbacher Kinder, sowie für das Betreuungszentrum in der Schule. Im ersten Halbjahr liegt die Ausschöpfung bei 38%. Während die Zuweisungen und Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen auf Planniveau liegen, stehen die Zuweisungen an andere Kommunen für Steinbacher Kinder noch aus. Auch die Weiterleitung der Landesförderung an die freien Träger der Kindertagesstätten sind noch nicht vollständig abgerechnet.

Steueraufwendungen und Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.: +5.473.602 Euro

Die Ausschöpfung der Steueraufwendungen und Aufwendungen für Umlageverpflichtungen liegen mit 48% fast auf Planniveau. Während die Gewerbesteuerumlage für das zweite Quartal noch aussteht, konnten einige Verbandsumlagen bereits vollständig abgerechnet werden. Die Kreis- und Schulumlage als größte Position in den Umlageverpflichtungen liegen zum Halbjahr auf Planniveau.

Transferaufwendungen / Sonstige ordentliche Aufwendungen: +22.468 Euro

Hierunter fallen hauptsächlich Aufwendungen für KFZ-Steuer sowie Grundsteuer der städtischen Liegenschaften. Diese sind größtenteils erst im dritten Quartal fällig.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen: +141.504 Euro

Die Ausschöpfung der Zinsaufwendungen liegen zum 1. Halbjahr bei knapp 41%.

Außerordentliche Aufwendungen: -138.559 Euro

Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen gebuchte Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023, die in einer abgeschlossenen Periode (Vorjahre) verursacht wurden.

Finanzstatusbericht:

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht in die Berichtspflicht einzubeziehen. Nach dem Muster aus dem Finanzstatusbericht ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Steinbach unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses zum 30.06.2023 mit 20% und damit mit „rot“ zu bewerten. Leider fällt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Halbjahr 2023 negativ aus und kann somit die Kredittilgung nicht abdecken. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlungen der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer für das zweite Quartal 2023 noch nicht erfolgt sind und somit einen großen Teil des negativen Zahlungsmittelflusses aus der Verwaltungstätigkeit darstellen.

Finanzhaushalt:

In 2023 wurden Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 821 Tausend Euro getätigt, davon 164 Tausend Euro für den Erwerb von Grundstücken, 574 Tausend Euro für Baumaßnahmen und 82 Tausend Euro für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen. Einzahlungen wurden in Höhe von 22 Tausend Euro verbucht.

In 2023 wurde ein Investitionskredit aus dem Jahr 2021 in Höhe von 547 Tausend Euro zur Finanzierung der Maßnahmen des Finanzhaushaltes aufgenommen.

Die wesentlichsten Investitionen 2023 waren bisher:

- Projekt „Lebendige Zentren“
- Regenrückhaltebecken
- IT Hardware (Laptops), Digitalisierung (EDV-Programme), Smart City und Telefonanlage
- Ausbauprogramm Rad und Wanderwege
- Ankauf von Grundstücken
- Sirenenanlage

Auch wenn das Ergebnis zum Halbjahr 2023 aufgrund der noch ausstehenden Erträge negativ ausfällt gehen wir derzeit davon aus, dass das Jahresergebnis des Haushaltes 2023 erreicht wird.

Nr.	Bezeichnungen	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertragung)	Ergebnis 30.06.2023	Hochrechnung 31.12.2023
1	3	4	5	6
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-26.408.367	-10.987.025	-26.408.367
19	Summe der ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.796.683	11.285.018	26.796.683
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .i. Nr. 19)	388.316	297.993	388.316
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .i. Nr. 22)	102.800	89.513	102.800
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-26.546.267	-10.996.708	-26.546.267
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.037.383	11.384.214	27.037.383
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .i. Nr. 25)	491.116	387.506	491.116
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .i. Nr. 28)	-2.264.048	150.918	-2.264.048
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.772.932	538.424	-1.772.932

Steinbach (Taunus), den 20.07.2023

Steffen Bonk
Bürgermeister

Anlage 1: Ergebnisrechnung Stand: 30.06.2023

Nr.	Bezeichnungen	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertragungs)	Vorläufiges Ergebnis 30.06.2023	Vergleich Ansatz / Ergebnis
1	3	4	5	6
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-95.343	-37.376	-57.967
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.761.769	-1.328.041	-1.433.728
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-422.947	-131.917	-291.030
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
5500100 & 5504000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer	-7.596.800	-2.044.265	-5.552.535
5553000	Gewerbesteuer	-5.165.385	-2.493.108	-2.672.277
5551000 & 5552000	Grundsteuer A und B, Sonstige Steuern	-3.118.835	-1.494.032	-1.624.743
5559120 & 5559200	Hundesteuer und sonst. Vergütungssteuer	-48.400	-1.245	-47.155
05	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-15.929.420	-6.032.710	-9.896.710
06	Erträge aus Transferleistungen	-504.000	-116.638	-385.362
07	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	-5.371.704	-2.916.515	-2.455.189
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitionsbeiträgen	-354.536	0	-354.536
09	Sonstige ordentliche Erträge	-968.648	-421.829	-546.819
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-26.408.367	-10.987.025	-15.421.342
11	Personalaufwendungen	6.210.240	2.613.815	3.596.425
12	Versorgungsaufwendungen	517.460	205.602	311.858
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.077.116	2.044.770	3.032.346
14	Abschreibungen	868.665	0	868.665
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.540.045	1.333.744	2.206.301
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.560.522	5.086.920	5.473.602
17	Transferaufwendungen	1.200	0	1.200
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.435	167	21.268
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	26.796.683	11.285.019	-15.511.664
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 .f. Nr. 19)	388.316	297.993	-90.323
21	Finanzerträge	-137.900	-9.683	-128.217
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	240.700	99.196	141.504
23	Finanzergebnis (Nr. 21 .f. Nr. 22)	102.800	89.513	-13.287
24	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-26.546.267	-10.996.708	15.549.559
25	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	27.037.383	11.384.214	-15.653.169
26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 .f. Nr. 25)	491.116	387.506	-103.610
27	Außerordentliche Erträge	-2.264.048	12.359	-2.276.407
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	138.559	-138.559
29	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 .f. Nr. 28)	-2.264.048	150.918	2.414.966
30	Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-1.772.932	538.424	2.311.356

Anlage 2: Finanzrechnung per 30.06.2023

Rubrikennr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz 2023 (Ansatz 2023 + Mittelübertragung)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2023	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	95.343,00	55.519,02	39.823,98
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.761.769,00	839.116,01	1.922.652,99
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	422.947,00	153.871,68	269.075,32
04	4 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge	15.929.420,00	6.673.630,93	9.255.789,07
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	504.000,00	118.638,00	385.362,00
06	6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.371.704,00	2.552.959,22	2.818.744,78
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	158.500,00	72.629,60	85.870,40
08	8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche	7.789.912,58	1.769.112,93	6.020.799,65
09	9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	33.033.595,58	12.235.477,39	20.798.118,19
10	10 Personalauszahlungen	-6.210.240,00	-1.931.774,66	-4.278.465,34
11	11 Versorgungsauszahlungen	-513.960,00	-205.601,96	-308.358,04
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.077.116,00	-2.490.691,91	-2.586.424,09
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-1.200,00	0,00	-1.200,00
14	14 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie	-3.540.045,00	-1.877.175,80	-1.662.869,20
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00
15	15 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen	-10.560.522,00	-5.086.120,07	-5.474.401,93
15A	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-240.700,00	-114.990,26	-125.709,74
17	17 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche	-24.935,00	-830.184,32	805.249,32
17A	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,00	0,00	0,00
18	18 Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-26.168.718,00	-12.536.538,98	-13.632.179,02
19	19 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender	6.864.877,58	-301.061,59	7.165.939,17
19A	Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 .f. Nr. 18)	0,00		
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	9.603.387,75	22.245,57	9.581.142,18
28	28 Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-15.673.017,33	-820.872,18	-14.852.145,15
29	29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	-6.069.629,58	-798.626,61	-5.271.002,97
29A	Investitionstätigkeit (Nr. 23 .f. Nr. 28)	0,00		
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	795.248,00	-1.099.688,20	1.894.936,20
32	33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-287.458,00	155.972,29	-443.430,29
32A	(Nr. 31 .f. Nr. 32)	0,00		
32B	34 Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum	507.790,00	-943.715,91	1.451.505,91
32C	Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	0,00		
35	37 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus	0,00	1.644,17	-1.644,17
35A	haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 .f. Nr. 36)	0,00		
36	38 Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.026.898,00	1.026.898,00	0,00
37	39 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	507.790,00	-942.071,74	1.449.861,74
38	40 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.534.688,00	84.826,26	1.449.861,74

Anlage 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit per 30.06.2023

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Berechnung	Status	Status
Ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	-36,33	1,00	0%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75					
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5					
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25					
defizitär (weniger als -75 €) = 0						
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	1,00	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0					
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	0,00	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0					
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%		1,00	0%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5					
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0					
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	Positiver Eigenkapitalbestand vorhanden	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	0,00	0,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1.809.230	0,00	0%	
	Bestand (> 0 €) = 0					
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	-64,86	0,00	0%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5					
	Saldo < 0 € = 0					
		100%			20%	

Diese Berechnung wurde auf Grundlage der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Finanzstatusberichtes erstellt.



Drucksache **MI-3/2023**

federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	30.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	
Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren	17.10.2023	

Betreff:

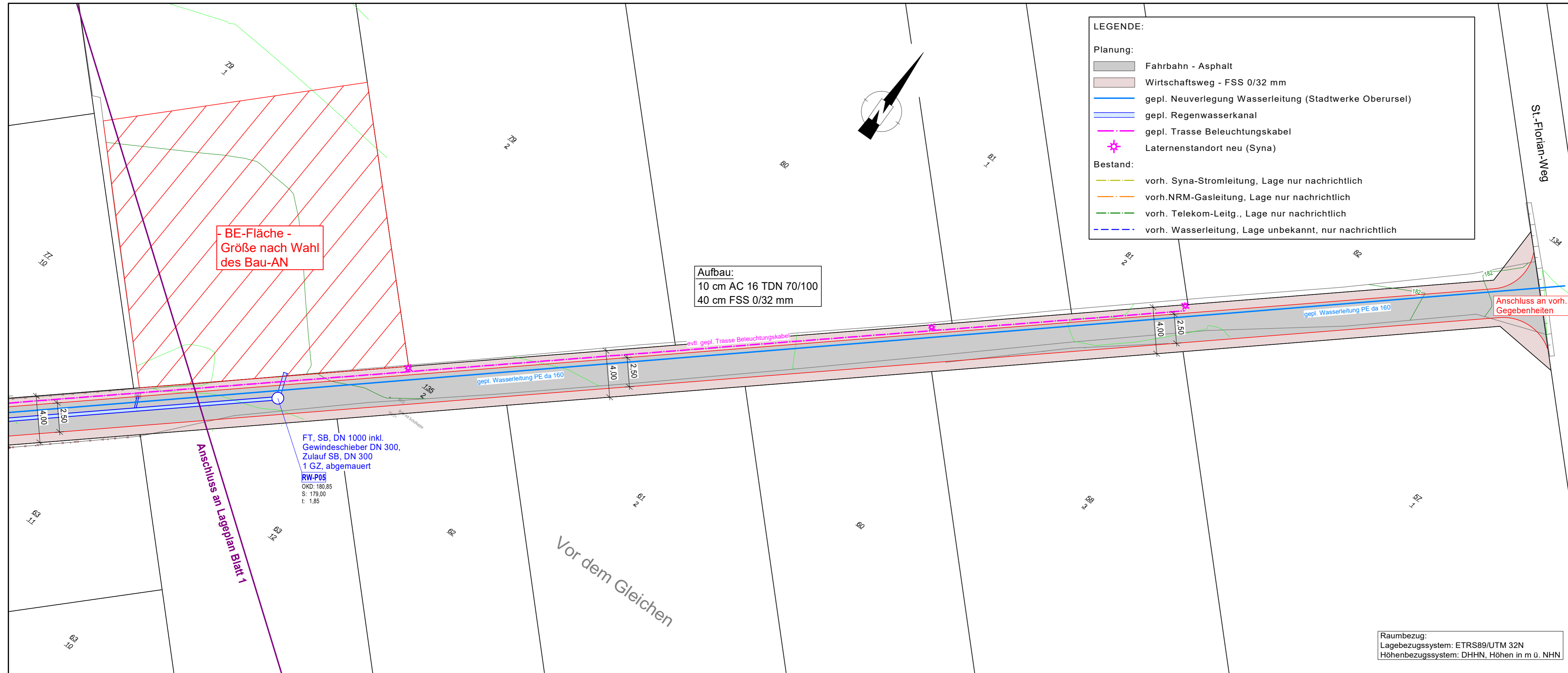
Umgestaltung und Erneuerung der Herzbergstraße

Mitteilung:

Die beigefügte Entwurfsplanung für die Sanierung und Erneuerung der Herzbergstraße wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter



LEGENDE:

Planung:

- Fahrbahn - Asphalt
- Wirtschaftsweg - FSS 0/32 mm
- gepl. Neuverlegung Wasserleitung (Stadtwerke Oberursel)
- gepl. Regenwasserkanal
- gepl. Trasse Beleuchtungskabel
- Laternenstandort neu (Syna)

Bestand:

- vorh. Syna-Stromleitung, Lage nur nachrichtlich
- vorh. NRM-Gasleitung, Lage nur nachrichtlich
- vorh. Telekom-Leitg., Lage nur nachrichtlich
- vorh. Wasserleitung, Lage unbekannt, nur nachrichtlich

INGENIEURBÜRO GRÖTICKE UND PARTNER GMBH

bearbeitet	18.08.2023	AK
gezeichnet	18.08.2023	DB
geprüft		

Beratung PLANUNG BAUÜBERWACHUNG

Bahnhofstraße 15
34477 Twistetal-Berndorf
www.groeticke.com

Tel.: 05631 9755-0
Fax: 05631 9755-812
info@groeticke.com

STADT STEINBACH (TAUNUS)

geprüft	Datum	Name

Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)
www.stadt-steinbach.de

Tel. 06171 7000-0
Fax: 06171 70009-00
info@stadt-steinbach.de

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus) Kernstadt	Anlage: 1 Blatt-Nr.: 2 von 2 Lageplan Blatt 2
PROJIS-Nr.: 20190025	Maßstab: 1:200

- Maßnahme 03 - Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße Kanalbau-, TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Planverfasser:

Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023

Auftraggeber:

Carlos Vicente
(Carlos Vicente)

Raumbezug:
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM 32N
Höhenbezugssystem: DHHN, Höhen in m ü. NHN

V:\Geovision\GVP\Steinbach\2019_0025 Steinbach 12 Maßnahmen\M03 Herzbergstraße\AusfLagepl19-0 LP_Ausf Steinb Herzbergstr.GVP



- LEGENDE:**
- RKS 1 Lage u. Nummer der Baugrunduntersuchungsstelle
 - Planung:
 - Fahrbahn - Asphalt
 - Gehweg - Pflaster Herbstlaub
 - Gehweg - Pflaster grau (privat)
 - Aufpflasterung, b = 0,50 m, Natursteinpflaster Minikreisverkehr
 - Parkfläche - Hydropor KL-Rasenplatte
 - Muldenrinne, b = 0,30 m bzw. 2-zellige Rinne 16/16/14 cm
 - Grünfläche mit Baum
 - Wirtschaftsweg - FSS 0/32 mm
 - gepl. Regenwasserkanal / Anschlussleitungen SE
 - gepl. Mischwasserkanal
 - gepl. Neuverlegung Gasleitung
 - gepl. Neuverlegung Wasserleitung (Stadtwerke Oberursel)
 - gepl. Trasse Beleuchtungskabel
 - Querungsstelle / Nullabsenkung
 - gepl. Standort Regeneinlauf (SE 30/50)
 - Laternenstandort neu (Syna)
 - Bestand:
 - vord. Mischwasserkanal
 - vord. Regenwasserkanal
 - vord. Syna-Stromleitung, Lage nur nachrichtlich
 - vord. NRM-Gasleitung, Lage nur nachrichtlich
 - vord. Telekom-Leitg., Lage nur nachrichtlich
 - vord. Wasserleitung, Lage unbekannt, nur nachrichtlich

		Datum	Name
		18.08.2023	AK
bearbeitet		18.08.2023	DB
gezeichnet		18.08.2023	
geprüft			
Beratung	Planung	Baüberwachung	
Bahnhofstraße 15 34477 Twistetal-Berndorf www.groeticke.com		Tel.: 05631 9755-0 Fax: 05631 9755-812 info@groeticke.com	

		Datum	Name
geprüft			
Gartenstraße 20 61448 Steinbach (Taunus) www.stadt-steinbach.de		Tel. 06171 7000-0 Fax: 06171 70009-00 info@stadt-steinbach.de	

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus)
Kernstadt

PROJIS-Nr.: 20190025

Anlage: 1
Blatt-Nr.: 1 von 2
Lageplan Blatt 1

Mäßstab: 1:200

- Maßnahme 03 -
Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße
Kanalarb., TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Planverfasser:

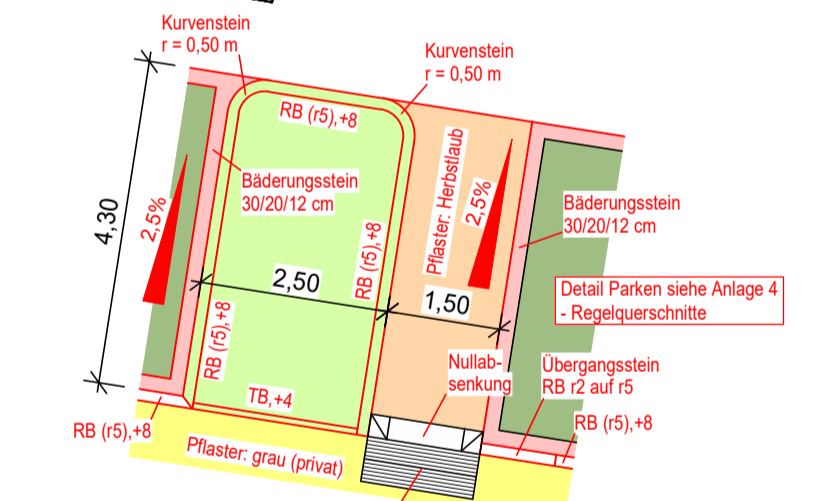
Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023

Auftraggeber:

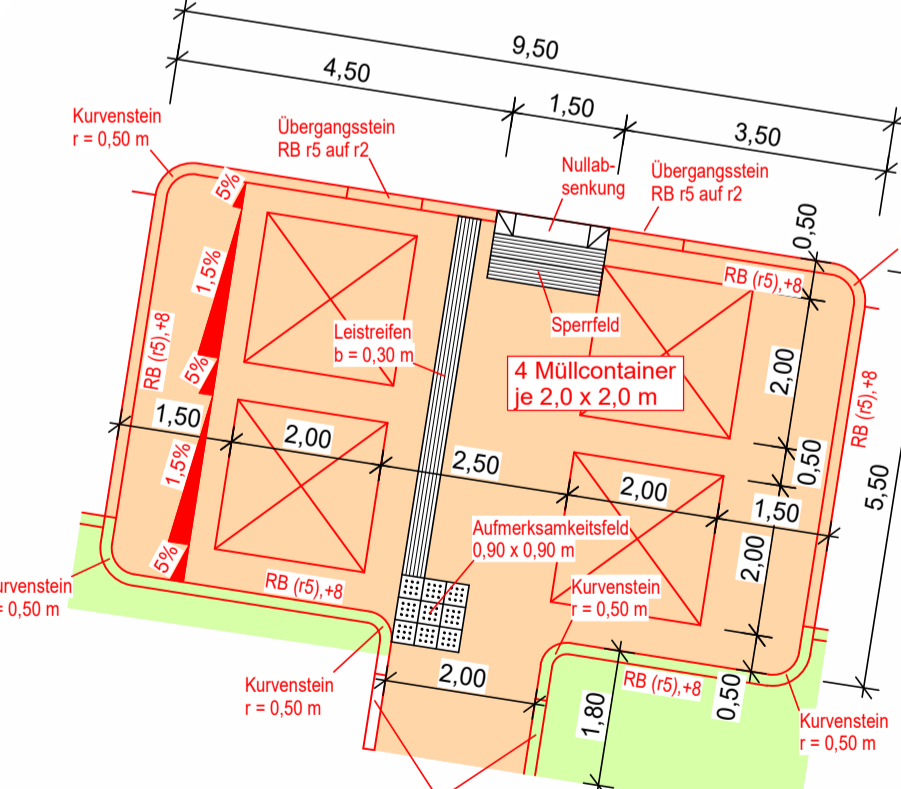
(Carlos Vicente)

Raumbezug:
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM 32N
Höhenbezugssystem: DHHN, Höhen in m ü. NNH

Vier- und Entsorgungsleitungen Dritter:
Die aktuellen Bestandspläne sind vor Baubeginn direkt bei den Leitungsbetreibern anzufordern und deren Bestimmungen sind entsprechend zu beachten. Die eingetragenen Leitungen sind nur nachrichtlich und dienen nur zur Übersicht. Es ist teilw. nur eine Leitungsstrasse eingetragen, Anzahl und Funktion sind den Bestandsunterlagen der Betreiber zu entnehmen. Es wird keine Gewähr auf Vollständigkeit übernommen!



Detail Parken siehe Anlage 4 - Regelquerschnitte



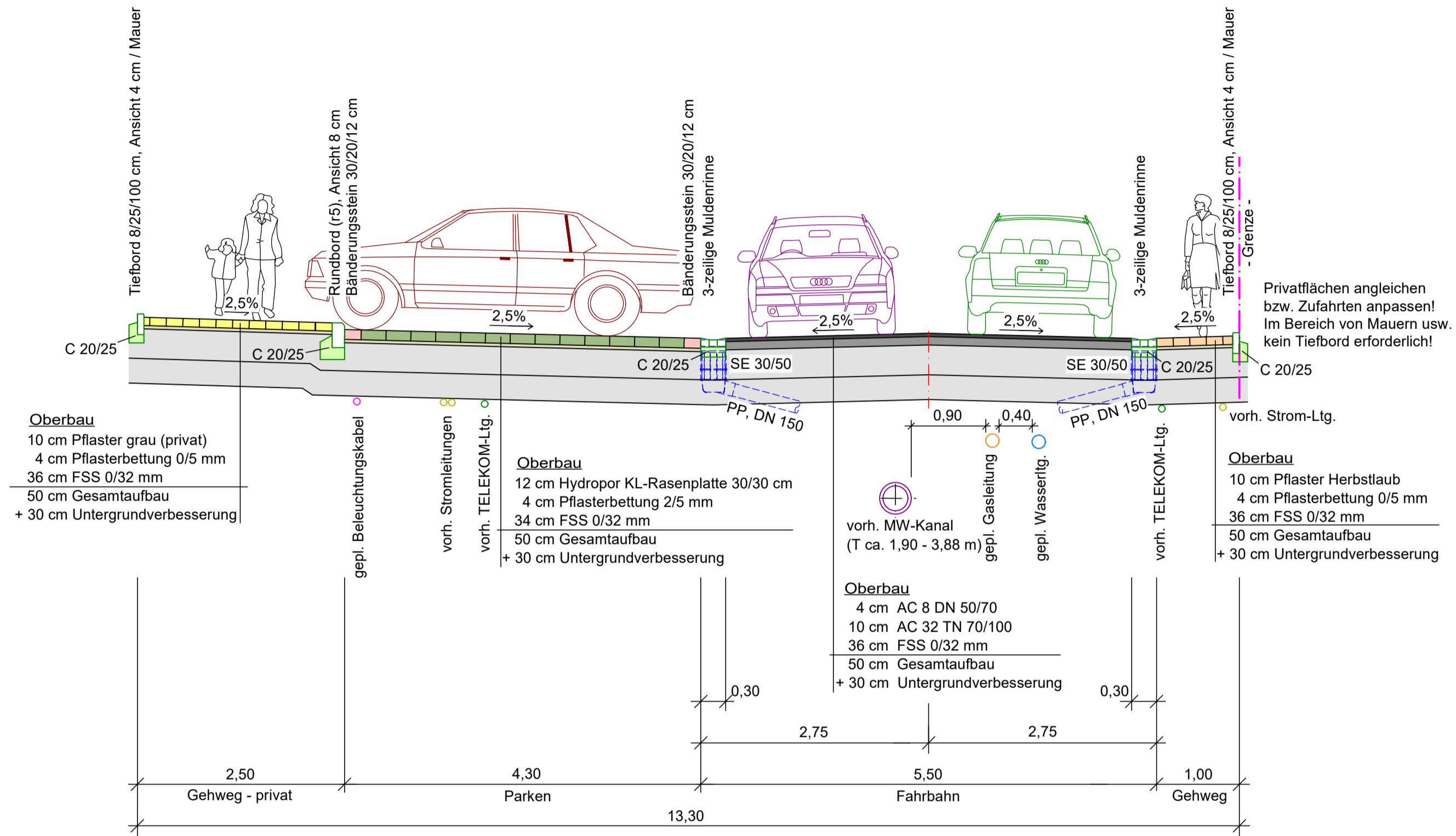
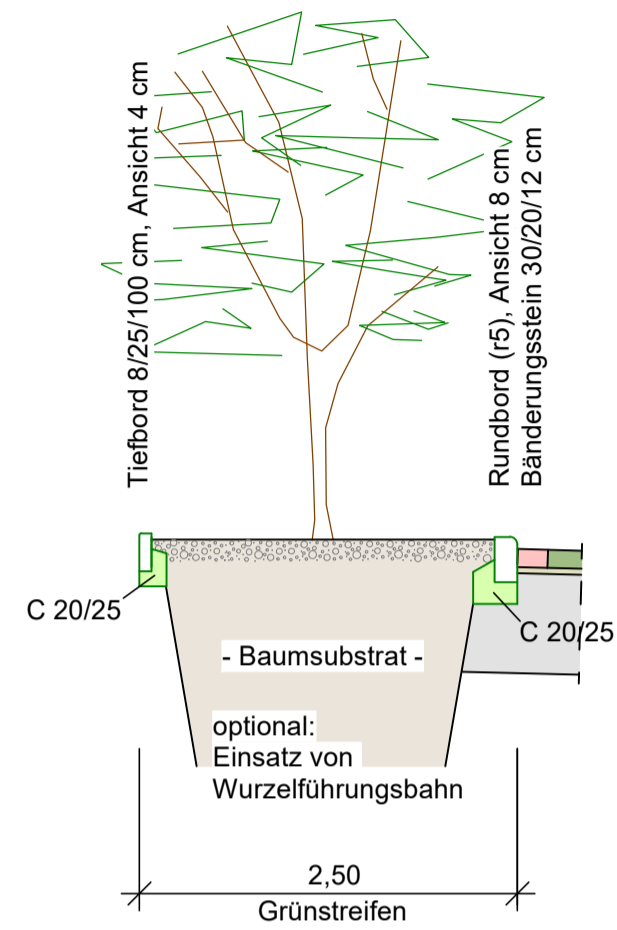
Anpassung der Feuerwehrumfahrt Bereich Haus-Nr. 7 gemäß LV

V:\Geo\GIS\GVP\Steinbach\2019_0025_Steinbach_12_Maßnahmen\03_Herzbergstraße\AusfLageplan1B-0_LP_AusfSteinb_Herzbergstr.GVP

Regelquerschnitt Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße

Bk 0,3 nach RStO 2012, Tafel 1, Zeile 1
(Blick in Stationierung)

Stat. 0+000,000 - ca. Stat. 0+088,000
(Blick in Stationierung)



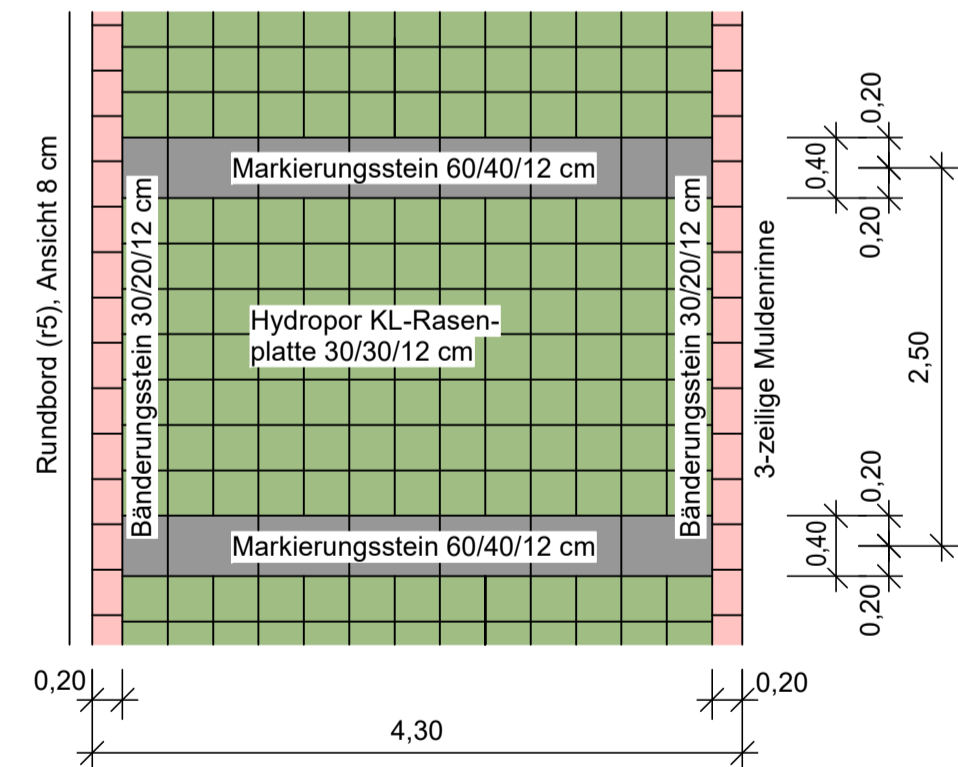
Oberbau
10 cm Pflaster grau (privat)
4 cm Pflasterbettung 0/5 mm
36 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau
12 cm Hydropor KL-Rasenplatte 30/30 cm
4 cm Pflasterbettung 2/5 mm
34 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

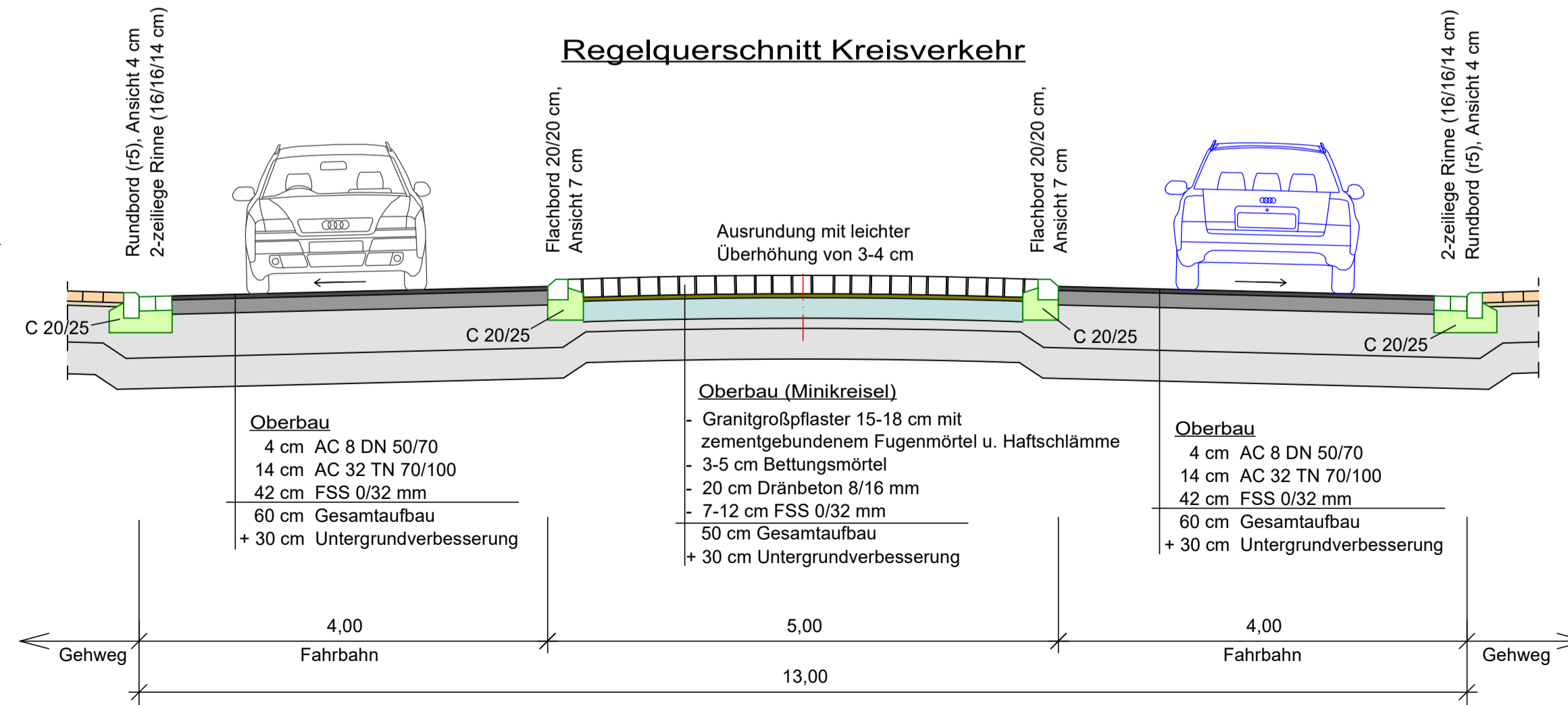
Oberbau
10 cm Pflaster Herbstlaub
4 cm Pflasterbettung 0/5 mm
36 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Privatflächen angleichen
bzw. Zufahrten anpassen!
Im Bereich von Mauern usw.
kein Tiefbord erforderlich!

Draufsicht Parken:



Regelquerschnitt Kreisverkehr



Oberbau (Minikreisel)
- Granitgroßpflaster 15-18 cm mit zementgebundenem Fugenmörtel u. Haftschlämme
- 3-5 cm Bettungsmörtel
- 20 cm Dränbeton 8/16 mm
- 7-12 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau
4 cm AC 8 DN 50/70
14 cm AC 32 TN 70/100
42 cm FSS 0/32 mm
60 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

<p>INGENIEURBÜRO GRÖTICKE UND PARTNER GMBH</p> <p>Beratung Planung Bauüberwachung</p> <p>Bahnhofstraße 15 34477 Twistetal-Berndorf www.groeticke.com</p> <p>Tel.: 05631 9755-0 Fax: 05631 9755-812 info@groeticke.com</p>	bearbeitet	Datum	Name
	gezeichnet	18.08.2023	AK
	geprüft	18.08.2023	DB

<p>STADT STEINBACH (TAUNUS)</p> <p>Gartenstraße 20 61449 Steinbach (Taunus) www.stadt-steinbach.de</p> <p>Tel. 06171 7000-0 Fax: 06171 70009-00 info@stadt-steinbach.de</p>	geprüft	Datum	Name

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus) Kernstadt	Anlage: 4 Blatt-Nr.: 1 von 1 Regelquerschnitte
PROJIS-Nr.: 20190025	Maßstab: 1 : 50

- Maßnahme 03 -
Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße
Kanalbau-, TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

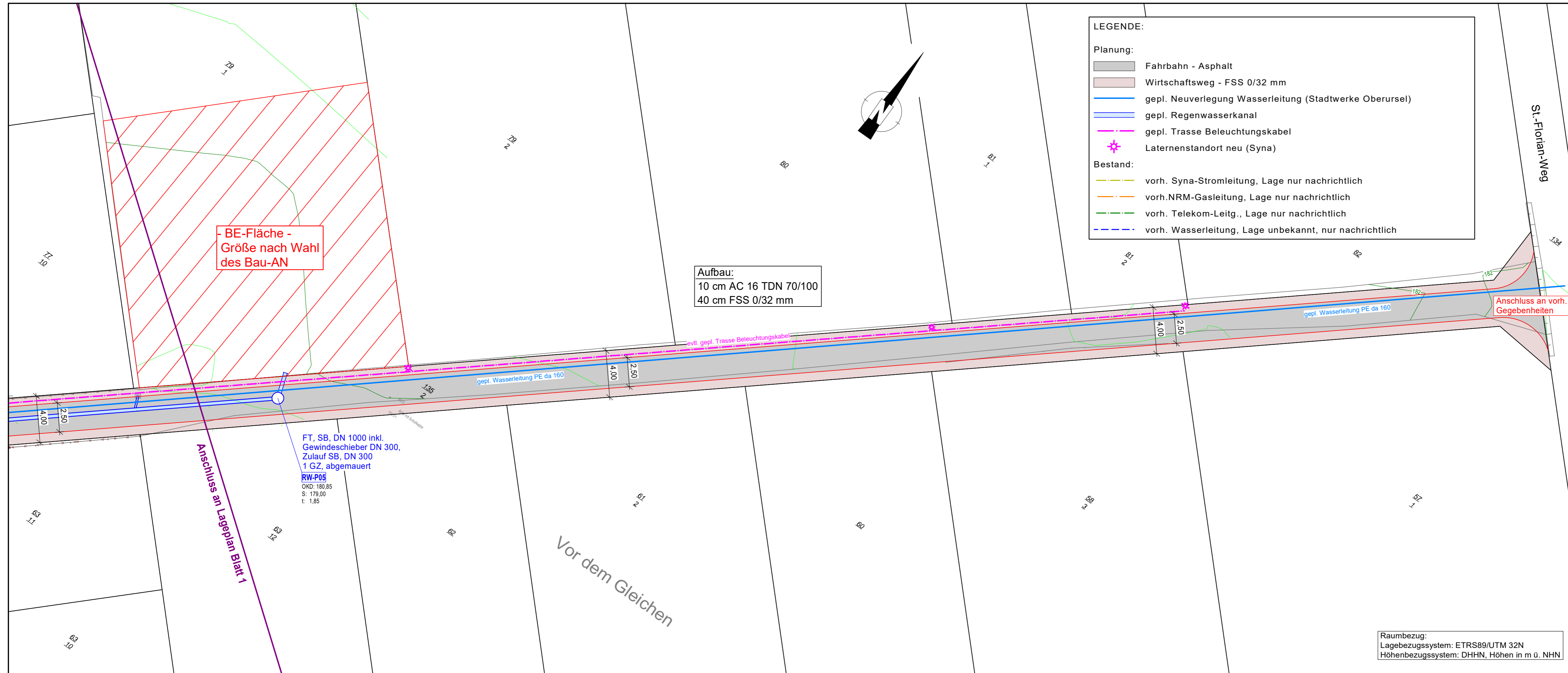
Planverfasser:

(Carlos Vicente)

Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023

Auftraggeber:

_____ , den _____



LEGENDE:

Planung:

- Fahrbahn - Asphalt
- Wirtschaftsweg - FSS 0/32 mm
- gepl. Neuverlegung Wasserleitung (Stadtwerke Oberursel)
- gepl. Regenwasserkanal
- gepl. Trasse Beleuchtungskabel
- Laternenstandort neu (Syna)

Bestand:

- vorh. Syna-Stromleitung, Lage nur nachrichtlich
- vorh. NRM-Gasleitung, Lage nur nachrichtlich
- vorh. Telekom-Leitg., Lage nur nachrichtlich
- vorh. Wasserleitung, Lage unbekannt, nur nachrichtlich

INGENIEURBÜRO GRÖTICKE UND PARTNER GMBH

bearbeitet	18.08.2023	AK
gezeichnet	18.08.2023	DB
geprüft		

Beratung PLANUNG BAUÜBERWACHUNG

Bahnhofstraße 15
34477 Twistetal-Berndorf
www.groeticke.com

Tel.: 05631 9755-0
Fax: 05631 9755-812
info@groeticke.com

STADT STEINBACH (TAUNUS)

geprüft	Datum	Name

Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)
www.stadt-steinbach.de

Tel. 06171 7000-0
Fax: 06171 70009-00
info@stadt-steinbach.de

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus) Kernstadt	Anlage: 1 Blatt-Nr.: 2 von 2 Lageplan Blatt 2
PROJIS-Nr.: 20190025	Maßstab: 1:200

- Maßnahme 03 -
Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße
Kanalbau-, TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Planverfasser:

Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023

Carlos Vicente
(Carlos Vicente)

Auftraggeber:

_____ den _____

Raumbezug:
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM 32N
Höhenbezugssystem: DHHN, Höhen in m ü. NHN

V:\Geovision\GVP\Steinbach\2019_0025 Steinbach 12 Maßnahmen\03 Herzbergstraße\AusfLagepl19-0 LP_Ausf Steinb Herzbergstr.GVP



- LEGENDE:**
- RKS 1 Lage u. Nummer der Baugrunduntersuchungsstelle
 - Planung:**
 - Fahrbahn - Asphalt
 - Gehweg - Pflaster Herbstlaub
 - Gehweg - Pflaster grau (privat)
 - Aufpflasterung, b = 0,50 m, Natursteinpflaster Minikreisverkehr
 - Parkfläche - Hydropor KL-Rasenplatte
 - Muldenrinne, b = 0,30 m bzw. 2-zellige Rinne 16/16/14 cm
 - Grünfläche mit Baum
 - Wirtschaftsweg - FSS 0/32 mm
 - gepl. Regenwasserkanal / Anschlussleitungen SE
 - gepl. Mischwasserkanal
 - gepl. Neuverlegung Gasleitung
 - gepl. Neuverlegung Wasserleitung (Stadtwerke Oberursel)
 - gepl. Trasse Beleuchtungskabel
 - Querungsstelle / Nullabsenkung
 - gepl. Standort Regeneinlauf (SE 30/50)
 - Laternenstandort neu (Syna)
 - Bestand:**
 - vorh. Mischwasserkanal
 - vorh. Regenwasserkanal
 - vorh. Syna-Stromleitung, Lage nur nachrichtlich
 - vorh. NRM-Gasleitung, Lage nur nachrichtlich
 - vorh. Telekom-Leitg., Lage nur nachrichtlich
 - vorh. Wasserleitung, Lage unbekannt, nur nachrichtlich

INGENIEURBÜRO GRÖTICKE UND PARTNER GMBH		Datum	Name
Bahnhofstraße 15 34477 Twistetal-Berndorf www.groeticke.com		18.08.2023	AK
BERATUNG		gezeichnet	DB
PLANUNG		geprüft	
BAUÜBERWACHUNG			
Tel.: 05631 9755-0 Fax: 05631 9755-812 info@groeticke.com			

STADT STEINBACH (TAUNUS)		geprüft	Datum	Name
Gartenstraße 20 61448 Steinbach (Taunus) www.stadt-steinbach.de				
Tel. 06171 7000-0 Fax: 06171 70009-00 info@stadt-steinbach.de				

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus)
Kernstadt

Anlage: 1
Blatt-Nr.: 1 von 2
Lageplan Blatt 1

PROJIS-Nr.: 20190025

Mäßstab: 1:200

- Maßnahme 03 -
Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße
Kanalbauf-, TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Planverfasser:

Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023

Auftraggeber:

Carlos Vicente
(Carlos Vicente)

Raumbezug:
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM 32N
Höhenbezugssystem: DHHN, Höhen in m ü. NNH

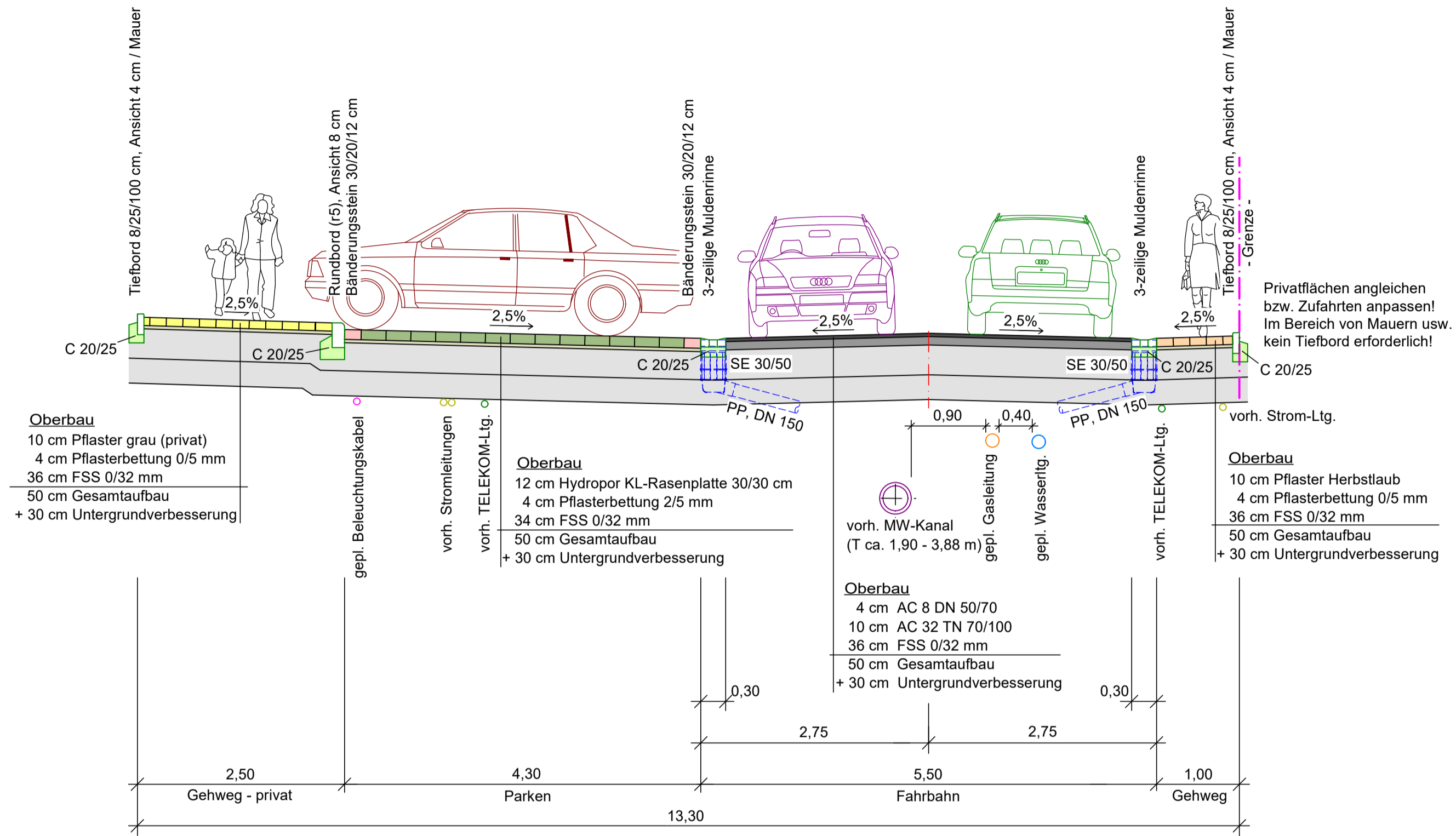
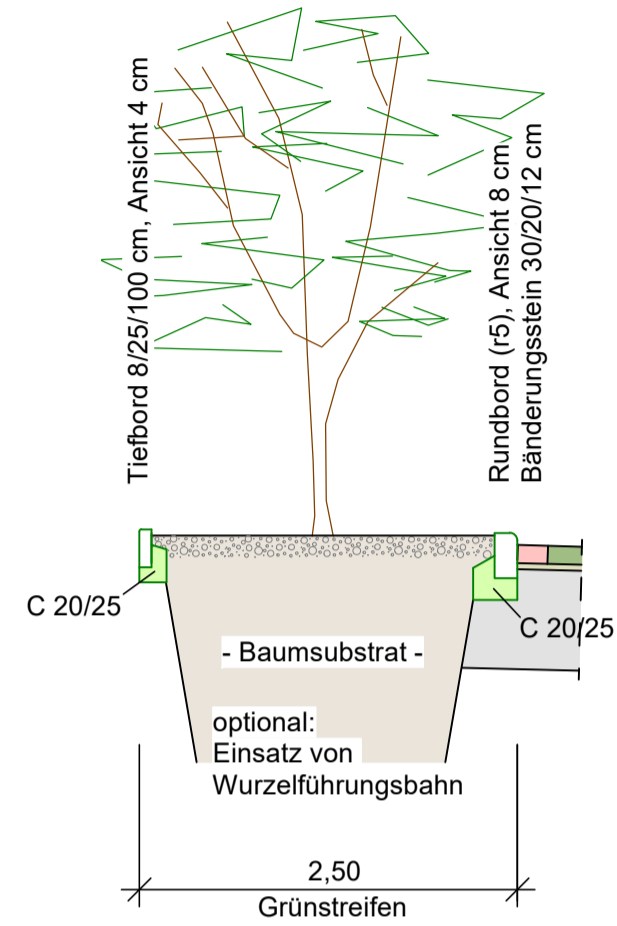
Vier- und Entsorgungsleitungen Dritter:
Die aktuellen Bestandspläne sind vor Baubeginn direkt bei den Leitungsbetreibern anzufordern und deren Bestimmungen sind entsprechend zu beachten.
Die eingetragenen Leitungen sind nur nachrichtlich und dienen nur zur Übersicht.
Es ist teilw. nur eine Leitungsstrasse eingetragen, Anzahl und Funktion sind den Bestandsunterlagen der Betreiber zu entnehmen.
Es wird keine Gewähr auf Vollständigkeit übernommen!

V:\Geo\GIS\GP\Steinbach\2019_0025_Steinbach_12_Maßnahmen\03_Herzbergstraße\AusfLageplan1B-0_LP_AusfSteinb_Herzbergstr.GVP

Regelquerschnitt Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße

Bk 0,3 nach RStO 2012, Tafel 1, Zeile 1
(Blick in Stationierung)

Stat. 0+000,000 - ca. Stat. 0+088,000
(Blick in Stationierung)



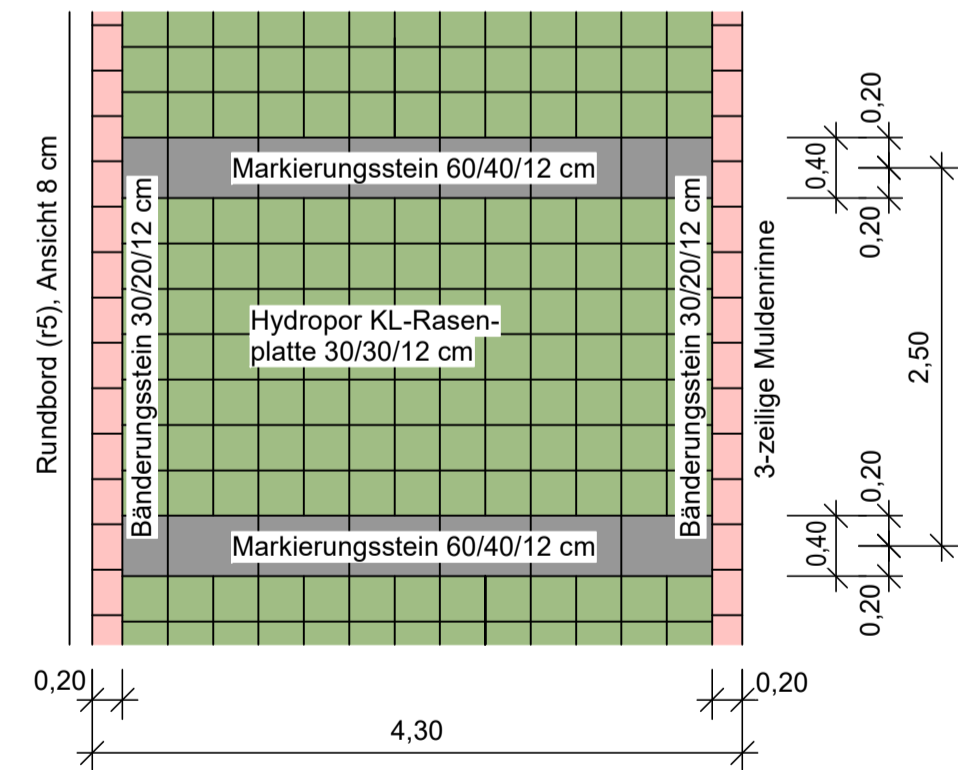
Oberbau
10 cm Pflaster grau (privat)
4 cm Pflasterbettung 0/5 mm
36 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau
12 cm Hydropor KL-Rasenplatte 30/30 cm
4 cm Pflasterbettung 2/5 mm
34 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

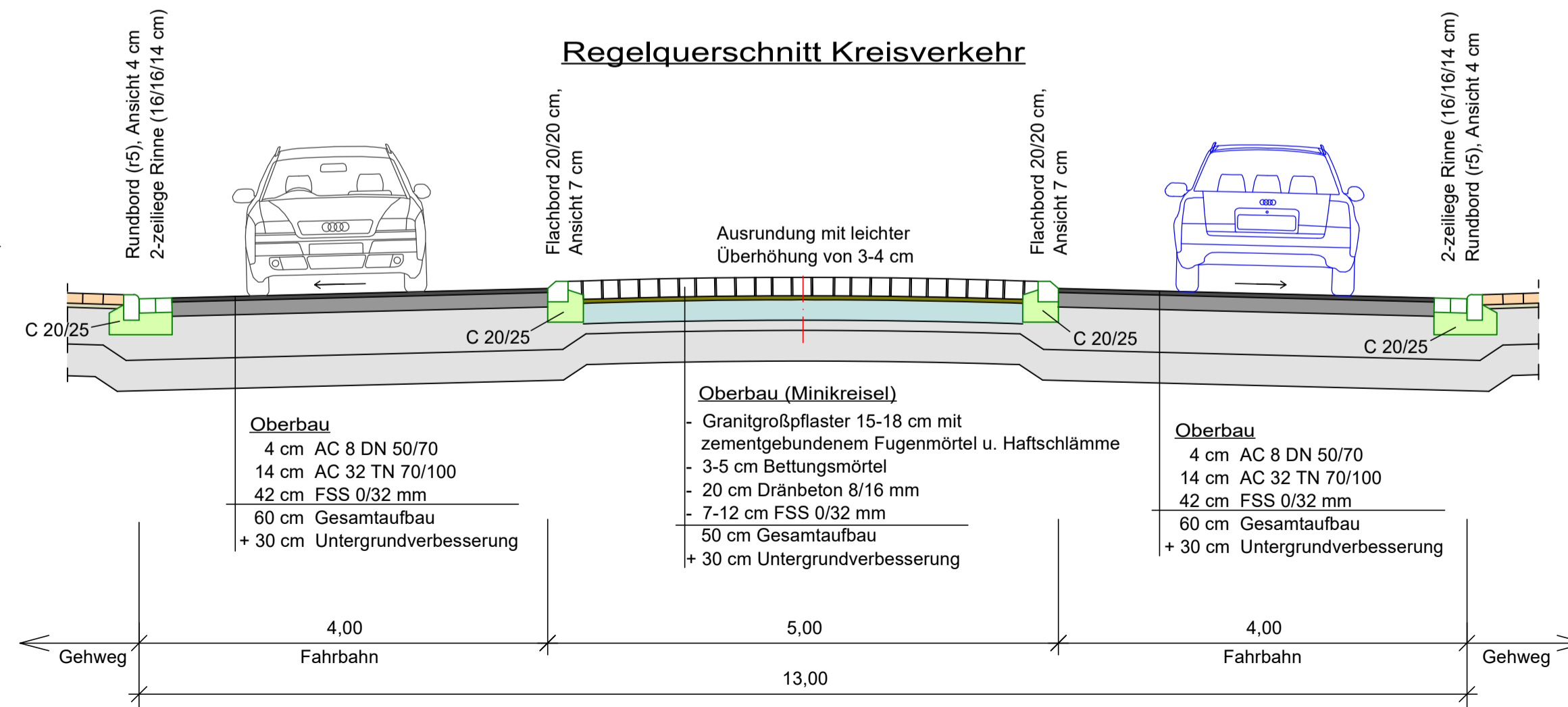
Oberbau
4 cm AC 8 DN 50/70
10 cm AC 32 TN 70/100
36 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau
10 cm Pflaster Herbstlaub
4 cm Pflasterbettung 0/5 mm
36 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Draufsicht Parken:



Regelquerschnitt Kreisverkehr



Oberbau
4 cm AC 8 DN 50/70
14 cm AC 32 TN 70/100
42 cm FSS 0/32 mm
60 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau (Minikreisel)
- Granitgroßpflaster 15-18 cm mit zementgebundenem Fugenmörtel u. Haftschlämme
- 3-5 cm Bettungsmörtel
- 20 cm Dränbeton 8/16 mm
- 7-12 cm FSS 0/32 mm
50 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

Oberbau
4 cm AC 8 DN 50/70
14 cm AC 32 TN 70/100
42 cm FSS 0/32 mm
60 cm Gesamtaufbau
+ 30 cm Untergrundverbesserung

	Datum	Name
	bearbeitet 18.08.2023	AK
	gezeichnet 18.08.2023	DB
	geprüft	
BERATUNG PLANUNG BAUÜBERWACHUNG Bahnhofstraße 15 Tel.: 05631 9755-0 34477 Twistetal-Berndorf Fax: 05631 9755-812 www.groeticke.com info@groeticke.com		

	Datum	Name
	geprüft	
Gartenstraße 20 Tel. 06171 7000-0 61449 Steinbach (Taunus) Fax: 06171 70009-00 www.stadt-steinbach.de info@stadt-steinbach.de		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

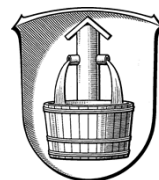
AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Stadt Steinbach (Taunus) Kernstadt	Anlage: 4 Blatt-Nr.: 1 von 1 Regelquerschnitte
PROJIS-Nr.: 20190025	Maßstab: 1 : 50

- Maßnahme 03 -
Erneuerung und Umgestaltung der Herzbergstraße
Kanalbau-, TWL-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten

Planverfasser:
Twistetal-Berndorf, den 18.08.2023
Auftraggeber:
_____, den _____

(Carlos Vicente)



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-87/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	0
Datum:	12.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	19.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	19.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/ die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel

Begründung:

Das Bistum Limburg hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 29.09.2021 die Kommunen darüber informiert, dass die finanzielle Beteiligung für Baumaßnahmen mittelfristig auf 15 % absinken wird. Der Magistrat wurde in der Sitzung am 18.10.2021 informiert.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 hat das Bistum Limburg alle Hessischen Kommunen über Kita-Baumaßnahmen und die Haushaltsplanung 2023 informiert.

Der Diözesankirchensteuerrat hat für die kommenden 5 Jahren Sondermittel zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 16,5 Mio Euro mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass die kirchliche Beteiligungsquote für die regelfinanzierten Gruppen auf 15 % reduziert wird. Dem Magistrat wurde dies in der Sitzung am 18. Juli 2022 mitgeteilt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des aktuell gültige Betriebsvertrages ist von Seite der Stadt Steinbach (Taunus) eine Bezuschussung der Baukosten in Höhe von 50 % zutragen.

Im § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Anpassung- und Ergänzungsvereinbarung ist geregelt, dass der Baukostenzuschuss von Seiten der Stadt zukünftig bei 85 % liegt. .

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kirche muss zum 30.06. eines Jahres die geplanten Maßnahmen für das Folgejahr bei der Stadt anzeigen. Aufgrund der reduzierten Kostenbeteiligung der Kirche sind von Seiten der Stadt höhere Kosten einzuplanen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Steinbach, vertreten durch Bürgermeister Steffen Bonk und Ersten Stadtrat Lars Knobloch,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Andreas Unfried und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Bonifatius, Obergasse 68, 61449 Steinbach vom 25.04.2017 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 12.02.2007 und
- Nachtragsvertrag zur Beitragsfreistellung vom 28.09.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 6 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen und 2 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung bis zu 2500,00 € pro Jahr und Gruppe
2. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

(1) Stimmt die Stadt Steinbach der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der **Stadt Steinbach** von der Trägerin bis zum **30.06** des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der **Stadt Steinbach** abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der **Stadt Steinbach** von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die **Stadt Steinbach** wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die **Stadt** bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der **Stadt Steinbach** getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der **Stadt Steinbach** getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenszahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der **Stadt Steinbach** getragen.

- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten, sofern sich hierdurch keine Veränderungen betreffend Bauherrschaft und Eigentümerschaft ergeben.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der **Grundvereinbarung**.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Steffen Bonk)

(Bürgermeister)

(Lars Knobloch)

(Pfarrer Andreas Unfried)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Name Mitglied)

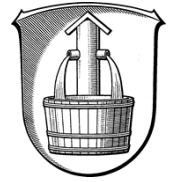
1. Stadtrat

(Funktionsbezeichnung)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

ENTWURF



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-95/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	21.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

**Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße"
hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, auf Grundlage der als Anlage beigefügten Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse/Rombergstraße“ die weiteren Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bauleitplanung waren im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan auf rund 5.000 € geschätzt worden. Aufgrund der Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge wird inzwischen von einem höheren Planungsaufwand ausgegangen, der mit rund 10.000 € beziffert werden kann. Die Mittel stehen unter der Kostenstelle 600100 *Stadtplanung* zur Verfügung

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Stadt Steinbach (Taunus)

**Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge
im Bereich des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“**

Planstand: 21.06.2023

Erläuterung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH

Julia Frank, B. Eng.

Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	5
3.2	Bebauungsplan	5
4	Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge	6
5	Mögliche Festsetzungsempfehlungen für den zukünftigen Bebauungsplan	11
5.1	Räumlicher Geltungsbereich und Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	12
5.3	Bauweise und Baugrenzen	13
5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
5.5	Flächen für Nebenanlagen	13
5.6	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	14
6	Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplans	15

1 Veranlassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“ wurde am 27.03.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschlossen. Es wird keine Veränderungssperre erlassen, um z.B. genehmigungsfreie, aber erheblich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen weiter zu ermöglichen. Dem Magistrat ist es jedoch möglich die Zurückstellung von Baugesuchen zu erwirken, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch die Aufstellung des Bebauungsplans unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Ausgangslage des Beschlusses ist die Annahme, dass in dem betroffenen Geltungsbereich ein Generationenwechsel ansteht und in Folge bestehende Gebäude aus den 1960er und 1970er rückgebaut werden und durch neue Gebäude mit größeren Baumassen ersetzt werden, was zu einer Überformung des Gebietscharakters führen kann.

Ein Teilbereich des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ greift in den Bebauungsplan „für das Gebiet zwischen der Kronberger Straße u. der Obergasse“ von 1962 ein und setzt den räumlichen Geltungsbereich als reines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise fest. Es sind ausschließlich ein bis zwei Vollgeschosse zulässig.

Der o.g. Bebauungsplan entspricht nicht mehr dem heutigen Standard im Hinblick auf die Festsetzung der städtebaulichen Kennziffern, die verbleibenden Bereiche sind nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen. Um eine Sicherung des Gebietscharakters und eine harmonische Fortentwicklung des Quartiers zu ermöglichen wird der hier in Rede stehende Bebauungsplan aufgestellt.

Planziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO und die Formulierung differenzierter Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Geschossigkeit, die aus städtebaulicher Sicht erforderlich sind, um eine maßvolle und gebietsverträgliche Nachverdichtung bei gleichzeitigem Erhalt angemessener privater Grünflächen zu ermöglichen.

Anmerkung:

Ungeachtet dessen, dass an der Rechtskraft des Bebauungsplans von 1962 erhebliche Zweifel bestehen sind nach der gegenwärtigen Rechtsprechung alle Bebauungspläne weiter anzuwenden, solange sie nicht in einem rechtlich vorgeschriebenen vollständigen Aufhebungsverfahren, welches dem Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne gleich ist, aufgehoben wurden. Die Aufhebung eines Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, da dieses dann im Kontext seiner umgebenden Bebauung planungsrechtlich nach § 34 BauGB als Einzelfallentscheidung beurteilt wird. In diesen Fällen können demgemäß auch die Grundzüge der vorherigen Planung (Art und Maß der baulichen Nutzung) berücksichtigt werden.

Das Baugesetzbuch ermöglicht zur Behebung formeller Mängel von Bebauungsplänen eine Heilung. Es gibt die Möglichkeit, die mit Mängeln behafteten Bebauungspläne gem. §214 Abs. 4 BauGB, erneut und rückwirkend bekanntzumachen und so zur ordnungsgemäßen Rechtskraft zu bringen.

Es gibt demnach folgende Alternative Szenarien für den Umgang mit fehlerbehafteten Bebauungsplänen:

- A.) Durchführung eines Aufhebungsverfahrens
- B.) Erneute Bekanntmachung gem. § 214 BauGB oder aber
- C.) Neuaufstellung des Bebauungsplans

Zu prüfen war nun, ob der Bebauungsplan seine Funktion hinsichtlich der enthaltenen Festsetzungen sowie der erfolgten städtebaulichen Entwicklung noch erfüllen kann, um entscheiden zu können, ob dieser

Bebauungsplan nun zur weiteren Anwendung empfohlen werden kann, oder ob dieser mit seinen Inhalten die geordnete städtebauliche Entwicklung wie sie gedacht war nicht mehr gewährleisten kann und deshalb als aufzuheben eingestuft werden sollten.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan von 1962 mit seinen Festsetzungen sowohl zur Art als auch zum Maß der baulichen Nutzung nur noch sehr bedingt geeignet ist, den gegenwärtigen Anforderungen des Marktes auch hinsichtlich von gewünschten Dichten zu begegnen. Die Stadt Steinbach (Taunus) hat insofern entschieden, einen neuen Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen und den entsprechenden Beschluss gefasst. Aus dem Aufstellungsbeschluss geht hervor, dass im Mittelpunkt der planerischen Absicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Steuerung der städtebaulichen verträglichen Innenentwicklung verfolgt wird, um eine mit dem Umfeld verträgliche Bebauung zu gewährleisten.

Als Grundlage für den neuen Bebauungsplan und die darin enthaltenen zukünftigen Festsetzungen wird zunächst eine Gebietsanalyse des neuen Geltungsbereichs durchgeführt, die sich mit den städtebaulichen Zusammenhängen befasst.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“ umfasst eine Größe von 10.310 m² (rd. 1,0 ha). Dieser beinhaltet die Grundstücke Flur 7, Flurstücke 83/8, 83/9, 84/1, 85/3, 88/2, 90/1, 91/3, 92/2, 93/2, 93/3, 250, 251, 252/1, 252/2, 253/1, 382/7, 382/8, 382/9, 382/10, 382/14 und in der Gemarkung Steinbach (Taunus).



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung - genodet, ohne Maßstab

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Das Plangebiet ist als Wohnbaufläche-Bestand dargestellt.

3.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „für das Gebiet zwischen der Kronberger Straße u. der Obergasse“ von 1962 setzt für Teile des räumlichen Geltungsbereichs reines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise fest. Es sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig.

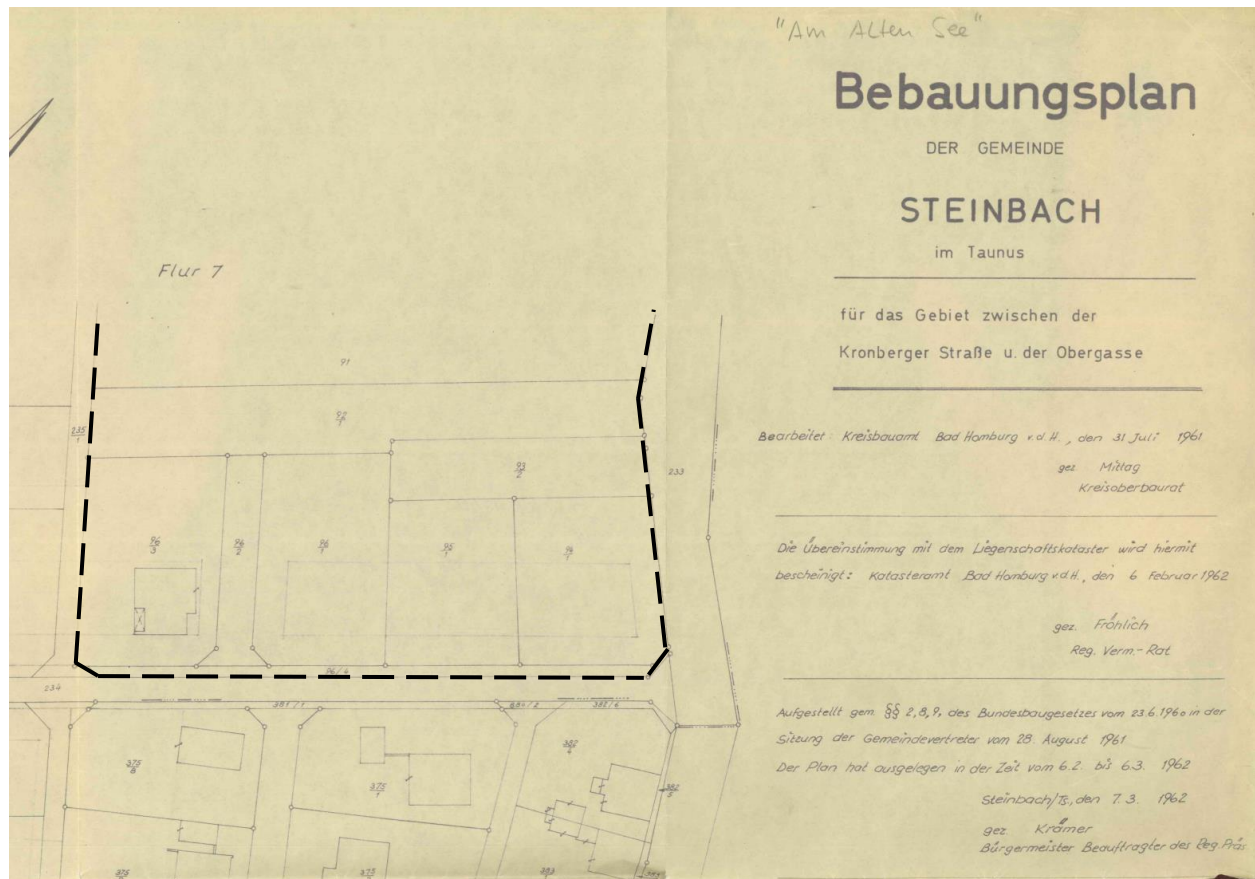
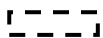


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan von 1962 (nördlich Stufenstraße)



Auszug: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“

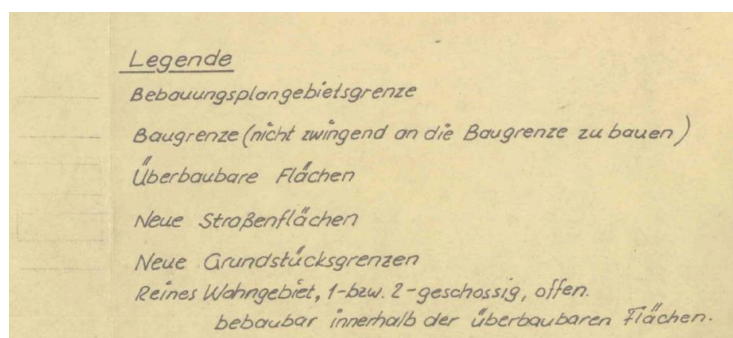


Abb. 3: Zeichenerklärung und Festsetzungen aus dem Bebauungsplan von 1962

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde "auf Grund des § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 [...] mit Zustimmung des Bundesrates verordnet" (Präambel der

BauNVO 1962) und trat am 1.8.1962 in Kraft. Da ein Bebauungsplan immer zusammen mit der zeitgleichen Fassung der BauNVO gilt, sind auch die älteren Fassungen der BauNVO im Bereich älterer B-Pläne zusammen mit der damaligen BauNVO anzuwenden.

Formal trat die BauNVO nach dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren in Kraft. Da vom Inkrafttreten des BBauG 1960 bis zur BauNVO fast zwei Jahre vergingen und der Bebauungsplan erst im September 1962 genehmigt wurde, wird hier auf die BauNVO von 1962 zurückgegriffen.

In der Fassung der BauNVO von 1962 war die Limitierung der Zulässigkeit von Nebenanlagen noch nicht geregelt. Die Bestimmung, dass bei der Ermittlung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen der o.g. Anlagen mitzurechnen sind und dass die zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, untergeordneten Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, regelmäßig bis zu 50 % überschritten werden dürfen, wurde erstmals in der BauNVO von 1990 verankert. Auch die Kappungsgrenze von 0,8 findet sich erst in der Baunutzungsverordnung von 1990.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1962 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ ersetzt.

4 Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Die Verkehrsflächen erfüllen seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts seine Bestimmung. Die Bebauung entspricht anders als in vielen Bereichen der Stadt Steinbach (Taunus) nicht dem klassischen Städtebau der 1960er und -70er Jahren. Ein homogenes Gesamtbild ist hier nicht anzutreffen.

Die im Geltungsbereich anzutreffende Wohnbebauung ist im Gegenteil heterogen, besteht aber meist aus Ein- oder Zweifamilienhäusern und Doppelhaushälften, mit überwiegend bis zu zwei Vollgeschossen. Ergänzend sind an zwei Stellen Mehrfamilienhäuser mit bis zu drei Vollgeschossen eingestreut. Die neuste Bebauung findet sich in dem dreigeschossig wirkenden Gebäude Ecke Obergasse und Staufenstraße.

Die westlich der Rombergstraße angrenzenden Grundstücke sind im Gegensatz dazu homogen und durch zweigeschossige Hausgruppen eines einheitlichen Entstehungszeitpunktes geprägt.

Die östlich der Obergasse angrenzende Bebauung ist wiederum heterogen. Hier finden sich überwiegend großvolumigere Gebäude die als Mehrfamilienhäuser genutzt werden. Zudem grenzen die Sporthalle der Turn- und Spielvereinigung sowie der Spielplatz Obergasse mit seiner prägenden Begrünung an.

Im Quartier selbst sind außer einer Zahnarzt- und einer Psychologischen Praxis keine Versorgungs- und Dienstleistungsangebote vorhanden. Allerdings bestehen in der Umgebung diesbezüglich reichlich Möglichkeiten, die auf relativ kurzem Wege erreichbar sind.

Was die Ausstattung mit Frei- und Gartenflächen anbetrifft, so ist die Bebauung zwar heterogen, weist aber in Bezug auf die jeweiligen Grundstücksgrößen eine vergleichsweise geringe Überbauung auf. Die vorhandenen Baumassen werden durch einen entsprechend großen Gartenanteil ausgeglichen. Hierdurch entsteht stellenweise ein parkähnlicher Eindruck, wobei ein alter Baumbestand und bedeutende Höhlenbäume überwiegend fehlen.

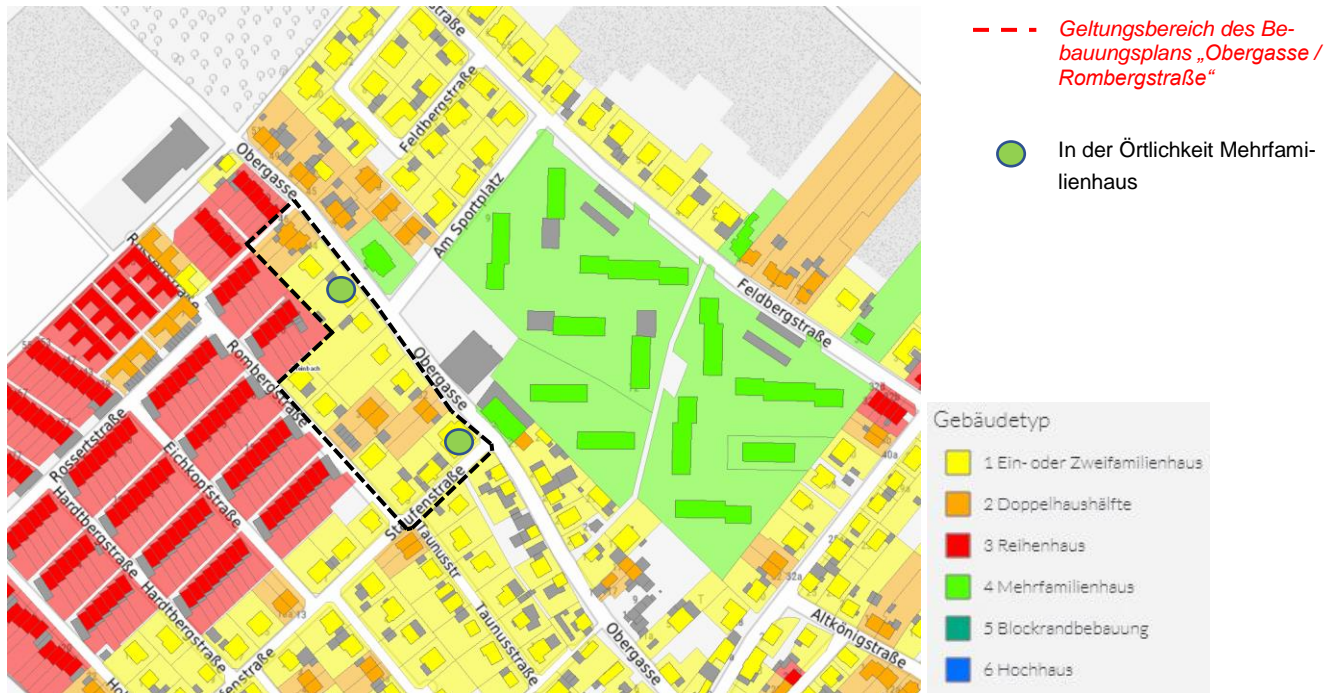
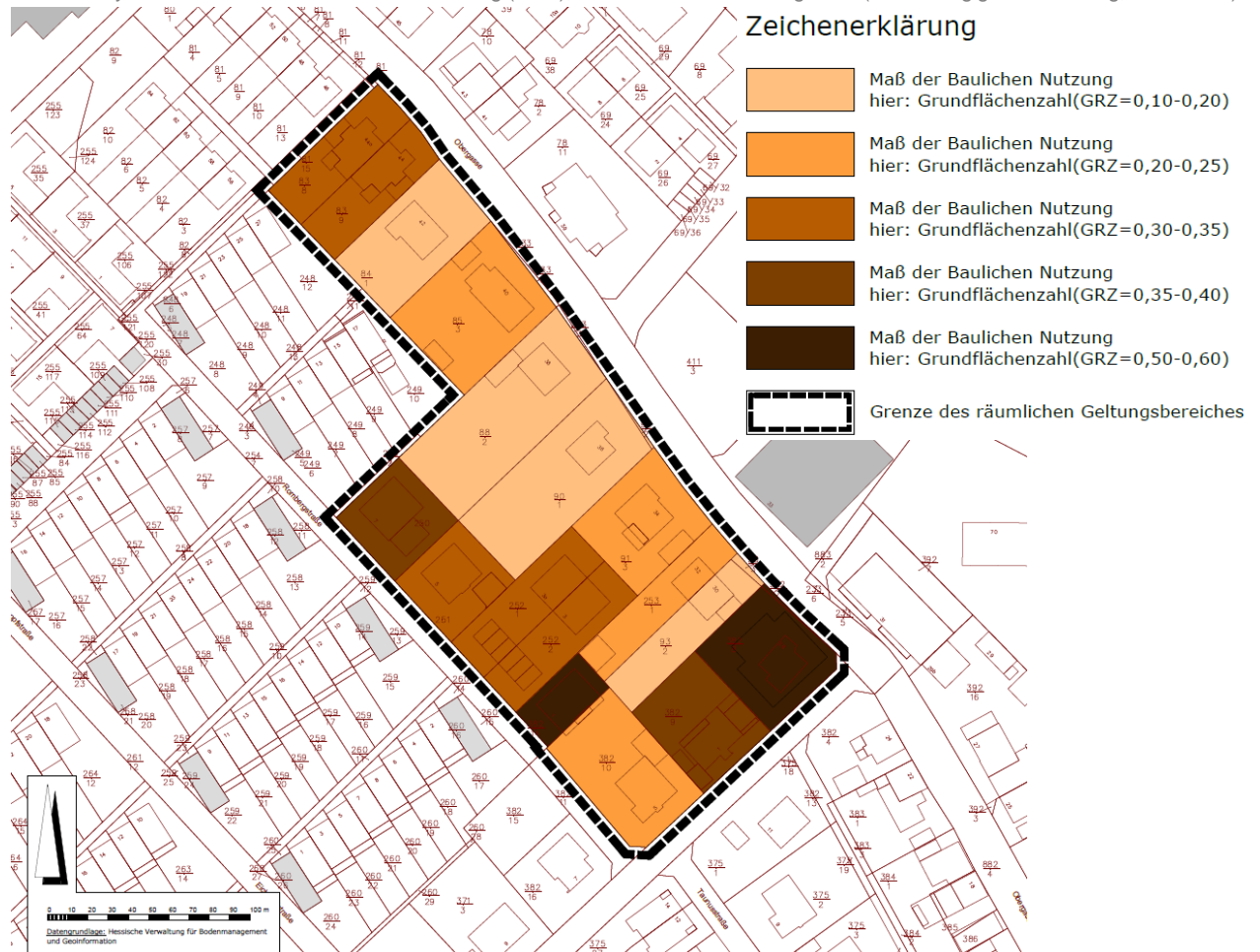


Abb. 2: Siedlungsstruktur innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs – Auszug aus dem Kartenwerk des Regionalverband FrankfurtRheinMain (eigene Darstellung, 12.06.2023)

Abb. 3 Analysekarte zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ), tatsächliche Ausnutzung 2023 (überschlägige Berechnung, lt. Kataster)



Im Ergebnis werden hier Grundflächenzahlen von GRZ = 0,3 – 0,6 abgebildet.

Höhenentwicklung und Topographie

Der Bebauungsplan von 1962 sieht lediglich die Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse auf max. zwei vor. Weitere Festsetzungen werden keine getroffen. Die Topographie des Untersuchungsgebiets ist als flach anzusehen mit wenigen Abböschungen, so dass Veränderungen in der Gebäudehöhe visuell deutlich wahrnehmbar sind und sich zudem am veränderten Verschattungsgrad eines Straßenzuges zeigen.

Im Plangebiet sind drei Gebäude mit einem Vollgeschoss anzutreffen und eins mit drei Vollgeschossen. Die anderen Gebäude sind zweigeschossig. Die Beurteilung erfolgt nach Augenmaß.

Es wird daher empfohlen die max. Anzahl der Vollgeschosse bei zwei zu belassen, um eine vergleichsweise ruhige Höhenentwicklung zu erhalten. Zudem wird eine homogene Straßenabwicklung unter diesen Gesichtspunkten stark von ähnlichen Traufhöhen bestimmt, weil sich Nachbargebäude auf dem gleichen Geländeniveau befinden und zu große Unstimmigkeiten in der Trauf- bzw. Gebäudehöhe deutlich auffallen.

Gebäudeanordnung auf den Grundstücken

Die Gebäudeanordnung auf den Grundstücken ist einheitlich gestaltet und erfolgt auf den Straßen zugewandten Grundstückshälften. Einzige Ausnahme bildet die Bebauung Rombergstraße 3 und 3a. Hier wurde ein Garagenhof im Anschluss an den Verkehrsraum gesetzt und die Gebäude „in zweiter Reihe“ errichtet.

Die Grundstücke Obergasse 36 und 38 sind im Vergleich zu den anderen Grundstücken im Quartier sehr groß und sehr gering bebaut. Hier sollte erwogen werden, ob und in welcher Form sich hier eine Verdichtung i.S. einer behutsamen Innenentwicklung umsetzen lässt.

Abb. 4: Fotos



Quelle: Eigene Fotos



Quelle: Eigene Fotos

Dachform, -farbe und -materialität

Festlegungen zu Dachform, -farbe und -materialität wurden nicht getroffen, jedoch ist eine eher einheitliche Sprache bezüglich der Dachgestaltung in dem Geltungsbereich zu erkennen. Alle Hauptbaukörper des Untersuchungsgebiets, bis auf Rombergstraße 1, haben ein Satteldach, wovon alle bis auf fünf Gebäude, traufseitig zur Straße errichtet wurden. Die vorherrschende Dachfarbe ist grau (15 Dächer). Daneben gibt es ein rotes und ein grünes Dach. Die Dächer sind überwiegend in Ziegel ausgeführt. Die Dachlandschaft orientiert sich im Hinblick auf das Vorhandensein von ausschließlich geneigten Dächern bzw. Satteldächern stark an der vorhandenen Bebauung der Ortslage. Im Hinblick auf die Dachfarbe ist im Ortskern eine heterogenere Bebauung anzutreffen. Flachdächer von Wohngebäuden befinden sich bis auf die Rombergstraße 1 nicht im untersuchten Gebiet, lediglich von untergeordneten Teilen des Hauptbaukörpers und Nebenanlagen.

Abb. 5: Eigene Darstellung mit Eingrenzung des räumlichen Geltungsbereichs auf Grundlage digitaler Luftbildaufnahme © Kommunalconsult Becker AG, zur Verfügung gestellt durch die Stadt Steinbach (Taunus)



Baumassen und Freiflächen

Im vorhandenen Geltungsbereich sind die Gebäude überwiegend zweigeschossig gestaltet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 10.312 m². Die überbaute Fläche in dem Gebiet beträgt 2.356 m², sodass das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche 1 zu 4,38 ist. Sprich ca. ¼ der gesamten Fläche des Geltungsbereichs sind bebaut und ca. ¾ sind als Freifläche gestaltet. Dieses Verhältnis sorgt für eine ausreichende Begrünung des Gebiets.

Die Untersuchung beruht auf dem aktuellen Kataster der ©Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation des Landes Hessen, einsehbar unter [http://: gds.hessen.de](http://gds.hessen.de) (abgerufen am 24.04.2023).

Wohneinheiten

Der bisherige Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu einer max. zulässigen Anzahl von Wohneinheiten. Dennoch weist das Untersuchungsgebiet überwiegend Gebäude mit max. zwei Wohneinheiten auf.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist Bestand. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vorhandene Bebauung zwar nicht als homogen bezeichnet werden kann, jedoch sensibel auf ausfallende Kubaturen und Baudichten reagieren würde. Die beschriebene Grundtendenz es gilt fortzuführen und bei zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Neubauten sollten sich in die anzutreffende städtebauliche Situation einfügen. Die vorhergehenden Analysen sollten als Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ dienen.

Das durchschnittliche Verhältnis von Baumassen zu Freiflächen in dem untersuchten Gebiet ist ca. ¼ zu ¾. Dieses Verhältnis zeigt maßgeblich die Durchgrünung des Geltungsbereichs und bildet ein identitätsstiftendes städtebauliches Merkmal.

5 Mögliche Festsetzungsempfehlungen für den zukünftigen Bebauungsplan

Die eingriffsbestimmenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden weitgehend aus der Örtlichkeit übernommen, um zu gewährleisten dass sich zukünftige Bauvorhaben ins städtebauliche Gesamtkonzept einfügen und nicht durch starke gestalterische Abweichungen negativ auffallen. Die Bautradition soll hier mit zeitgemäßen Mitteln fortgeführt werden. Die folgenden Festsetzungen skizzieren die zukünftigen Planungsabsichten und werden bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs entsprechend ausformuliert.

5.1 Räumlicher Geltungsbereich und Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereichs wird aufgrund der tatsächlich anzutreffenden Nutzungen u.a. Arztpraxen als Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. § 4 BauNVO festgesetzt, welches vorwiegend dem Wohnen dient. Außer Wohngebäuden sind „der Versorgung des Gebiets dienende“ Läden und Gaststätten sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Gleiches gilt für Räume für freie Berufe.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Hinzu kommen Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 zulässig. Die Festsetzung orientiert sich am gebauten Bestand und ermöglicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Gebäude.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine Geschossflächenzahl von GFZ = 0,8 zulässig. Die Fläche von Tiefgaragen ist nicht auf die GFZ anzurechnen.

Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs. 5 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf ein Maß von $Z = II$ festgesetzt, sodass hier künftig eine zweigeschossige Bebauung planungsrechtlich zulässig ist. Die Bebauung in zweiter Reihe sollte nicht mehr als ein Vollgeschoss erhalten.

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher wird ergänzend eine Höhenbegrenzung aufgenommen, sodass die künftige Bebauung auch in ihrer Höhenentwicklung eindeutig bestimmt und zugleich auch entsprechend gegliedert werden kann. Tief-/ Garagengeschosse sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließende Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungsgrundlage.

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sind je Hauseinheit maximal zwei Wohnungen sowie eine Einliegerwohnung zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern im Geschosswohnungsbau sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die in diesem Bereich mögliche Wohnbebauung an die Struktur der vorhandenen Umgebung angepasst ist und bereits planungsrechtlich eine Nutzungsdichte verhindert wird, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnte.

Bautypen

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nur **Einzelhäuser und Doppelhäuser** zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Stadt Steinbach (Taunus) Rechnung und verhindert zugleich eine Bebauung in einer Dichte, die der Ortsrandlage des Plangebietes nicht mehr gerecht wird. Als ein Wohngebäude zählen das Einzelhaus sowie die Doppelhaushälfte. Bauliche Maßnahmen sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln.

5.3 Bauweise und Baugrenzen

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine **offene Bauweise** festgesetzt. Sie ergibt sich jeweils abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien, Erker und Terrassen bis zu einer Tiefe von 2 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnitts überschritten werden, sofern diese die nach HBO vorgesehenen Tiefen der Abstandsflächen zur Nachbargrenze einhalten.

Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundflächenzahl gilt zudem die jeweils engere Festsetzung.

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung auf den bislang vorwiegend unversiegelten Grundstücksflächen ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Es sollten grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, die neben ihrer eingriffsminimierenden Wirkung auch der Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienen. Stadtquartiere werden nicht länger als reine Wohnflächen, sondern vor allem als Lebensraum wahrgenommen. Mit der Identifikation der Bürger mit ihrem Wohngebiet steigt auch die Lebenszufriedenheit. Die Verankerung von Grünflächen im Bebauungsplan sowie eine geregelte Bepflanzung von Vor- und Hausgärten können somit einen entscheidenden Beitrag zum Wohlbefinden der Einwohner leisten.

Im Rahmen des Bebauungsplans sollten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen werden und festgesetzt werden, dass unbedachte Stellplätze wasserdurchlässig herzustellen sind. Weitergehend sollte bestimmt werden, dass 30 % der Grundstücksfreiflächen sowie alle Dächer der neu errichteten Nebengebäude zu begrünen sind. Fußwege, Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sollten in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden.

Für die Bepflanzung von Grünanlagen, Vorgärten und Hausgärten werden detaillierte Festsetzungen getroffen. Steingärten und die Verwendung von Geovlies sind wegen ihres geringen ökologischen Werts nicht zulässig.

5.5 Flächen für Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Garagen, Carports, und sonstigen Nebenanlagen wird im Plangebiet geregelt.

5.6 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sollen daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Gegenstand sind die Dachgestaltung, die Gestaltung von Einfriedungen, die Ausführung von Pkw-Stellplätzen und die Gestaltung von Vorgärten.

Dachgestaltung

Alle Hauptgebäude haben ein geneigtes Dach. Zulässig sein sollten geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° – 35°.

Einfriedungen und Stützmauern

Zulässig sind Einfriedungen, Mauern und Stützmauern als massive Sockel bis zu einer max. Höhe von 0,5 m. Mit Strauchpflanzungen oder Hecken begrünte Stabgitter- oder Maschendrahtzäune sind bis zu einer max. Höhe von 1,5 m (inklusive Mauer) zulässig. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen sind nicht zulässig. Pfeiler sind zur Gliederung zulässig.

Oberflächenbefestigung

Fußwege, Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster oder Schotterrasen). Die Vorgartenflächen dürfen bis max. 50 % durch Stellplätze und Zufahrten überdeckt werden. Schottergärten sind unzulässig.

Steine als Gestaltungselement

Stein-, Kies-, Splitt- (usw.) Schüttungen von mehr als 1 m² sind unzulässig, wenn nicht wie bei klassischen Steingärten die Vegetation, sondern das steinerne Material das Gestaltungselement bildet. Hausumrandungen mit Steinen zum Spritzwasserschutz bis zu einer Breite von 50 cm sind zulässig.

Beleuchtung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Grundstücksfreiflächen

Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind zu bepflanzen.

Zisternen

Bei Neu- oder Ersatzbauten sind für das Auffangen des Niederschlagswassers von Dachflächen Zisternen vorgeschrieben. Die Zisternen sind mit einem Überlauf an die Ortskanalisation anzuschließen. Sie sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Abb. 8: Möglicher VORABZUG _ Bebauungsplan „Oberkasse / Rombergstraße“



Auszug, genordet, ohne Maßstab

6 Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wird abgesehen davon, dass nach dessen Inkrafttreten Planungssicherheit für die zukünftige Bebauung besteht, die sowohl für die jetzigen Bewohner als auch für die zukünftigen Bewohner deutliche Vorteile hat, keine erheblichen Auswirkungen haben.

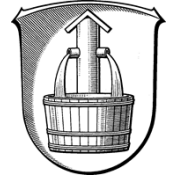
aufgestellt:

aufgestellt:

Plan!ES

Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen
06 41/87 73 634-0



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-69/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	6
Datum:	21.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus); hier: VII. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den VII. Nachtrag zu ihrer Geschäftsordnung gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Begründung:

Der letzte Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wurde im Jahre 2019 beschlossen.

Nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung in 2021 wurden die Fraktionen durch den Stadtverordnetenvorsteher aufgefordert Änderungswünsche zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Diese wurden in einen Entwurf eingearbeitet und in mehreren Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Stadtverordnetenvorsteher besprochen und verfeinert.

Diesen Entwurf legen wir nun zur Beschlussfassung vor.

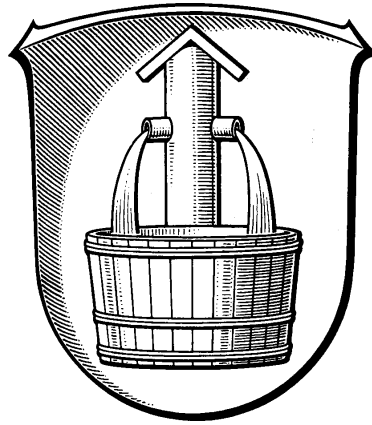
Anfang 2024 soll über die Änderungen und Erfahrungen mit der Neufassung eine Resümee gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter



**Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Steinbach (Taunus)
und deren Ausschüsse**

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung

in der Fassung des VII. Nachtrages



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24.03.2010~~ **11.12.2020** (GVBl. I S. 119) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) durch Beschluss vom 25.09.2006, zuletzt geändert am, folgende Geschäftsordnung gegeben:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	Seite 4
§ 2	Anzeigepflicht	Seite 4
§ 3	Treuepflicht	Seite 4
§ 3a	Verschwiegenheitspflicht	Seite 5
§ 4	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	Seite 5

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5	Einberufung der Sitzungen	Seite 6
§ 6	Geteilte Tagesordnung	Seite 6
§ 6a	Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat	Seite 7
§ 7	Vorsitz und Stellvertretung	Seite 7
§ 8	Öffentlichkeit	Seite 7
§ 9	Beschlussfähigkeit	Seite 8
§ 10	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	Seite 8
§ 11	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	Seite 9
§ 12	Teilnahme des Magistrats	Seite 9
§ 13	Ändern und Erweitern der Tagesordnung	Seite 10
§ 14	Anträge	Seite 10
§ 15	Sperrfrist für abgelehnte Anträge	Seite 11
§ 16	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	Seite 11
§ 17	Rücknahme von Anträgen	Seite 12



§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 12
§ 19	Beratung	Seite 12
§ 20	Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	Seite 13
§ 21	Abstimmung	Seite 14
§ 22	Wahlen	Seite 14
§ 23	Anfragen	Seite 15
§ 24	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	Seite 15
§ 25	Ordnungsgewalt und Hausrecht	Seite 16
§ 26	Sachruf und Wortentzug	Seite 16
§ 27	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	Seite 17
§ 28	Niederschrift	Seite 17
§ 28a	Behandlung von Beschwerden	Seite 18

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	Seite 18
§ 30	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung	Seite 19
§ 31	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	Seite 20
§ 32	Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme	Seite 20

~~IV. Mitwirkung des Ausländerbeirates-IV. Integrations-Kommission~~

§ 33a	Anhörungs pflicht	Seite 22
§ 33b	Anhörungs pflicht in Stadtverordneten- versammlung und Ausschüssen Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission	Seite 22
§ 33c	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge Rederecht in den Sitzungen	Seite 22

V. Schlussbestimmungen

§ 34	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	Seite 23
§ 35	Arbeitsunterlagen	Seite 23
§ 36	Bekanntgabe, Inkrafttreten	Seite 23



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

~~Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung — in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar — dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.~~

- (1) ~~Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).~~
- (2) ~~Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.~~

§ 3

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.



- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3a Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- ~~(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.~~
- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen oder Hospitanten sowie einer Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 5¹

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens ~~12~~ 13 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind darüber hinaus von dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes telefonisch zu informieren.
- (4) Vorlagen des Magistrates sind 13 Tage vor dem Sitzungstag zusammen mit den Anträgen der Fraktionen den Stadtverordneten vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darüber, ob Vorlagen des Magistrates und Anträge der Fraktionen direkt in der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden können, oder ob sie in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Ausgenommen von der Ladungsfrist bleiben Eilvorlagen und Dringlichkeitsanträge.

§ 6

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil I nach Beratung einzeln und
 - aus Teil II ohne Beratung im Block ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des Ältestenrates vorliegt.



- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied **der Stadtverordnetenversammlung** ~~des Gremiums~~ das verlangt.

§ 6a

Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat

- (1) Jede Sitzung wird durch den Ältestenrat vorbereitet. Dazu findet jeweils eine Stunde vor Sitzungsbeginn eine Besprechung des Ältestenrates statt, in der die Tagesordnung durchgegangen ~~wird~~ und das formale Vorgehen wie Einbringen von Änderungsanträgen, Abstimmungen, Überweisungen an Ausschüsse oder Vertagungen besprochen wird.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, dem/**der** Stadtverordnetenvorsteher/**in**, dem/**der** **in der Sitzung zuständigen stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in**, dem/**der** Bürgermeister/**in**, dem/**der** **Hauptamtsleiter/in** und dem/**der** Schriftführer/**in** der Stadtverordnetenversammlung. Die Besprechung des Ältestenrats leitet der/**die** Stadtverordnetenvorsteher/**in**. Eine Vertretung ist möglich.
- (3) Der Ältestenrat fasst keine Beschlüsse, er hat lediglich beratende Funktion für die Leitung der anschließenden Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nichtöffentlich statt.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu seiner Vertretung alternierend berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.



Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies **angängig** angemessen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen **gemäß § 25 HGO** nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.



§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionsangehörigkeit nach einem Sitzplan. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Sitzungsordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.
- (2) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen ~~im Sitzungsraum~~ **in öffentlichen Sitzungen** sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer Einwilligung der Leitung.
- (4) **Die Sitzungen finden in der Regel im Bürgerhaus statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Dann stimmt die Stadtverordnetenversammlung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Aussprache ab. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Diese Verhandlungsgegenstände nimmt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 12

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.



§ 13

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat **und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56, Abs. 1, Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ und dem Sitzungstag müssen mindestens **13 4** Tage liegen. Die Anträge der Fraktionen müssen spätestens **13 4**-Tage vor dem Sitzungstag um ~~12.00~~ **10.00** Uhr beim Büro des vorsitzenden Mitgliedes vorliegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.



- (5) Anträge können, im Word-Format oder PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift, auch in elektronischer Form über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes eingereicht werden.
- (6) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- ~~(8) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein.~~
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach 1 Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1, ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- ~~(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.~~
- (2) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- ~~(4) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge~~



~~vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.~~ Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 21 Abs. 4.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung **durch Heben beider Hände** melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19 Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann ~~berichtet der Ausschuss und danach~~ schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.



- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied ~~soll~~ kann zu einem Antrag ~~nur einmal~~ maximal zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) ~~Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.~~
- ~~Die Redezeit darf die Dauer von 8 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der Fraktionssprecher zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 7 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.~~
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied maximal ~~zwei Mal~~ ein weiteres Mal zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Die Gesamtredezeit darf die Dauer von 4 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der/des Fraktionssprecher/in zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 3 1/2 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für den Ausschuss berichtet.



- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18, Abs. 2 und 3.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ ~~40, Abs. 1~~ § 39 a Abs. 3 Satz 3 und 55, Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (6) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62, Abs. 2 HGO bleibt unberührt.



- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 23 Anfragen

- (1) **Anfragen Verständnisfragen** an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Büro des vorsitzenden Mitglieds bei dem städtischen Organ einzureichen. Sie müssen spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstag um 12:00 Uhr im Büro des vorsitzenden Mitglieds vorliegen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Absatz 1 und 2 werden in der Tagesordnung unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen behandelt, soweit sie nicht in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.



- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Auf Verlangen wird zum Abstimmungsverhalten eine Protokollnotiz in die Niederschrift aufgenommen.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungszimmer gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung ~~der~~ **die** Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit trotz Hinweis überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird ihm zu demselben Tagesordnungspunkt das Rederecht nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.



§ 27

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 28

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelnden Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahl beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. **Die Abstimmungsergebnisse sind nach Fraktionen zu dokumentieren.** Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus, **Zimmer 24**, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzendem Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem vorsitzenden Mitglied aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtve-



rordnetenversammlung und des Magistrates - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Tonträgeraufzeichnungen müssen vor einer Löschung oder Vernichtung mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrates können beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dass ihr Diskussionsbeitrag, Hinweis usw. nicht auf Band aufgenommen wird. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat dies im Protokoll zu vermerken.

§ 28a

Behandlung von Beschwerden

Jede Fraktion kann eine Sitzung des Ältestenausschusses beantragen, wenn der Sitzungsverlauf Anlass zu Beschwerden gibt oder eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt werden soll.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.



- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arbeiten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22, Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihre Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.



§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Regelmäßige Ausschusssitzungen finden jeweils in der Woche vor der Stadtverordnetenversammlung statt. Die Sitzungen entfallen, wenn kein Beratungsbedarf besteht. Darüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28, Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10, Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied **der Stadtverordnetenversammlung** und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln § 42, Abs. 2 HGO.

~~IV. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES~~



§ 33 a
Anhörungs-pflicht

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.~~
- (2) — ~~Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.~~

§ 33 b
Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.~~
- (2) — ~~Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.~~
- (3) — ~~Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.~~

§ 33 c
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.~~
- (2) — ~~Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.~~

IV. Integrations-Kommission



§ 33a **Anhörungs pflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 33b **Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission**

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 33c **Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrations-Kommission oder



ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenausschuss angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35²

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, aller gültigen Satzungen der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Wunsch auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

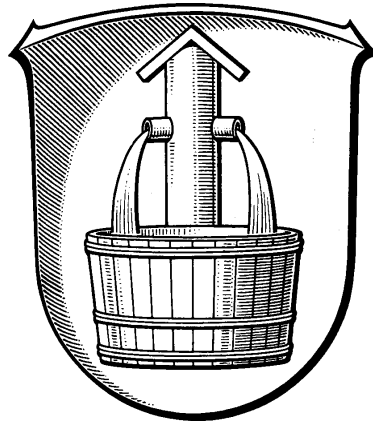
§ 36

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse in der Fassung des VII. Nachtrages tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Steinbach (Taunus),

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher



**Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Steinbach (Taunus)
und deren Ausschüsse**

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung

in der Fassung des VII. Nachtrages



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 119) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) durch Beschluss vom 25.09.2006, zuletzt geändert am 18.09.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	Seite 4
§ 2	Anzeigepflicht	Seite 4
§ 3	Treuepflicht	Seite 4
§ 3a	Verschwiegenheitspflicht	Seite 5
§ 4	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	Seite 5

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5	Einberufung der Sitzungen	Seite 6
§ 6	Geteilte Tagesordnung	Seite 6
§ 6a	Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat	Seite 7
§ 7	Vorsitz und Stellvertretung	Seite 7
§ 8	Öffentlichkeit	Seite 7
§ 9	Beschlussfähigkeit	Seite 8
§ 10	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	Seite 8
§ 11	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	Seite 9
§ 12	Teilnahme des Magistrats	Seite 9
§ 13	Ändern und Erweitern der Tagesordnung	Seite 10
§ 14	Anträge	Seite 10
§ 15	Sperrfrist für abgelehnte Anträge	Seite 11
§ 16	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	Seite 11
§ 17	Rücknahme von Anträgen	Seite 12



§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 12
§ 19	Beratung	Seite 12
§ 20	Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	Seite 13
§ 21	Abstimmung	Seite 14
§ 22	Wahlen	Seite 14
§ 23	Anfragen	Seite 15
§ 24	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	Seite 15
§ 25	Ordnungsgewalt und Hausrecht	Seite 16
§ 26	Sachruf und Wortentzug	Seite 16
§ 27	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	Seite 17
§ 28	Niederschrift	Seite 17
§ 28a	Behandlung von Beschwerden	Seite 18

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	Seite 18
§ 30	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung	Seite 19
§ 31	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	Seite 20
§ 32	Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme	Seite 20

IV. Integrations-Kommission

§ 33a	Anhörungspflicht	Seite 21
§ 33b	Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission	Seite 21
§ 33c	Rederecht in den Sitzungen	Seite 21

V. Schlussbestimmungen

§ 34	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	Seite 22
§ 35	Arbeitsunterlagen	Seite 22
§ 36	Bekanntgabe, Inkrafttreten	Seite 22



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



§ 3a

Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 4

Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen oder Hospitanten sowie einer Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 5

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 12 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind darüber hinaus von dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes telefonisch zu informieren.
- (4) Vorlagen des Magistrates sind 13 Tage vor dem Sitzungstag zusammen mit den Anträgen der Fraktionen den Stadtverordneten vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darüber, ob Vorlagen des Magistrates und Anträge der Fraktionen direkt in der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden können, oder ob sie in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Ausgenommen von der Ladungsfrist bleiben Eilvorlagen und Dringlichkeitsanträge.

§ 6

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil I nach Beratung einzeln und
 - aus Teil II ohne Beratung im Block ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des Ältestenrates vorliegt.



- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das verlangt.

§ 6a

Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat

- (1) Jede Sitzung wird durch den Ältestenrat vorbereitet. Dazu findet jeweils eine Stunde vor Sitzungsbeginn eine Besprechung des Ältestenrates statt, in der die Tagesordnung durchgegangen und das formale Vorgehen wie Einbringen von Änderungsanträgen, Abstimmungen, Überweisungen an Ausschüsse oder Vertagungen besprochen wird.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, dem/der in der Sitzung zuständigen stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in, dem/der Bürgermeister/in, dem/der Hauptamtsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung. Die Besprechung des Ältestenrats leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Eine Vertretung ist möglich.
- (3) Der Ältestenrat fasst keine Beschlüsse, er hat lediglich beratende Funktion für die Leitung der anschließenden Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nichtöffentlich statt.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu seiner Vertretung alternierend berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.



Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angemessen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen gemäß § 25 HGO nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.



§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionsangehörigkeit nach einem Sitzplan. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Sitzungsordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.
- (2) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer Einwilligung der Leitung.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im Bürgerhaus statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Dann stimmt die Stadtverordnetenversammlung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Aussprache ab. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Diese Verhandlungsgegenstände nimmt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 12

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

**§ 13****Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14**Anträge**

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56, Abs. 1, Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Anträge der Fraktionen müssen spätestens 14-Tage vor dem Sitzungstag um 10.00 Uhr beim Büro des vorsitzenden Mitgliedes vorliegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
- (5) Anträge können, im Word-Format oder PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift, auch in elektronischer Form über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes eingereicht werden.



- (6) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach 1 Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1, ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 21 Abs. 4.

**§ 17****Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 18**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19**Beratung**

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied kann zu einem Antrag maximal zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:



1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied maximal ein weiteres Mal zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Die Gesamtredezeit darf die Dauer von 4 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der/des Fraktionssprecher/in zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 3 1/2 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für den Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 18, Abs. 2 und 3.

§ 21

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.



- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ § 39 a Abs. 3 Satz 3-und 55, Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (6) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62, Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.



§ 23 Anfragen

- (1) Verständnisfragen an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Büro des vorsitzenden Mitglieds bei dem städtischen Organ einzureichen. Sie müssen spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstag um 12:00 Uhr im Büro des vorsitzenden Mitglieds vorliegen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Absatz 1 und 2 werden in der Tagesordnung unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen behandelt, soweit sie nicht in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Auf Verlangen wird zum Abstimmungsverhalten eine Protokollnotiz in die Niederschrift aufgenommen.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem



Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungszimmer gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit trotz Hinweis überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird ihm zu demselben Tagesordnungspunkt das Rederecht nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 27

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.



- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelnden Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahl beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Die Abstimmungsergebnisse sind nach Fraktionen zu dokumentieren. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass eine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzendem Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem vorsitzenden Mitglied aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Tonträgeraufzeichnungen müssen vor einer Löschung oder Vernichtung mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrates können beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dass ihr Diskussionsbeitrag, Hinweis usw. nicht auf Band aufgenommen wird. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat dies im Protokoll zu vermerken.

**§ 28a****Behandlung von Beschwerden**

Jede Fraktion kann eine Sitzung des Ältestenausschusses beantragen, wenn der Sitzungsverlauf Anlass zu Beschwerden gibt oder eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt werden soll.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE**§ 29****Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arbeiten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30**Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung,
Neukonstituierung, Auflösung**

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22, Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen



- benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
 - (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihre Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
 - (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
 - (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
 - (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Regelmäßige Ausschusssitzungen finden jeweils in der Woche vor der Stadtverordnetenversammlung statt. Die Sitzungen entfallen, wenn kein Beratungsbedarf besteht. Darüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.



- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28, Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10, Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln § 42, Abs. 2 HGO.



IV. Integrations-Kommission

§ 33a Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 33b Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 33c Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrations-Kommission oder



ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenausschuss angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, aller gültigen Satzungen der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Wunsch auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

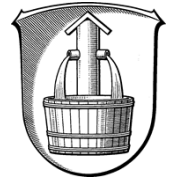
§ 36

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse in der Fassung des VII. Nachtrages tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Steinbach (Taunus), 30.10.2023

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-120/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	0
Datum:	29.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	04.09.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend
Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur	16.10.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2023	beschließend

Betreff:

Bedarfsplan der Standortkommune nach §30 Abs.1 HKJGB im Jahr 2023 für Kinder unter drei Jahren und für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kinderbetreuung und Bedarfsplan 2023 zur Kenntnis und beschließt, diesen an den Hochtaunuskreis weiterzuleiten.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus den Anlagen selbst.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf finanzielle Auswirkungen, insbesondere durch übertarifliche Bezahlung von Betreuungsfachkräften, wird in den Anlagen Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Haushaltsberatungen.

gez.
Steffen Bonk

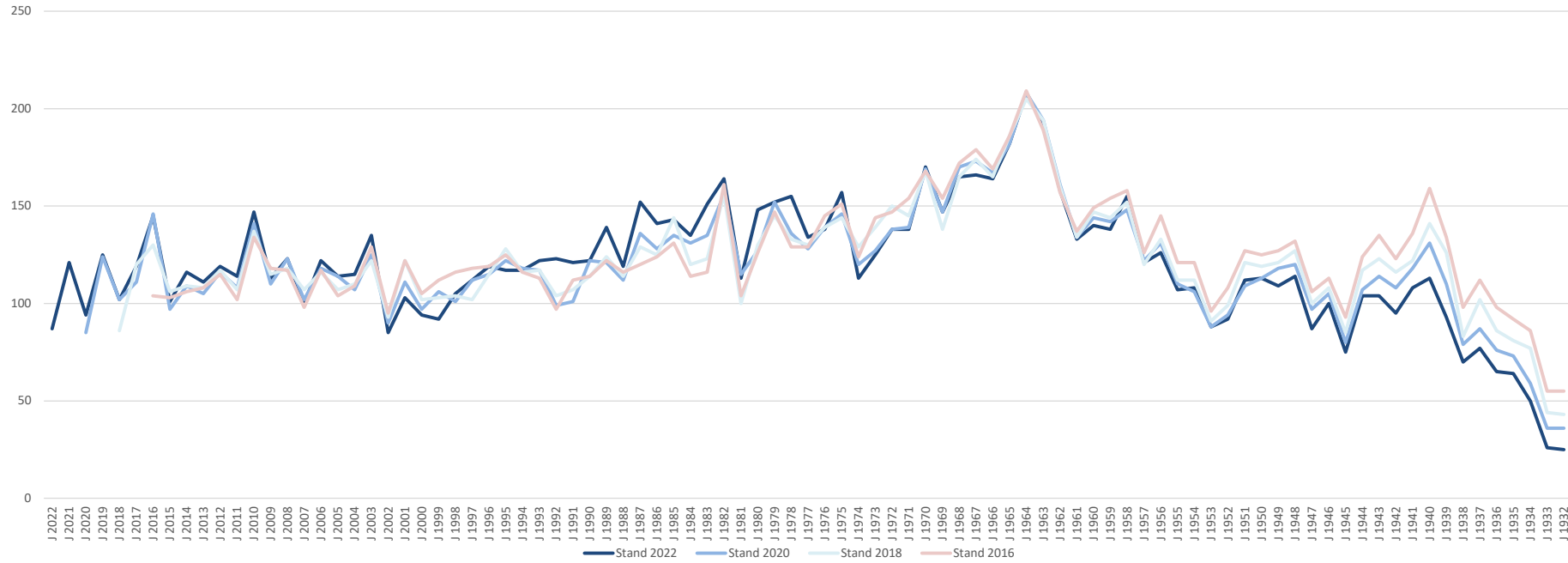
gez.
Sebastian Köhler

Bürgermeister

Amtsleiter

Quelle: Einwohner-Bewegungsstatistik des Einwohnerservice (Stand: 31.12.2022)

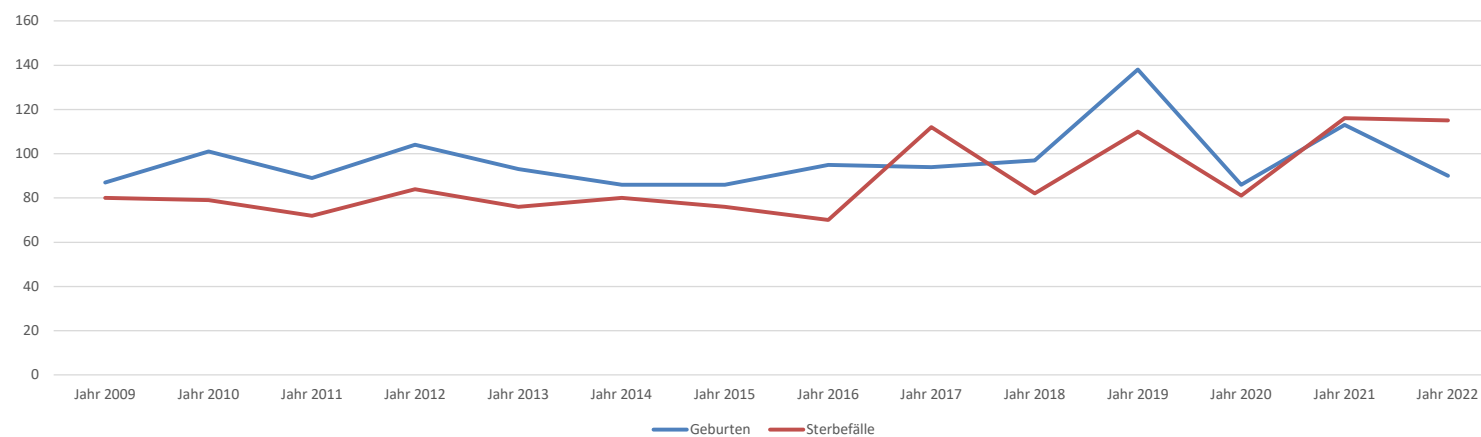
Geburtsjahrgangs-Statistik für den Gesamtbestand



Quelle: Einwohner-Bewegungsstatistik des Einwohnerservice (Stand: 31.12.2022)

Geburten und Sterbefälle Fallzahlen 2009 - 2022

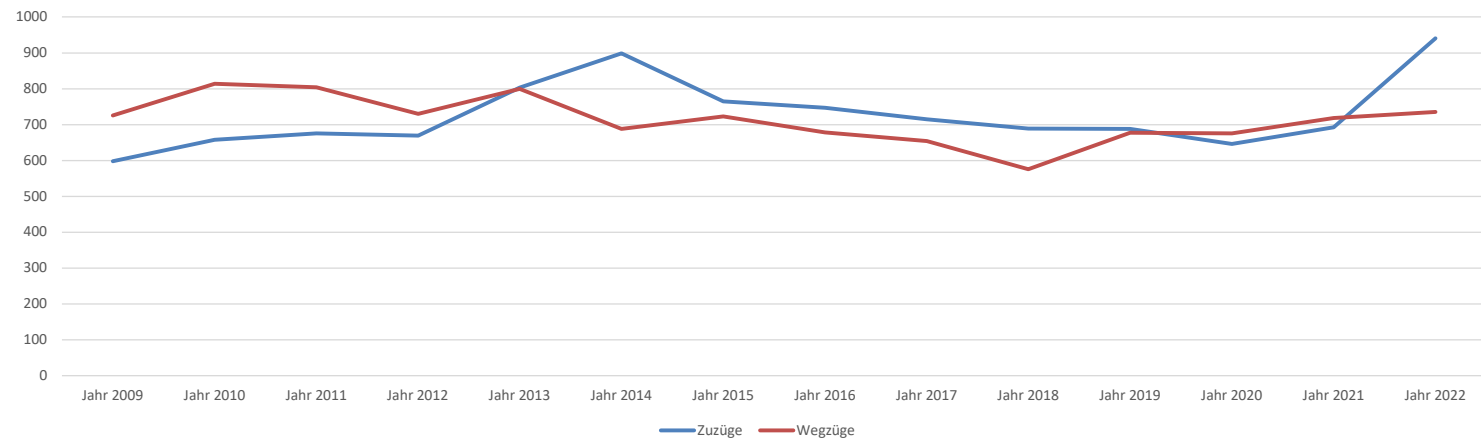
Jahr	Geburten	Sterbefälle
Jahr 2009	87	80
Jahr 2010	101	79
Jahr 2011	89	72
Jahr 2012	104	84
Jahr 2013	93	76
Jahr 2014	86	80
Jahr 2015	86	76
Jahr 2016	95	70
Jahr 2017	94	112
Jahr 2018	97	82
Jahr 2019	138	110
Jahr 2020	86	81
Jahr 2021	113	116
Jahr 2022	90	115



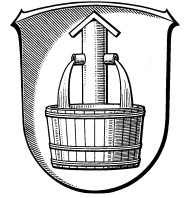
Quelle: Einwohner-Bewegungsstatistik des Einwohnerservice (Stand: 31.12.2022)

Zuzüge und Wegzüge Fallzahlen 2009 - 2022

Jahr	Zuzüge	Wegzüge
Jahr 2009	598	726
Jahr 2010	658	814
Jahr 2011	676	804
Jahr 2012	669	730
Jahr 2013	803	800
Jahr 2014	899	688
Jahr 2015	765	723
Jahr 2016	747	678
Jahr 2017	715	654
Jahr 2018	689	575
Jahr 2019	688	677
Jahr 2020	646	676
Jahr 2021	693	718
Jahr 2022	940	735



STADT STEINBACH (TAUNUS)
DER MAGISTRAT



Bericht zur Kinderbetreuung
und Bedarfsplan im Jahr 2023

Gliederung

Vorwort	Seite 3
1. Gesetzliche Grundlagen	
1.1 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	Seite 4
1.2 Regelung der Landesförderung	Seite 5
1.3 Gesetzliche Mindeststandards für die Tagesbetreuung von Kindern	Seite 6
2. Betreuungssituation in Steinbach (Taunus) im KiGa-Jahr 2023/2024	Seite 7
2.1 Bedarf und Angebot an Kinderbetreuung in Steinbach (Taunus)	Seite 7
2.2 Demografische Situation in Steinbach (Taunus)	Seite 7
2.2.1 Graphische Darstellung der anspruchsberechtigten Jahrgänge	Seite 8
2.2.2 Graphische Darstellung der Elterngeneration	Seite 8
2.3 Betreuungssituation der unter Dreijährigen (U3)	Seite 9-11
2.3.1 Förderung der Kindertagespflege in Steinbach (Taunus)	Seite 12
2.4 Betreuungssituation der über Dreijährigen bis zum Eintritt der Schulpflicht (KiTa)	Seite 13-15
2.5 Betreuungssituation im Schulbereich	Seite 15
3. Steinbacher Kindertagesstätten im Überblick	Seite 16-18
4. Zielformulierung	Seite 19

Anlagen

- I. Einwohnerstruktur nach Geburtsjahrgängen
- II. Fallzahlen der Geburten und Sterbefälle pro Jahr (2000-2022)
- III. Fallzahlen Zuzüge und Wegzüge (2009-2022)

Vorwort

Die Kinderbetreuung ist in den vergangenen rund 25 Jahren in den Fokus des gesellschaftlichen Interesses und der Politik geraten. Galten früher Kindergärten als reine Betreuungseinrichtungen, hat sich nunmehr ein Wandel zur frühkindlichen Bildungseinrichtung vollzogen.

Oblag die Betreuung der Jüngsten über viele Jahrzehnte fast ausschließlich den beiden großen Kirchen, sind seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem auch Städte und Gemeinde immer häufiger Träger dieser Einrichtungen.

Ursächlich ist dies mit dem sich im Laufe der Zeit verändernden Bild von Familie und Beruf zu erklären. Gut ausgebildete Frauen streben, wie ihre männlichen Partner, eine berufliche Karriere an. Darüber hinaus ist es in vielen Familien eine wirtschaftliche Notwendigkeit, dass beide Partner berufstätig sind und zum gemeinsamen Familieneinkommen beitragen. Nicht zuletzt sind Alleinerziehende umso mehr auf bedarfsgerechte Betreuungskapazitäten angewiesen. Um diesem Wunsch bzw. Bedürfnis gerecht zu werden, wurde im Jahr 1996 verbindlich der Rechtsanspruch auf einen (halbtägigen) Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt.

Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Jahr 2005 geriet auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in den Fokus der politischen Willensbildung. Ähnlich wie rund zehn Jahre zuvor bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder über drei Jahren wurden auf Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe – Landkreise und kreisfreie Städte – verbindliche Ausbaustufen festgelegt. Seit dem 01.08.2013 gilt nun auch für die Jüngsten ein Rechtsanspruch auf eine halbtägige Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII – Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe).

Logische Konsequenz aus der Umsetzung des Rechtsanspruches für zunächst Kinder über drei Jahren, später für Kinder unter drei Jahren, ist die Institutionalisierung der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern. Hier sieht § 24 Abs. IV SGB XIII die Vorrhaltung eines bedarfsgerechten Angebots vor. Nachdem zwischenzeitlich zahlreiche Städte und Gemeinden diese Aufgabe selbst wahr, ist in den letzten Jahren ein zunehmendes Engagement der Schulträger – Landkreise und kreisfreie Städte – zu erkennen. Dies kann als ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Ganztagschule interpretiert werden.

Der nachfolgende Bericht zur Kinderbetreuung in Steinbach (Taunus) mit der Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr 2023/2024 soll den politisch Verantwortlichen einen allgemeinen Überblick über die rechtliche Situation der Kindertagesbetreuung verschaffen und zudem die kurz- und mittelfristige Bedarfssituation vor Ort aufzeigen. Hierzu werden seitens des Magistrates Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Der Magistrat erfüllt hiermit der Verpflichtung des § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, wonach die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln haben.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Der § 24 SGB VIII begründet bundesweit den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter zwischen 1 und 6 Jahren in einer Tageseinrichtung bzw. in einer Tagespflege. Auch wird ein **eingeschränkter Rechtsanspruch** für Kinder festgelegt, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn deren Förderung geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeitssuchend sind, sich in einer Ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhalten.

Der Anspruch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Betreuung richtet sich insgesamt nach dem individuellen Bedarf des Kindes, der im Einzelfall geklärt werden muss.

Der Bundesgerichtshof hat am 20.10.2016 diesen Rechtsanspruch untermauert, indem er Schadenersatzansprüche bei Nichtversorgung u.U. zulässt, wenn Eltern aufgrund eines fehlenden Betreuungsplatzes für ihr Kind daran gehindert werden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. (Az.: IIIZR 278/15, 302/15 und 303/15)

Vor diesem Hintergrund sind die Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Betreuungsplätzen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hochtaunuskreis) abzustimmen und die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Verfügung stellen. Der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich jedoch nicht gegen die Stadt Steinbach (Taunus), sondern gegen den Hochtaunuskreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Hessen sind sämtliche Grundlagen zur Kindertagesbetreuung im Hessischen Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuch (HKJGB) geregelt.

1.2 Regelung der Landesförderung

Neben einer **Grundpauschale (330,00 € - 580,00 € pro Ü3-Kind/Jahr bzw. 2.070,00 € - 4.130,00 € pro U3-Kind/Jahr)**, die für jedes aufgenommene Kind zum Stichtag 1.3. in Abhängigkeit zur vereinbarten Betreuungszeit gezahlt wird, setzt die Landesförderung durch zusätzliche Pauschalen Schwerpunkte in den Bereichen:

- Sprachförderung
- Förderung der Gesundheit
- Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz
- Vernetzung im Sozialraum (Familienzentren)
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Zusätzlich gefördert werden Einrichtungen, die einen hohen Anteil an Kindern aus vorwiegend nicht deutschsprachigen Familien betreuen und Familien, die die Kita-Beiträge erstattet bekommen (zusammen mindestens 22 % Anteil).

Pauschale zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und-Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

Mit der Beantragung bestätigt die Stadt Steinbach (Taunus), dass die städtischen Tageseinrichtungen am Ausbau der Personalkapazitäten mitwirken, die im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Hessen zusätzlich geschaffen werden müssen. Die Pauschale ist gestaffelt nach drei einrichtungsbezogenen Größenklassen. Maßgeblich ist die Zahl aller vertraglich oder satzungsgemäß betreuten Kinder am Förderstichtag. Einrichtungen mit bis zu 49 Kindern erhalten 12.000 Euro, Einrichtungen mit 50 und bis zu 99 Kindern erhalten 23.800 Euro und Einrichtungen mit 100 und mehr Kindern erhalten 30.000 Euro pro Jahr.

Die Mitwirkung erfolgt unter anderem dadurch, dass die Stadt nicht nur vorübergehend Fachkraftstellen ausschreibt und nach Möglichkeit besetzt, sondern auch in Kooperation mit Fachschulen verschiedene Formen der Erzieher(innen)-Ausbildung anbietet, so zum Beispiel in Vollzeit, Teilzeit, oder im Rahmen einer praxisorientierten Ausbildung mit Vergütung.

Beitragsfreistellung ab 01.08.2018

Ein wesentlicher Einfluss auf die Beitragssituation ergibt sich aus der Neuregelung der Landesförderung nach §32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Die bisherige Freistellung von Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, wird seit 01.08.2018 ausgeweitet auf jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat und im Stadtgebiet in einer Tageseinrichtung betreut wird. Auch wird der zeitliche Rahmen der Beitragsfreistellung von 5 Stunden auf 6 Stunden täglich ausgeweitet. Die Höhe der Landesförderung erhöhte sich von ursprünglich 100,00 € pro Kind und Monat nun, im Jahr 2023, auf 146,45 € pro Kind und Monat. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung haben im Juli 2018 die rechtlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Förderprogramm geschaffen. Mit Wirkung zum 01.08.2018 erfüllen die Tageseinrichtungen im Stadtgebiet die entsprechenden Auflagen zur Beitragsfreistellung.

1.3 Gesetzliche Mindeststandards für die Tagesbetreuung von Kindern

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder müssen gesetzlich festgeschriebene Mindeststandards eingehalten werden. Die Regelungen finden sich in den §§ 25a – 25d HKJGB und zielen auf Festlegung der maximalen Gruppengröße, deren Zusammensetzung, den Mindestpersonalbedarf und Qualifikation der Fachkräfte ab.

Welche Berufsgruppen als Fachkräfte gelten, wird in einem Fachkraftkatalog beschrieben.

Die Mindeststandards werden Kind bezogen bemessen, d.h. der Mindestpersonalbedarf und die höchstzulässige Gruppengröße richten sich nach der Anzahl, dem Alter und der Betreuungszeit der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder. Dabei ist der Mindestpersonalbedarf im U3-Bereich grundsätzlich höher bemessen, als bei Gruppen für über 3-jährige Kinder.

Mit Änderung des HKJGB zum 01.08.2020 sollte die Situation der Kinderbetreuung verbessert werden. Dies drückt sich unter anderem dadurch aus, dass die Berechnung des personellen Mindestbedarfs so geändert wurde, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Verfügung stehen müssen. Zusätzlich zum Kind bezogenen Personalbedarf ist für die Kalkulation des Mindestpersonalbedarfs ein Zuschlag von 22% (vormals 15%) für die Abdeckung von Ausfallzeiten z.B. für Krankheit und Urlaub gesetzlich vorgesehen. Außerdem ist für die Leitungstätigkeit ein zusätzlicher Anteil von 20% (vormals 0%) des Mindestbedarfs vorzuhalten (maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen). Die Stadt Steinbach (Taunus) kalkulierte in der Vergangenheit bereits mit weiteren 20% für Vorbereitung sowie Fortbildung zur Sicherstellung eines hohen pädagogischen Standards und ist damit der jetzt Realität gewordenen gesetzlichen Norm schon lange auf freiwilliger Basis vorausgeeilt. Dieser freiwillige Zuschlag der Vergangenheit ist aufgrund der Fördervoraussetzungen des KiQuTG in Höhe von 15 Prozentpunkten beizubehalten und sorgt dafür, dass sowohl das Betreuungsniveau als auch der Druck zur Deckung des Personalbedarfs hoch bleibt.

Die Gruppenbelegung für Kita-Gruppen (Ü3) ist nach oben auf 25 Kinder begrenzt. Im U3-Bereich beträgt die maximale Gruppengröße 12 Kinder.

2. Betreuungssituation in Steinbach (Taunus) im KiGa-Jahr 2023 / 2024

2.1 Bedarf und Angebot an Kinderbetreuung

Im Folgenden wird der rechnerische Bedarf und das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen in Steinbach verglichen. Dabei wird zwischen **Krippenplätzen** (für 1 - 3-jährige Kinder), **Kindergartenplätzen** (für 3-jährige Kinder bis zur Einschulung) und Plätzen für **Grundschulkinder** (Gliederungspunkte 2.3. bis 2.5.) unterschieden. Als Quelle dient die Einwohnermeldestatistik (Stand: 31.12.2022). Außerdem wird die demographische Situation in Steinbach untersucht (Gliederungspunkt 2.2).

In den vergangenen Jahren war eine Geburtenrate von durchschnittlich 100 Kindern zu verzeichnen. Die neuen Zahlen der Einwohnermeldestatistik des Bürgerbüros belegen, dass sich die durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Jahrgang auf 113 erhöht hat.

2.2 Demografische Situation in Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus) erlebt weiterhin eine Verjüngung im Einwohnerbestand. Dies ist der besonderen demographischen Situation geschuldet, die sich aufgrund der Wachstumsgeschichte der Stadt in den 60er und 70er Jahren aufgebaut hat. Steigenden Sterbefall- und Wegzugszahlen standen innerhalb der letzten Dekade hohe Fallzahlen an Zuzügen und Geburten gegenüber. Auch fielen Migrationsbewegungen (2015-2016 sowie 2022) in diesen Zeitraum.

Die Zahl der Zuzüge nach Steinbach (Taunus) ist im Jahr 2022 sprunghaft angestiegen und durch den Krieg in der Ukraine und die Aufnahme von Geflüchteten zu erklären. Kurzfristig entstandener Betreuungsbedarf von geflüchteten Kindern konnte im Jahr 2022 versorgt werden. Bleibeperspektive und Bleibeabsichten sind bei Ankommenden aber unterschiedlich. Unkalkulierbar ist, wie sich die Situation in den Herkunftsländern entwickelt und wie die Auswirkungen auf die Bedarfssituation in Steinbach (Taunus) dadurch sein werden.

In der Altersklasse der unter 40-jährigen unterliegen die einzelnen Jahrgänge zum Teil starken Schwankungen, was eine zuverlässige Prognose zum Betreuungsbedarf erschwert. Dennoch sollen im Folgenden insbesondere die aktuell anspruchsberechtigten Kinderjahrgänge, die aktuelle Elterngeneration sowie die Elterngeneration der nahen Zukunft näher beleuchtet werden.

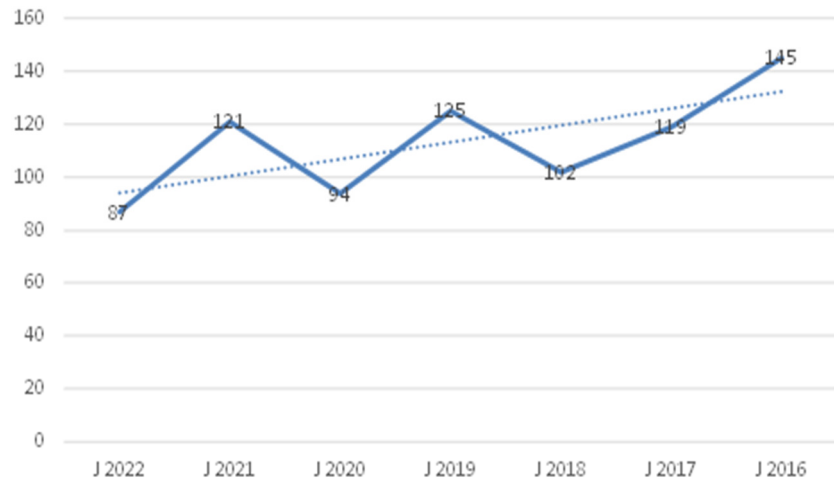
Hierzu können folgende Feststellungen gemacht werden:

Entlastend für die örtlichen Kindertagesstätten ist zunächst die Tatsache, dass der überdurchschnittlich geburtenstarke Jahrgang 2016 am 01.07.2023 vollständig schulpflichtig geworden ist und entsprechend Kapazitäten in den Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2023/2024 freigibt.

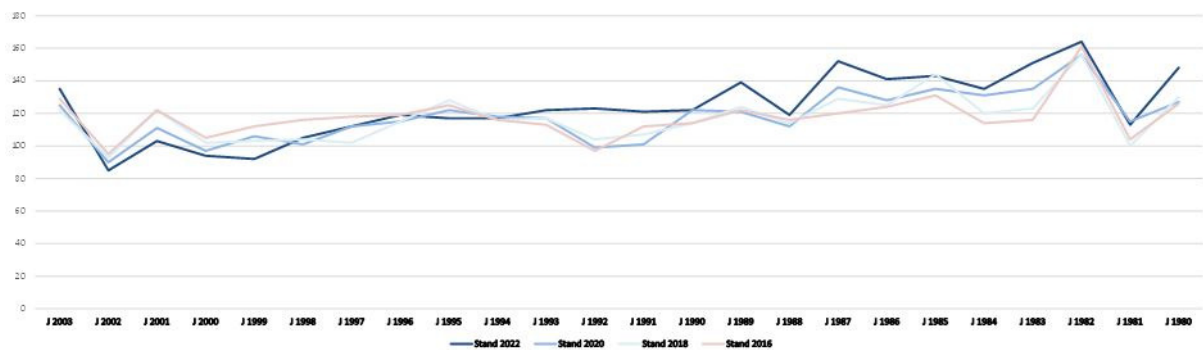
Ausgehend von Betrachtungen der Geburtsjahrgänge 2016 und jünger ist eine tendenziell sinkende Jahrgangsstärke bei den anspruchsberechtigten Kindern zu verzeichnen (siehe Grafik). Ähnlich sind auch die Jahrgangszahlen der zugehörigen Elterngeneration (ca. 1980 - 2003) mit abnehmendem Alter tendenziell fallend.

2.2.1 Graphische Darstellung der anspruchsberechtigten Jahrgänge (2017-2022):

Jahr	Kinderzahl
(2016)	(145)
2017	119
2018	102
2019	125
2020	94
2021	121
2022	87



2.2.2 Graphische Darstellung der Jahrgangszahlen der Elterngeneration (1980-2003):



2.3 Betreuungssituation der unter Dreijährigen (U3-Gruppen und Kindertagespflege)

Die Zahl der vorzuhaltenden Betreuungsplätze ergibt sich aus der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder, die in Steinbach (Taunus) gemeldet sind. Für den Kreis der Anspruchsberechtigten im Alter von unter 3 Jahren wird von 2 Jahrgängen ausgegangen. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres nur einen eingeschränkten Rechtsanspruch haben. Abgesehen davon sind Anfragen nach Betreuung in dieser Altersklasse extrem selten.

Feststellung der Kinderzahlen der einzelnen Jahrgänge der unter Dreijährigen gemäß Melderegister der Stadt Steinbach (Taunus) mit Stand vom 31.12.2022

Geburtsdatum	Anzahl der gemeldeten Kinder
01.01.2020 - 31.12.2020	94
01.01.2021 - 31.12.2021	121
01.01.2022 - 31.12.2022	87
Summe:	302

Dem gegenüber besteht im Kindergartenjahr 2023/2024 in Steinbach (Taunus) folgendes **Angebot an Kindergartenplätzen:**

Einrichtung	Kapazität	Tatsächliche Situation	Belegung am 01.03.2023
Kita „Wiesenstrolche“	24 - 2 U3 Gruppen		22
Kita „Am Weiher“	10		10
Kita „St. Bonifatius“	24 - 2 U3 Gruppen	- eine U3 Gruppe derzeit wegen Personalmangel geschlossen	13
Kita „Regenbogen“	24 - 2 U3 Gruppen		25
KiTa VzF Steinbach	24 - 2 U3 Gruppen gemäß Betriebsvereinbarung	- Derzeit insgesamt 3 altersgemischte Gruppen in Betrieb (bei 5 Integrationsmaßnahmen)	5
Kita „Phorminis“	12		14
Tagespflegepersonen	15	- Am 01.03.2023 waren 3 Tagespflegekräfte tätig, die jeweils 5 Kinder betreuten	15
Gesamt	133		104

Anmerkung zur tatsächlichen Kapazität:

Dies bedeutet die maximale Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze laut Betriebs-erlaubnis, abzüglich der gesetzlichen Reduzierungen durch bewilligte Integrations-maßnahmen bzw. personellen Mindestbedarf.

Bedarfsermittlung

Die Gegenüberstellung der Jahrgangszahlen mit der im Idealfall erreichbaren Gesamtkapazität der Steinbacher Tageseinrichtungen ergibt mit Stand vom 01.03.2023 einen Versorgungsgrad von 44 % bei den 0-3jährigen und einen Versorgungsgrad von 62 % für die anspruchsberechtigte Gruppe der 1-3 Jährigen. Folgende Risikofaktoren wirken sich jedoch negativ auf die Versorgungssituation in Steinbach (Taunus) aus.

Entlastende Faktoren (keine):

Die Anzahl von Kindern aus Steinbach, die in einer anderen Standortkommune betreut werden, ist stark rückläufig. In einigen Standortkommunen ist es üblich, dass Plätze bei Wegzug der Familien zeitnahe trägerseitig gekündigt werden. Im U3 Bereich sind es höchstens Einzelfälle, die auswärtig betreut werden. Bei Redaktionsschluss war kein Kind bekannt.

Belastende Faktoren (-35 Plätze):

- Die Tatsache, dass der überwiegende Teil der betreuten Kinder in der Kindertagesstätte „Phorminis“, nämlich 11 von 15 Kindern, nicht aus Steinbach (Taunus) stammt, belastet die Versorgungsbilanz entsprechend (-11 Plätze).
- Die Katholische Kindertagesstätte „St. Bonifatius“ kann derzeit personalbedingt nur eine U3-Gruppe betreiben (-12 Plätze).
- In den provisorischen Räumlichkeiten der KiTa „VzF Steinbach“ wurde ein Gruppenraum zu Gunsten von Schlafkapazitäten umfunktioniert. Dies geht zu Lasten der Betreuungskapazität (-12 Plätze).

Sachstand Warteliste:

Zwischen März und Mai 2023 fanden zwei Besprechungsrunden der Träger in Steinbach (Taunus) über die Aufnahmen im Kindergartenjahr 2023/2024 statt. Außerdem wurde die Belegung der zwischenzeitlich frei gewordenen und sofort verfügbaren Kapazitäten abgestimmt. Im Ergebnis konnten **zunächst 7 Kinder nicht versorgt** werden, für die bis zum 01.03.2024 Betreuungsbedarf angemeldet wurde. 23 weiteren Kindern, die zu einem späteren Zeitpunkt im Betreuungsjahr Bedarf haben, können ebenfalls keine Angebote zum Wunschtermin erhalten. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Verschlechterung der Situation dar, da seinerzeit zunächst 20 Familien kein Angebot erhalten konnten. Steinbach (Taunus) erlebt trotz rückläufiger Kinderzahlen eine steigende Nachfrage nach U3-Betreuung. Familien scheinen stärker und früher auf Betreuungsplätze angewiesen zu sein. Dies ist durch Fachkräftemangel und allgemeine Nachfrage nach Betreuungsplätzen zu erklären.

Bedarfsfeststellung und Fazit zum Betreuungsjahr 2023/2024

Bei Redaktionsschluss ist festzustellen, dass der angemeldete Bedarf durch das gegenwärtige Angebot um 30 U3-Plätze nicht gedeckt ist. Der reelle Bedarf dürfte aufgrund von tatsächlich weniger eingehenden Rückfragen unversorgter Familien zum Sachstand der Platzvermittlung derzeit niedriger sein.

Zwar kann vermutet werden, dass der tatsächliche Bedarf gegenüber dem angemeldeten Bedarf dann abfällt, wenn Eltern mit den höheren Kosten der U3-Betreuung konfrontiert werden, jedoch geht der Trend klar hin zu einer höheren Beanspruchung von U3-Betreuungsplätzen. Die Nachfrage am Arbeitsmarkt nach Arbeitskraft erlaubt es nicht nur, dass Eltern früh in Beschäftigung zurückkehren können und wollen, sondern macht dies nicht selten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite erforderlich.

Es liegen bereits einzelne Rückfragen von bisher unversorgten Familien mit sofortiger Dringlichkeit vor. Darüber hinaus ist mit weiteren Rückfragen aus der Gruppe der 23 Familien zu rechnen, deren Bedarf später im Betreuungsjahr einsetzt. Außerdem ist von weiteren Zuzügen von Familien auszugehen, die sofortigen Bedarf anmelden.

Wie im Vorjahr ist die fehlende U3-Gruppe in der KiTa „St. Bonifatius“ spürbar. Diese Gruppe kann wegen Personalmangel nicht geöffnet werden und fehlt de facto im Betreuungsjahr 2023/2024 um eine eher sichere Deckung des Bedarfs zu erreichen. Die geschlossene Gruppe in der Einrichtung „VzF Steinbach“ fällt im Bereich der unter Dreijährigen (U3) weniger ins Gewicht, da in der Einrichtung derzeit altersübergreifende Gruppen geformt werden.

Das städtische Programm zur Förderung von Tagespflegepersonen wird von den vorhandenen Dienstleistern weniger angenommen als in Vorjahren. Es zeigt auch keine Wirkung dahingehend, dass sich neues Tagespflegepersonal in Steinbach (Taunus) ansiedeln will.

Der Hochtaunuskreis rechnet perspektivisch mit einem weiteren Anstieg der Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen und geht davon aus, dass ein Nachfrageniveau ähnlich der Kindergartenbetreuung erreicht werden kann.

2.3.1 Förderung der Tagespflege in Steinbach (Taunus)

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot vor allem für Kinder unter drei Jahren. Fachlich ausgebildete Tagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt Gruppen von bis zu fünf Kindern gleichzeitig. Die Betreuung kann aber auch in anderen geeigneten Räumen sowie im Haushalt des Kindes erfolgen. Die Kindertagespflege ist für 1-3-jährige Kinder der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gesetzlich gleichgestellt. Obwohl die Begleitung, Beratung und nicht zuletzt die Finanzierung eine Angelegenheit des Hochtaunuskreises sind, unterstützt und fördert die Stadt Steinbach (Taunus) auf verschiedenen Wegen die örtliche Kindertagespflege.

Einerseits wird für Tagespflegepersonen, die im Stadtgebiet tätig sind und Steinbacher Kinder betreuen von der Stadt Steinbach (Taunus) eine finanzielle Förderung von bis zu 500,00 € pro betreutem Kind und Jahr bereitgestellt. Die erstmals im Jahr 2017 gewährte Förderung traf zunächst auf positive Resonanz bei den Tagespflegepersonen. In einem konkreten Fall konnte dank der Unterstützung eine bedeutende bauliche Investition umgesetzt werden. Im vergangenen Jahr wurde die Förderung aber weniger in Anspruch genommen als in Vorjahren.

Andererseits unterstützt die Stadt im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Verein „Nestwerk e.V.“ die Kindertagespflege. Zweck des Vereins ist die fachliche Begleitung und Beratung von familienergänzender und unterstützender Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in Oberursel (Taunus) und Steinbach (Taunus). Insbesondere können Tagespflegepersonen, die Mitglied im Verein sind, Unterstützung durch Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Supervision erhalten. Auch wird die Vermittlung an interessierte Eltern vom Verein angeboten. Für den Magistrat vertritt Frau Stadträtin Claudia Wittek die Stadt Steinbach (Taunus) im Vereinsvorstand. Der Vorstand tritt 4-5 x im Jahr zusammen. Im Jahr 2023 ist die Stadt Steinbach (Taunus) zudem dem Verein Mobile e.V., ebenfalls ein Verein, der Interessierte zu Tagespflegepersonen ausbildet und vermittelt, als Fördermitglied beigetreten. Auch erfolgt ein Austausch mit den Tagespflegepersonen.

Am 01.08.2019 trat die Neufassung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen in Kraft. Mit dem Ziel die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen attraktiver zu gestalten, wurde die Betragsstruktur reformiert. Von einer stundengenauen Abrechnung wurde Abstand genommen. An Stelle dessen wurde ein pauschalierter Beitrag eingeführt. Außerdem finden sich kalkulatorische Beträge für Fehlzeiten, Dokumentationspflichten und Elterngespräche in den neuen Beträgen wieder. Außerdem wurde der Stundensatz deutlich erhöht.

2.4 Betreuungssituation der über Dreijährigen bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kindergarten)

Die Zahl der vorzuhaltenden Betreuungsplätze ergibt sich aus der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder, die in Steinbach (Taunus) gemeldet sind. Für den Kreis der Anspruchsberechtigten im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung wird von 3,5 Jahrgängen ausgegangen. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder die Tagesstätten besuchen können, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, weil sie nach dem für die Schulpflicht maßgeblichen Stichtag geboren worden sind. Die Einschulung erfolgt deshalb regelmäßig erst zum nächsten Schuljahr.

Feststellung der Kinderzahlen der einzelnen Jahrgänge der über Dreijährigen gemäß Melderegister der Stadt Steinbach (Taunus) mit Stand vom 31.12.2022

Geburtsdatum	Anzahl der gemeldeten Kinder
01.07.2016 - 31.12.2016	72
01.01.2017 - 31.12.2017	119
01.01.2018 - 31.12.2018	102
01.01.2019 - 31.12.2019	125
Summe:	418

Dem gegenüber besteht im Kindergartenjahr 2023/2024 in Steinbach (Taunus) folgendes Angebot an Kindergartenplätzen:

Einrichtung	Kapazität	Tatsächliche Situation	Belegung am 01.03.2023
Kita „Wiesenstrolche“ mit „Igelbau“	130 - 4 Gruppen (25 Plätze) - Igelbau (30 Plätze)	(Reduzierung um 15 Plätze durch 5 Integrationsmaßnahmen) weitere Kapazitätsreduzierung wegen pers. Mindestbedarf (6 Plätze)	109
Kita „Am Weiher“	100 - 4 Gruppen (25 Plätze)	die restlichen Plätze wurden erst nach dem 01.03.2023 belegt	95
Kita „St. Bonifatius“	100 - 4 Gruppen (25 Plätze)	Reduzierung wegen 1 Integrationsmaßnahmen (5 Plätze) Offene Stellen (7 Plätze)	88
Kita „Regenbogen“	72 - 3 Gruppen (24 Plätze)	Reduzierung wegen einer Integrationsmaßnahme	64
KiTa VzF Steinbach	50 - 2 KiGa-Gruppen gemäß Betr.vertrag	Derzeit 3 altersgemischte Gruppen in Betrieb (bei 5 Integrationsmaßnahmen)	48
Kita „Phorminis“	75 - 3 Gruppen (bis 25 Plätze)		71
Gesamt	527		475

Anmerkung zur tatsächlichen Kapazität:

Dies bedeutet die maximale Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze laut Betriebserlaubnis abzüglich der gesetzlichen Reduzierungen durch bewilligte Integrationsmaßnahmen bzw. personellen Mindestbedarf.

Bedarfsermittlung

Die Gegenüberstellung der Jahrgangszahlen mit der im Idealfall erreichbaren Gesamtkapazität der Steinbacher Tageseinrichtungen ergibt mit Stand vom 01.03.2023 eine rechnerische Überversorgung mit 109 Plätzen. Werden die Risikofaktoren, die am 01.03.2023 auf die Versorgungssituation wirkten, berücksichtigt, so ergibt sich eine tatsächliche Unterversorgung von 11 Betreuungsplätzen.

Entlastende Faktoren (+10 Plätze):

Ausgehend von vorliegenden Kostenausgleichsrechnungen ist mit ca. 10 Kindern im Kindergartenalter zu rechnen, die auswärtig einen Betreuungsplatz finden. Die Anzahl von auswärtig betreuten Kindern aus Steinbach (Taunus) ist rückläufig.

Belastende Faktoren (-130 Plätze):

- Die Tatsache, dass der überwiegende Teil der betreuten Kinder in der Kindertagesstätte „Phorminis“, nämlich 66 von 71 Kindern, nicht aus Steinbach (Taunus) stammt, belastet die Versorgungsbilanz entsprechend.
- Die städtische Kindertagesstätte „Wiesenstrolche“ war am 01.03.2023 personalbedingt sowie aufgrund von fünf genehmigten Integrationsmaßnahmen insgesamt um 21 Plätze kapazitätsreduziert.
- Die Katholische Kindertagesstätte „St. Bonifatius“ war am 01.03.2023 personalbedingt sowie aufgrund von einer genehmigten Integrationsmaßnahme insgesamt um 12 Plätze kapazitätsreduziert.
- Die Evangelische Kindertagesstätte „Regenbogen“ war am 01.03.2023 aufgrund von einer genehmigten Integrationsmaßnahmen insgesamt um 4 Plätze kapazitätsreduziert.
- In den provisorischen Räumlichkeiten der KiTa „VzF Steinbach“ wurde ein Gruppenraum zu Gunsten von Schlafkapazitäten umfunktioniert. Dies geht zu Lasten der Betreuungskapazität (ca.15 Plätze). Außerdem schränkten am 01.03.2023 vier genehmigte I-Maßnahmen die Kapazität weiter ein (12 Plätze)

Sachstand Warteliste:

Zwischen März und Mai 2023 fanden zwei Besprechungsrunden der Träger in Steinbach (Taunus) über die Aufnahmen im Kindergartenjahr 2023/2024 statt. Außerdem wurde die Belegung der zwischenzeitlich frei gewordenen und sofort verfügbaren Kapazitäten abgestimmt. Im Ergebnis konnten **zunächst alle Kinder versorgt** werden, für die bis zum 01.03.2024 Betreuungsbedarf angemeldet wurde.

Bedarfsfeststellung (Ü3) und Fazit zum Betreuungsjahr 2023/2024

Die Zusammenführung der maximalen Platzkapazität mit den tatsächlichen Risikofaktoren, die auf die Versorgungssituation wirken, ergibt im Vergleich zu den Kinderzahlen im kommenden Kindergartenjahr eine **Unterversorgung (11 Plätze)** in Steinbach (Taunus). Anfänglich konnten alle angemeldeten Kinder mit Angeboten versorgt werden. Im Verlauf des Kindergartenjahres kam es aber zu weiteren Anmeldungen von Familien mit sofortigem Bedarf, die nicht mehr zeitgerecht versorgt werden können. Auch gibt es bereits Rückmeldung seitens des Hochtaunuskreises über **Reklamation auf Erfüllung des Rechtsanspruchs** durch Eltern beim Jugendamt.

Nach wie vor ist die fehlende Gruppe in der KiTa „VzF Steinbach“ spürbar. Im Betreuungsjahr 2023/2024 wirkt sich der Mangel jedoch stärker aus als im Vorjahr. Diese Gruppe fehlt de facto, um die Deckung des Bedarfs bei den über dreijährigen Kindern sicher zu stellen, da bei altersübergreifender Gruppenbelegung, wie sie in der Einrichtung stattfindet, eher Zielgruppe der über Dreijährigen ins Gewicht fällt. Selbst wenn jedoch die vierte Gruppe beim VzF Steinbach baulich errichtet ist, bleibt es unter den aktuellen Bedingungen bis auf weiteres fraglich, ob sie wegen der angespannten Lage am Arbeitsmarkt zeitnahe in Betrieb gehen kann. Schwerer wiegt nach Einschätzung der Stadtverwaltung die Personalsituation.

2.5. Betreuungssituation im Schulbereich

Gemäß § 24 Abs.4 SGBVIII ist für Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. In Steinbach (Taunus) wurden mit Neubau der Geschwister-Scholl-Schule 6 Gruppenräume für maximal 180 Betreuungsplätze geschaffen.

Betreut werden im Schuljahr 2023/2024 insgesamt **191 Kinder in 6 Gruppen**. Dies geschieht in verschiedenen Betreuungsmodulen, die auch für einzelne Wochentage buchbar sind, so dass die Anzahl der betreuten Kinder, die der vorhandenen Betreuungsplätze durchaus übersteigen kann.

Dadurch, dass die Kinder des überdurchschnittlich geburtenstarken Jahrgangs 2016 im Jahr 2023 vollständig schulpflichtig werden, erhöht sich beim Betreuungszentrum der Geschwister-Scholl-Schule die Nachfrage nach Betreuungsplätzen erwartungsgemäß stark. Bei Redaktionsschluss wurde eine **Warteliste mit 8 Kindern** vermeldet, die nicht versorgt werden können. Eine wesentliche Entspannung ist in den nächsten vier Jahren während des Durchlaufs dieses Jahrgangs im Betreuungszentrum nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den eintretenden Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem Jahr 2026 für diese Altersgruppe ist aus heutiger Sicht ab dem Jahr 2026 temporär mit Reklamationen auf Erfüllung des Rechtsanspruchs auch bei der Schulbetreuung zu rechnen.

Träger der Einrichtung ist der Hochtaunuskreis. Die Stadt Steinbach (Taunus) trägt die Kosten gemäß Vertrag. Der Fachbereich Schule koordiniert die Einrichtung und Durchführung von schulischen Betreuungs- und Ganztagsangeboten. Die gemeinnützige Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH, die vom Hochtaunuskreis zum 01.01.2009 mit der Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten beauftragt wurde, ist organisatorisch an den Fachbereich angebunden. Derzeit ist der Hochtaunuskreis alleiniger Gesellschafter der KiT GmbH.

3. Steinbacher Kindertagesstätten im Überblick

Im Folgenden werden die Steinbacher Kindertagesstätten in städtischer und konfessioneller Trägerschaft in einem zusammenfassenden Überblick vorgestellt.

Städtische Kindertagesstätte „Wiesenstrolche“ mit Erweiterung „Igelbau“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	130 Ü3 22 U3	109 Ü3 22 U3
Mittagessenplätze	81	
Betreuungszeiten	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 7.00 Uhr - 14.30 Uhr 7.00 Uhr - 17.00 Uhr 3 Wochen Schließzeit im Sommer	
Integrationen	Werden grundsätzlich durchgeführt nach Bedarf. Am 01.03.2023 waren 5 Integrationsmaßnahmen genehmigt.	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - 50% Kinder mit Migrationshintergrund - 2 % der Kinder erhalten eine Übernahme der Beiträge durch den Hochtaunuskreis 	

Städtische Kindertagesstätte „Am Weiher“ mit U3 „Kükennest“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	120	95 Plätze Ü3 10 Plätze U3
Mittagessenplätze	65	
Betreuungszeiten	7.00 Uhr - 12.00 Uhr 7.00 Uhr - 14.30 Uhr 7.00 Uhr - 17.00 Uhr 3 Wochen Schließzeit im Sommer	
Integration	Werden grundsätzlich durchgeführt nach Bedarf. Am 01.03.2023 wurde keine Integrationsmaßnahme durchgeführt	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - 75 % Kinder mit Migrationshintergrund - 7 % Übernahme der Gebühren durch HTK 	

Ev. Kindertagesstätte „Regenbogen“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	72 Ü3 20+4 U3	64 Plätze Ü3 25 Plätze U3
Mittagessenplätze	Ü3 49 U3 25	
Betreuungszeiten	Ü3 07.00 – 12.00 07.00 – 14.30 07.00 – 17.00	U3 07.00 – 14.30 07.00 – 17.00
Integration	Eine Integrationsmaßnahme am 01.03.2023	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - 60% Kinder mit Migrationshintergrund - 14% Übernahme der Beiträge durch HTK 	

Kath. Kindertagesstätte „St. Bonifatius“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	124	88 Plätze Ü3 13 Plätze U3
Mittagessenplätze	79	
Betreuungszeiten	07/08.00 – 12.00 Uhr 07/08.00 – 14.30 Uhr 07/08.00 – 17.00 Uhr	
Integration	Eine Maßnahme am 01.03.2023	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	Ca. 75% Kinder mit Migrationshintergrund	

„KiTa Steinbach“ des VzF Taunus e.V.

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	74	48 Plätze Ü3 5 Plätze U3
Mittagessenplätze	44	
Betreuungszeiten	07/08.00 - 12.00 Uhr 07/08.00 - 14.30 Uhr 07/08.00 - 17.00 Uhr	
Integration	4 Integrationsmaßnahmen am 01.03.2023	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - 68% Kinder mit Migrationshintergrund - 22% Übernahme der Beiträge durch HTK 	

Kindertagesstätte „Phorminis“

	Kapazität gem. Betriebserlaubnis	Tatsächliche Auslastung
Betreuungsplätze	100	71 Plätze Ü3 14 Plätze U3
Betreuungszeiten	08.00 Uhr - 18.00 Uhr	
Integration	keine	
Veränderungen, Perspektiven, Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - 44% Kinder mit Migrationshintergrund - keine Übernahme der Beiträge durch HTK 	

4. Zielformulierung

Die aufgezeigte Situation bestätigt die Richtigkeit und Notwendigkeit der bisher getroffenen Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten.

Grundsätzliche Relevanz nicht nur für die Schaffung sondern auch für die Erhaltung von Betreuungskapazitäten hat die **Gewinnung von Fachpersonal**. Dies wird am Beispiel der Gruppenschließungen bei den Einrichtungen „KiTa Steinbach“ des VzF Taunus und „St. Bonifatius“ deutlich. Der Markt an pädagogischen Fachkräften ist weiterhin sehr ausgedünnt. Zudem sehen sich die Träger der Tageseinrichtungen in Steinbach (Taunus) bei der Anwerbung von Fachkräften im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und nicht zuletzt in unmittelbarer Nachbarschaft einer starken Konkurrenz ausgesetzt, die durch eine übertarifliche Entlohnung von Fachkräften an anderen Standorten entsteht. Die Einführung einer übertariflichen Bezahlung von Betreuungsfachkräften in Steinbach (Taunus) wird deshalb Gegenstand der kommenden Haushaltsdebatte werden.

Kinderbetreuung wird in Steinbach nicht nur wegen des hohen Anteils an Familien mit Migrationshintergrund und der damit verbundenen Integrationsangebote und Auflagen einer Nachfrage unterliegen, die angesichts der derzeitigen Kapazitäten als herausfordernd anzusehen ist. Auch die robuste Nachfrage nach Arbeitnehmern am Arbeitsmarkt allgemein, insbesondere im Hinblick auf die einsetzende Verrentung der „Babyboomer-Generation“, lässt die Bedeutung der Verfügbarkeit von Betreuungskapazitäten sowohl für Arbeitnehmer, als auch für Arbeitgeber enorm ansteigen.

Konkrete Maßnahmen/Planung zur Erweiterung bzw. Erhaltung der Betreuungskapazität sind folgende:

- Maßnahmenkatalog zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte. Diese Initiative besteht u.a. aus der Zahlung einer Zulage in Höhe von 100,00 €/monatlich bei einer Vollzeitkraft, dem kostenfreien Jobticket, der stärkeren Bewerbung freier Stellen und dem Angebot eines Bewerbungstages.
- Dem Hochtaunuskreis liegt ein Antrag auf Erweiterung der VzF-Kindertagesstätte im Steinbacher Norden vor. Hier soll durch das Aufstellen weiterer Container eine zusätzliche Betreuungsgruppe mit 20 Plätzen entstehen.
- Die Planungen für den Neubau der Kindertagesstätte „In der Eck“, die vom VzF betrieben werden soll, geht nunmehr in die entscheidende Planungsphase. Sowohl das Architekturbüro als auch die zuarbeitenden Fachplaner wurden durch den Magistrat beauftragt. Parallel hierzu läuft seitens der Stadtverwaltung die Anpassung des Bebauungsplans. Die Arbeiten am Neubau können aus heutiger Sicht im Jahr 2024, voraussichtlich im 4. Quartal, beginnen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen soll kurz- und mittelfristig dem aufgezeigten Bedarf abgeholfen werden.

Steinbach (Taunus), 28.08.2023

Steffen Bonk
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-119/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	24.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	04.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend
Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren	17.10.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2023	beschließend

Betreff:

**Städtebauförderprogramm Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt
Hier: Verstetigungskonzept**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verstetigungskonzept für das Fördergebiet „Östliches Stadtgebiet und Innenstadt“ im Rahmen des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt / Sozialer Zusammenhalt.

Begründung:

Durch das Programm „Soziale Stadt“ und das Folgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ konnten im Programmgebiet „Östliches Stadtgebiet und Innenstadt“ in den letzten zehn Jahren erhebliche Veränderungsprozesse angestoßen und bereits verfestigt werden.

Zur Verstetigung der Prozesse wird seitens des Fördergebers gegen Ende der Programmlaufzeit die Erstellung eines Verstetigungskonzeptes gefordert. Das Konzept ist der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Verstetigungskonzept hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Sofern Personal- oder/und Sachkosten anfallen, sind diese gesondert zu veranschlagen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter



Verstetigungskonzept
Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt
Stadt Steinbach (Taunus) Östliches Stadtgebiet und Innenstadt

Stand: 29.08.2023

Soziale Stadt Steinbach.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Festlegung des verbleibenden Handlungsbedarfs	3
2.1. Fortschreibung von Handlungs- bzw. Entwicklungszielen	4
3. Controlling/Sozialraumbeobachtung	6
4. Fördervorrang und Mittelbündelung für das Quartier	7
5. Kooperations- und Steuerungsstrukturen	7
6. Verstetigung der Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern	8
6.1. Partnerschaften zur sozialen Stadtteilentwicklung.....	8

1. Einleitung

Durch das Programm „Soziale Stadt“ und das Folgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ konnten im Programmgebiet „Östliches Stadtgebiet und Innenstadt“ erhebliche Veränderungsprozesse angestoßen und bereits verfestigt werden. Das Gebiet wurde städtebaulich erneuert und der öffentliche Raum signifikant aufgewertet. Durch das Stadtteilbüro wurde eine Vielzahl von Projekten mit sozialem Fokus ins Leben gerufen, die durch das Städtebauförderprogramm unterstützt werden konnten. Die Stadt verfolgt das Ziel, den für die Einwohnerinnen und Einwohner geschaffenen Mehrwert zu erhalten und fortzuführen. Durch das Programm entstand ein neuer Gemeinschaftssinn, der viel Engagement vonseiten der Bürgerschaft angeregt und eine Vielzahl an neuen Akteuren hervorgebracht hat. Die Programmphilosophie soll im Rahmen der sozialen Projekte fortgesetzt und verstetigt werden.

2. Festlegung des verbleibenden Handlungsbedarfs

Das Fördergebiet der Stadt Steinbach ist nicht eindeutig einem der vorgegebenen Standorttypen zuzuordnen. Städtebaulich wurden alle im IHK definierten Ziele erreicht und es besteht in naher Zukunft kein dringender Bedarf zur Fortschreibung dieser Entwicklungsziele. Die sozialen Ziele der Gesamtmaßnahme stellen jedoch gemäß Standorttyp 1 eine wichtige Daueraufgabe der Stadt dar, sodass hier eine Fortschreibung erfolgen soll.

Die durchgeführten Einzelmaßnahmen im bisherigen Förderzeitraum haben in allen im Integrierten Handlungskonzept (IHK) erarbeiteten Handlungsfeldern zu Verbesserungen im Quartier geführt.

Die Handlungsfelder sind:

- Bürgerbeteiligung / Quartiersmanagement
- Soziale Entwicklung
- Wohnen und Wohnumfeld
- Öffentliche Frei- und Grünflächen
- Straßen und Verkehr
- Gemeinbedarfseinrichtungen

Die definierten Entwicklungsziele konnten in ihrer Gesamtheit erreicht werden. Nicht umfänglich umgesetzt werden konnten die vorgesehenen Einzelmaßnahmen im Bereich des Handlungsfelds Gemeinbedarfseinrichtungen (zwei Projekte ausstehend). Weitere Einzelmaßnahmen befinden sich noch in der Umsetzung oder in Planung.

Im Zuge eines Verstetigungsworkshops haben Bürgerinnen und Bürger Steinbachs die Entwicklung im Programmgebiet bewertet und weitere Handlungserfordernisse aufgezeigt. Die Umsetzung der Handlungsfelder wird von der Bürgerschaft über nahezu alle Einzelmaßnahmen hinweg positiv bewertet. Das städtebauliche Gesamtbild innerhalb des Fördergebiets wurde im Laufe der letzten zehn Jahre auch in den Augen der Anwohnerinnen und Anwohner signifikant aufgewertet.

Das Stadtteilbüro wird als wichtige Anlaufstelle und „Wohlfühlort“ im Quartier wahrgenommen, die auch nach der Programmlaufzeit aufrechterhalten werden sollte. Auch eine Imageverbesserung Steinbachs nach außen konnte beobachtet werden.

Die weitere Stabilisierung und Entwicklung des Stadtteils ist eine fortlaufende Aufgabe. Das Quartier übernimmt für die Gesamtstadt weiterhin eine wichtige Integrationsfunktion und bedarf daher einer besonderen Zuwendung. In diesem Stadtraum konzentrieren sich die Folgen von sozialer Benachteiligung, demografischer Entwicklung sowie Zuwanderung. Die Aufgabe der Integration der Bevölkerungsgruppen bleibt über den Zeitraum der Förderung der Programme „Soziale Stadt“ und „Sozialer Zusammenhalt“ bestehen. Aufgrund seiner wichtigen gesamtstädtischen Funktion benötigt das Quartier die Unterstützung der Akteure der Gemeinschaftsinitiative. Der Standort strebt aus diesem Grund einen Verbleib in der Hessischen Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt an.

Unterstützungsbedarf wird in den zwei sozialen Handlungsfeldern „Bürgerbeteiligung / Quartiersmanagement“ und „Soziale Entwicklung“ gesehen. Diese werden untenstehend erläutert.

2.1. Fortschreibung von Handlungs- bzw. Entwicklungszielen

Auf Grundlage des am 14. Mai 2022 durchgeführten Verstätigungsworkshops werden folgende zentrale Ziele für die kommenden Jahre gesehen:

- 1) Erhalt der sozialen Projekte, Veranstaltungen und Angebote des Stadtteilbüros
- 2) Stärkung der Eigeninitiative von Bewohnerinnen und Bewohnern
- 3) Ausbau des bestehenden Angebotsportfolios
- 4) bedarfsgerechte Unterstützung älterer Menschen und zugewanderter Menschen
- 6) Aufbau eines Familienzentrums
- 7) Erhalt der aufgebauten Vernetzungsstruktur

Die städtebaulichen Projekte werden durch ihre bestehende Zweckbindung verstätigt. Die Pflege und Instandhaltung neugeschaffener und aufgewerteter Flächen obliegt der Stadt. Einzelne Begrünungsmaßnahmen werden weiterhin durch die AG „Steinbach blüht“ durchgeführt und betreut. Im Rahmen des Verstätigungsworkshops wurde zudem vonseiten der Teilnehmenden der Wunsch ausgesprochen, bei der Umsetzung zukünftiger Projekte den Fokus weiterhin auf Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu legen. Insbesondere solle darauf geachtet werden, keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln. Für weitere Projekte sollte zudem die Bürgerbeteiligung, insbesondere im Rahmen der Planung, beibehalten werden.

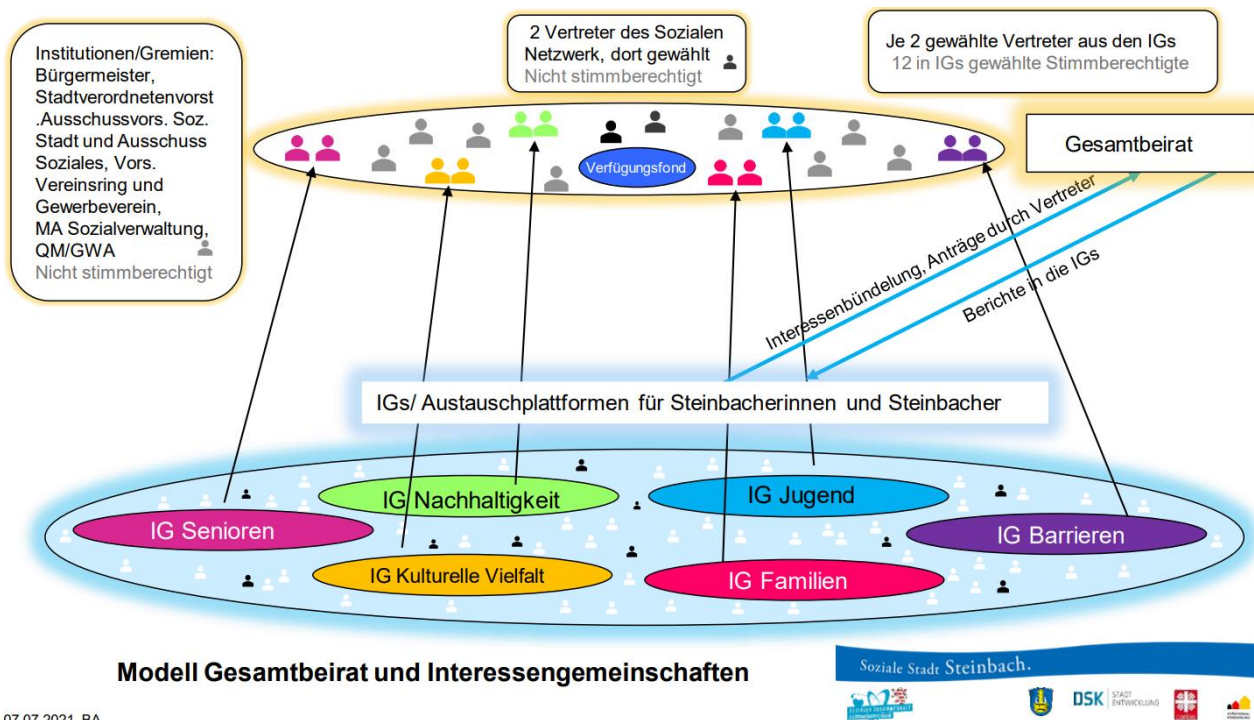
Die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Gemeinbedarfseinrichtungen umfassen die Errichtung der Kindertagesstätte und Familienzentrums sowie den Umbau / Neubau des Rathauses und des Feuerwehrgerätehauses. Für die Sicherung der Umsetzung erstgenannter Maßnahme wurde eine zweijährige Verlängerung der Programmlaufzeit im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ beantragt und genehmigt.

Die im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ durchgeführte Machbarkeitsstudie zum Rathaus und Feuerwehrgerätehaus hatte eine Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses in den Nordosten der Stadt zum

Ergebnis. Vor diesem Hintergrund wurde der Umbau des Feuerwehrgerätehauses im Rahmen „Soziale Stadt / „Sozialer Zusammenhalt“ nicht weiterverfolgt. Das Rathaus und sein Umfeld wurden in das Fördergebiet „Lebendige Zentren“ überführt, um zukünftig weiter entwickelt werden zu können.

Die Dokumentation der Entwicklungen im Programmgebiet soll in einer Projektwebsite (www.steinbach.stadtentwicklung.live.de) dargestellt werden, die bis zum Sommer 2023 von der DSK online gestellt wird. Über diese sollen Informationen zu allen durchgeführten und noch in Durchführung befindlichen Einzelmaßnahmen für die Bürgerschaft abrufbar sein. Zudem kann sie als Kommunikationsplattform für alle Akteure des Quartiers dienen, um sich über aktuelle Themen, die „Soziale Stadt“ betreffend, auszutauschen.

Um die oben genannten zentralen Ziele konsequent verfolgen zu können, ist es wichtig, dass das Quartiersmanagement seine Arbeit im Gemeinwesen fortführen kann. Es ist vorgesehen, das Quartiersmanagement in das künftig vorgesehene Familienzentrum zu integrieren. Hierdurch soll die Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur und die Integrationsarbeit weiter gewährleistet werden – zudem ergeben sich neue Vernetzungsmöglichkeiten. Bis zum Ende der regulären Programmlaufzeit erfolgte eine stetige Bürgerbeteiligung durch einen Quartiersbeirat, der im Rahmen der Gesamtmaßnahme ins Leben gerufen wurde. Seit 2020 wurde sukzessive ein gesamtstädtisches Beiratsmodell entwickelt, das seit 2021 erfolgreich angelaufen ist. Der Gesamtbeirat dient der Verstärkung und generiert zusätzliches Ehrenamtsengagement. Auch hier liegt der Schwerpunkt weiterhin auf der Stärkung der Eigeninitiative von Bewohnerinnen und Bewohnern. Durch die beabsichtigte Bereitstellung eines gänzlich städtisch finanzierten Verfügungsfonds kann die Mitwirkungsbereitschaft erhöht und neue Projekte aus dem lokalen Engagement unterstützt werden. Verwaltet wird der Fonds voraussichtlich über das Stadtteilbüro. Alternativ kann der Fonds auch über die Koordinierungsstelle in der Verwaltung (Abteilung 1.3) verwaltet werden. Eine Übersicht zur Zusammensetzung des gesamtstädtischen Beirats ist untenstehend dargestellt.



07.07.2021 BA



Sechs IGs sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern als Plattform zur Thematisierung ihrer Interessen und Bedarfe dienen. Jeweils zwei gewählte Vertreterinnen und/oder Vertreter der IGs sind stimmberechtigte Mitglieder im Gesamtbeirat und können dort die Anliegen und Ziele ihrer Gruppen öffentlich vertreten. Daraus können neue Projekte und Veranstaltungen resultieren, die wiederum durch den Verfügungsfonds umgesetzt werden können. Im Rahmen des Verfügungsfonds sollen jeder IG, in Abhängigkeit der Haushaltslage der Stadt, jährlich 2.000 € zur Verfügung stehen.

Zurzeit bildet das Quartiersmanagement / Gemeinwesenarbeit die Koordinationsstelle der IGs und die Nahtstelle dieser zur Verwaltung. Diese Organisation soll auch in Zukunft hauptamtlich koordiniert werden. Die Stelle des Quartiersmanagers / der Quartiersmanagerin soll in den kommenden Jahren zunächst auf 50 % (2023), dann auf 40 % (2024-2025) und anschließend auf 25 % (2026-2027) reduziert werden.

Um all dies zu gewährleisten wurden bis zum Jahr 2027 weitere Fördermittel für eine ausschleichende Finanzierung über das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ beantragt. Die Stadt nimmt zudem Fördermittel aus der Gemeinwesenheit in Anspruch und wird diese nach Ablauf des Förderzeitraums im Jahr 2024 ein weiteres Mal beantragen.

3. Controlling/Sozialraumbewachung

Die Gemeinde führt den gebietsbezogenen Stadtentwicklungsprozess als Teil der Gesamtstadtentwicklung weiter. Hierzu wird die Kommune die Entwicklung des Gebietes mithilfe verfügbarer Statistik und Datenerhebung im Kontext der Entwicklung der Gesamtstadt weiterhin beobachten und daraus sowohl Entwicklungsziele als auch Maßnahmen ableiten. Erkenntnisse der Stadtteilakteure ergänzen die

statistischen Daten. Folgende Instrumente der Sozialraumbeobachtung bzw. der kleinräumigen Sozialberichterstattung kommen dabei zum Einsatz:

- Analog zum Verstetigungsworkshop 2022 ist die Durchführung eines Folgeworkshops in ca. fünf Jahren vorgesehen. Hierbei kann ermittelt werden, inwiefern sich die Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger in der Zeit verändert haben.
- Eine weitere Möglichkeit stellt eine Mitmachaktion oder eine Umfrage über die Projektwebsite dar, um die Situation erneut zu bilanzieren und Entwicklungsziele zu aktualisieren. Über eine virtuelle Karte könnten durch Bürgerinnen und Bürger Problempunkte im (ehemaligen) Fördergebiet markiert, erläutert und online diskutiert werden.

4. Fördervorrang und Mittelbündelung für das Quartier

Es ist beabsichtigt, weiterhin Mittel und Ressourcen mit Vorrang für das benachteiligte Quartier zur Verfügung zu stellen. So sind durch Leistungsvereinbarungen mit dem zukünftigen Träger des Familienzentrums zentrale Elemente der sozialen Infrastruktur langfristig vereinbart. Es ist absehbar, dass folgende Mittel über die Regelaufgaben hinaus für den zukünftigen Stadtteilentwicklungsprozess bereitgestellt werden können:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten für das Stadtteilbüro
- Bereitstellung von Räumlichkeiten für AGs, Veranstaltungen und sonstige soziale Angebote
- Schaffung eines Familienzentrums mit diversen sozialen Angeboten

Das Quartiersmanagement soll weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Hochtaunus erfolgen. Weitere Kooperationspartner sind die Gemeinwesenarbeit, an die der gesamtstädtische Beirat und seine sechs Interessensgemeinschaften – IG Barrieren, IG Nachhaltigkeit, IG Familien, IG Senioren, IG Kulturelle Vielfalt und IG Jugend – angebunden sind, sowie die in Steinbach tätigen Wohnungsbaugesellschaften (Nassauische Heimstätte & Volks-, Bau- und Sparverein).

Die Mittelakquisition im öffentlichen Bereich (insbesondere Förderprogramme im Bereich Soziales, Bildung, Wohnen, Jugend und Beschäftigung) wird weiterhin durch die Stadt und das Quartiersmanagement aktiv betrieben.

5. Kooperations- und Steuerungsstrukturen

Die Stadt wird geeignete Kooperations- und Steuerungsstrukturen zur Weiterführung eines integrierten Stadtteilentwicklungsprozesses im Sinne der Programme „Soziale Stadt“ / „Sozialer Zusammenhalt“ vorhalten.

a) Verwaltungsinterne Arbeitsstrukturen:

Die Steuerungsstruktur der Gesamtmaßnahme und die Stadtteilkoordination haben sich bewährt und werden fortgeführt. Die Steuerungsgruppe bestehend aus Verwaltung, Quartiersmanagement (Caritas) und Fördergebietsmanagement / Sanierungsträger (DSK GmbH) soll vsl. bis zur Endabrechnung beider Förderprogramme „Soziale Stadt“ und „Sozialer Zusammenhalt“ bestehen bleiben.

b) Institutionalisierte Zusammenarbeit in Gremien und Netzwerken

Folgende Stadtteilgremien haben sich bewährt und werden in gleicher Weise oder aber aufgrund der veränderten Bedarfslage in modifizierter Form fortgeführt: Quartiersbeirat und Gesamtbeirat. Der Quartiersbeirat soll zumindest bis zur Endabrechnung beider Förderprogramme auf Wunsch der Teilnehmer viermal jährlich zusammenkommen, der Gesamtbeirat tagt zweimal im Jahr. Dieser untergliedert sich nochmals in Interessensgemeinschaften mit im Gesamtbeirat stimmberechtigten Sprecherinnen und Sprechern der IGs.

c) Unterstützungsstrukturen auf Stadtteilebene

Die Unterstützungsstrukturen (Stadtteilbüro, Quartiersmanagement) mit den Aufgaben Aktivierung der Bewohnerschaft, Ressourcenakquisition, Vernetzung, niedrigschwellige Beratung haben sich bewährt und sollen mit Mitteln der Kommune fortgeführt werden. Die Kommune bemüht sich, gemeinsam mit den Trägern weitere Anschlussfinanzierungen zu finden und Ehrenamtsstrukturen auszubauen. Eine Anschlussfinanzierung im Rahmen der GfW-Förderung wird angestrebt.

Dazu sind Leistungsvereinbarungen zwischen Kommune und Träger (Caritasverband Hochtaunus) mit Angaben über Laufzeit und Umfang der Stelle in Planung.

6. Verstetigung der Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Bereitschaft gezeigt, sich für ihr unmittelbares Wohnquartier einzusetzen und in vielfältiger Weise Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen. Im Rahmen der sozialen Stadterneuerung haben sich neue Initiativen und bürgerschaftliches Engagement entwickelt. Es haben sich zahlreiche Arbeitsgemeinschaften gegründet, die sich aktiv in Steinbach einbringen. Analog hierzu bieten die neuen Interessensgemeinschaften des Gesamtbeirats allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich mit niederschwelliger Teilhabe in verschiedenste Themenbereiche einzubringen. Damit leistet die Bürgerschaft einen zentralen Beitrag zum Erreichen einer positiven Stadtteilentwicklung. Dieses Engagement soll weiterhin professionell begleitet werden.

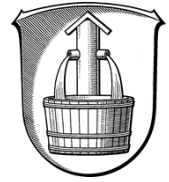
6.1. Partnerschaften zur sozialen Stadtteilentwicklung

Die Entwicklung des Quartiers ist eine fortlaufende Aufgabe, die die Kommune gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern fortführen will. Folgende Akteure haben ihre Mitwirkungsbereitschaft in der Unterstützung des Prozesses signalisiert:

- Wohnungsbaugesellschaften
- Vereinsring Steinbach
- Gewerbeverein Steinbach
- Soziales Netzwerk Steinbach (SNS)
- Kirchengemeinden
- Ahmadiyya Muslim Jamaat (Muslimische Gemeinde)
- Schulen (Sozialökologisches Schuljahr)
- Träger der Sozial- und Jugendarbeit, Trägernetzwerk

Steinbach (Taunus), den __.__.____

Steffen Bonk
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-108/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	7
Datum:	08.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	14.08.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	17.10.2023	beschließend
Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren	17.10.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2023	beschließend

Betreff:

**Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren, „Alte Dorfmitte Steinbach“
Hier: Beschluss der Machbarkeitsstudie Kulturhof**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Variante 2 der Machbarkeitsstudie Kulturhof billigend zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat, auf dieser Grundlage die erforderlichen Planungsschritte zu veranlassen.

Begründung:

Die Schaffung eines Kulturhofes in den städtischen Liegenschaften in der Kirchgasse rund um die St-Georgs-Kirche ist eines der Kernprojekte im ISEK zur nachhaltigen Aufwertung und Attraktivierung der „Alten Dorfmitte“. Vor diesem Hintergrund wurde eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung des Kulturhofes in Auftrag gegeben. Die Studie umfasst zwei Varianten, welche der Anlage zu entnehmen sind.

Variante 1 geht von einem Abriss der Gebäude Kirchgasse 3 und 7 aus. Die Kirchgasse 7 wird durch einen Neubau für Wohnnutzung ersetzt, die Kirchgasse 3 umfasst die Bibliothek, Gastronomie und das Heimatmuseum. Der erforderliche Raumbedarf für die einzelnen öffentlichen Nutzungen kann jedoch in dieser Variante nur sehr eingeschränkt abgedeckt werden. Dem gegenüber steht die Variante 2, bei welcher alle Gebäude öffentlichen Nutzungen zugeführt werden und somit Teil des Kulturhofes werden. Auch in der Variante 2 wird zur Optimierung der

Räumlichkeiten die Kirchgasse 3 abgerissen. Die Kirchgasse 7 kann für das Heimatmuseum erhalten bleiben. Der Bestand wird saniert und bei Bedarf ergänzt.

Die Machbarkeitsstudie wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Variante 1 fand keine Zustimmung. Die Denkmalschutzbehörde würde der Variante 2, welche den Erhalt der Kirchgasse 7 vorsieht sowie eine geringere Kubatur des Erweiterungsbaus des Backhauses, zustimmen.

Aus diesen Gründen ist die Variante 2 realisierbar und soll weiterverfolgt werden.

Die Gestaltung des Freien Platzes ist nicht Gegenstand des Beschlusses und bedarf einer gesonderten Betrachtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Studie voraussichtlich rund 3,7 Mio. € für die Hochbaumaßnahmen.

Die Mittel sind zu gegebener Zeit auf der Kostenstelle 640000 Lebendige Zentren bereit zu stellen.

Die Maßnahme ist förderfähig aus dem Programm „Lebendige Zentren“. Der Eigenanteil der Stadt beträgt rund ein Drittel.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

MACHBARKEITSSTUDIE ALTE DORFMITTE / KULTURHOF

Stadt Steinbach (Taunus)



IMPRESSUM

Machbarkeitsstudie Kulturhof Stadt Steinbach (Taunus)

ERSTELLT VON

A R C H I T E K T U R + S T A D T P L A N U N G

werkplan
Michael Heger GmbH

werkplan Michael Heger GmbH
Architektur + Stadtplanung
Dipl.-Ing. Michael Heger
Eisenbahnstraße 68
67655 Kaiserslautern

IM AUFTRAG DER

Stadt Steinbach (Taunus)
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)



STEINBACH (TAUNUS)
...meine Stadt!

GEFÖRDERT DURCH

Städtebauförderung
von Bund, Ländern und Gemeinden



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**
von Bund, Ländern und
Gemeinden



BEARBEITUNGSSTAND

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung	4
2. Zielsetzung und Ablauf der Studie.....	4
3. Analyse städtebaulicher Kontext der Stadt Steinbach	5
4. Konkretisierung und Funktionsbereiche der Grundstücke Heimathof.....	5
5. Historische Entwicklung der Grundstücke	6
6. Analyse der Bestandssituation	7
7. Entwurfskonzept Variante I	11
8. Entwurfskonzept Variante II	19
9. Kostenübersicht	26
10. Fazit	27

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen des ISEK „Alte Dorfmitte“ in Steinbach (Taunus) hat sich gezeigt, dass die Aufwertung des Bereiches Kirchgasse / Freier Platz ein wesentliches Leuchtturmprojekt zur nachhaltigen Aufwertung und Attraktivierung der Ortsmitte darstellt.

Im diesem Bereich liegen verschiedene Gebäude, überwiegend im Eigentum der Stadt, die dringend einer Modernisierung bedürfen bzw. über deren Abriss im Zuge einer Neuordnung nachgedacht werden kann.

Die Einrichtung eines „Kulturhofes“ ist ein Ziel der Stadt Steinbach. Nutzungen wie ein Museum des Heimatvereins, neue Räume der Stadtbücherei mit Verwaltung und Lesecafé sind hierbei geplante Nutzungen.

Das Backhaus aus den 80er Jahren soll hierin einbezogen und an aktuelle Nutzungsanforderungen angepasst werden.

Historische Elemente in diesem Bereich wie eine ehemalige Schmiede, die Kirche mit ihren historischen Mauern sowie weitere erhaltenswerte Bausubstanz gilt es in dieses Konzept zu integrieren.

Hierdurch kann – zusammen mit der geplanten Aufwertung des öffentlichen Raums – eine durchgreifende Aufwertung der Ortsmitte erfolgen, die nachhaltig zu einer Belebung und Attraktivitätssteigerung des Ortskernbereichs als ein Projekt im Rahmen der Stadtsanierung beitragen kann.

Der besondere Reiz liegt hierbei in der Kombination der vorhandenen, die Identität Steinbachs historisch prägenden Gebäude mit neuen Nutzungen sowie Neubauten und einer umfassenden Aufwertung des öffentlichen Raums.

2. Zielsetzung und Ablauf der Studie

Das Projekt „Kulturhof“ bildet eines der Kernprojekte der Stadtentwicklung von Steinbach (Taunus), welche aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) für die „Alte Dorfmitte“ abgeleitet werden.

Im Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ ist die Förderung und Erhaltung der geschichtlichen Identität der Stadt Steinbach ein zentrales Ziel. Die Neugestaltung sowie die zukünftige Nutzung des Bereichs um die St. Georgskirche und die angrenzenden Liegenschaften ist ein „Leuchtturmprojekt“ für die Entwicklung der *Alten Dorfmitte*.

Gemäß Beschlusslage der politischen Gremien der Stadt und der Positionierung wichtiger Akteure, wie z.B. des Kultur- und Partnerschaftsvereins und des Geschichtsvereins, soll mit dem Projekt *Kulturhof* eine neue Dorfmitte geschaffen werden, die die bereits bestehenden öffentlichen Nutzungen ergänzt und vernetzt sowie zusätzliche Nutzungen etabliert.

Durch die vorliegende Machbarkeitsstudie soll die bauliche und funktionale Machbarkeit sowie die Wirtschaftlichkeit dieses Projekts detaillierter untersucht werden.

Alternativ könnte der Höck'sche Hof (Untergasse 1) als Standort betrachtet werden.

Die Machbarkeitsstudie schließt mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung ab.

3. Analyse städtebaulicher Kontext der Stadt Steinbach

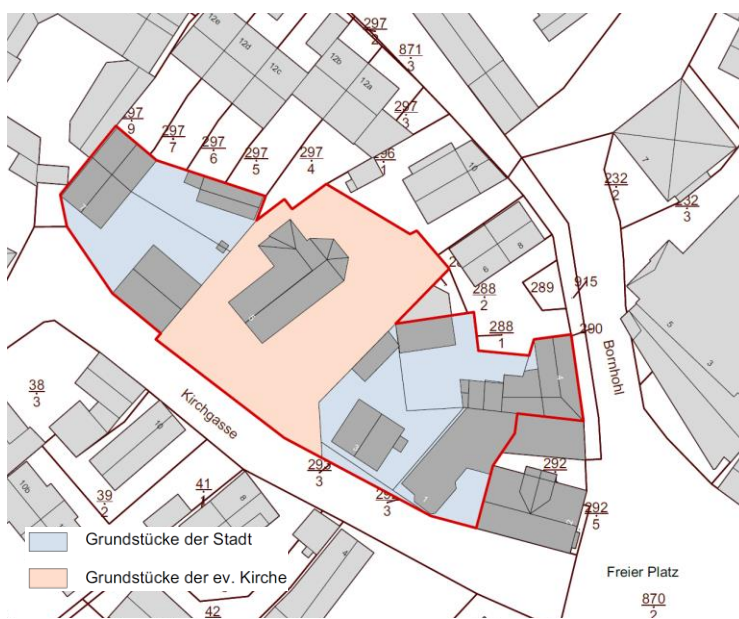
3.1 Geographische Lage der Stadt Steinbach (Taunus)

Steinbach liegt im Hochtaunuskreis an der Grenze zum Main-Taunus-Kreis und zur Stadt Frankfurt am Main. Die Gesamtfläche der Gemarkung umfasst 440 ha mit circa 10.700 Einwohnern. Die Stadt ist als Kleinzentrum ausgewiesen und wird nur durch die Kernstadt gebildet, es gibt keine weiteren Stadtteile. Nachbarstädte sind Kronberg, Eschborn, Oberursel und Frankfurt am Main.

3.2 Baustruktur der Stadt

Vor allem in den 60/ 70er Jahren erfuhr die Stadt einen rasanten Bevölkerungszuwachs. Die Einwohnerzahlen entwickelten sich von 1.900 auf 10.000 innerhalb von zehn Jahren. Nördlich des Ortskerns sind vorwiegend Einzelhaus- und verdichtete Reihenhausquartiere vorzufinden. Südlich des Ortskerns dominiert Geschosswohnungsbau. Am Ortsrand prägen Hochhäuser und eine verdichtete Bebauung das Stadtbild Steinbachs. Der alte Ortskern wirkt kaum belebt und lädt nicht zum Verweilen ein.

4. Konkretisierung und Funktionsbereiche der Grundstücke Heimathof



Flurnr.	Größe	Gemarkung
288/1	150,629 m ²	Bornhohl 4
290	95,083 m ²	
291	10,447 m ²	
292/2	158,895 m ²	Kirchgasse 1
292/3	2,166 m ²	
293/2	211,745 m ²	Kirchgasse 3
293/3	14,115 m ²	
295/1	769,772 m ²	Kirchgasse 5 (St. Georgskirche)
299/1	160 m ²	Kirchgasse 7
300	278,366 m ²	

Abbildung 01: Kultur- und Heimathof Eigentümerverhältnisse

Quelle: Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, überarbeitet

Für die Entwicklung des Kulturhofs stehen verschiedene Grundstücke zur Verfügung, die sich größtenteils im Eigentum der Stadt Steinbach befinden.

Die Abbildung 01 zeigt die Eigentumsverhältnisse der jeweiligen Grundstücke. Die blau gefärbten Flächen stellen die städtischen Grundstücke dar. Das orange eingefärbte Grundstück, die St. Georgskirche, befindet sich im Eigentum der evangelischen Kirche.

Somit stehen alle Grundstücke für das Projekt Kulturhof zur Verfügung.

5. Historische Entwicklung der Grundstücke

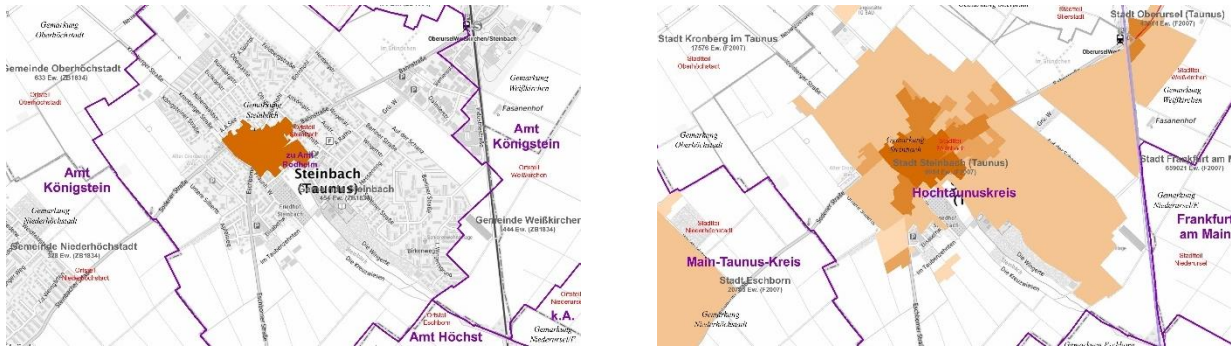


Abbildung 02: Historische Entwicklung der Stadt Steinbach (Taunus) 1811/2011
Quelle: © HLBG 2021 | otherRestrictions

Die Geschichte der Gemeinde reicht viele Jahre zurück. Die erstmalige urkundliche Erwähnung, am 14. September 789, wird als Geburtsstunde Steinbachs angesehen. Somit liegt der Grundstein der Gemeinde in der Epoche des Mittelalters bzw. Feudalismus. Baulicher Meilenstein in Steinbach bildet die Errichtung der evangelischen Kirche St. Georg (Erbauung ca. 13. - 14. Jahrhundert; Teil des Kultur- und Heimathofs Kirchgasse 5). 1549, wurde das Gebäude Bornhohl 7 urkundlich als Schultheißenamt (=Bürgermeisteramt) erwähnt. Das Gebäude Bornhohl 1, das heutige Gasthaus „Zum Goldenen Stern“, wurde kurz darauf als „Billisches Haus“ ebenfalls urkundlich vermerkt und ist die älteste Dorfschänke Steinbachs.

1837 wird das Schulhaus in der Eschborner Straße 17 eröffnet. Aus dem einst als Schultheißenamt errichteten Gebäude Bornhohl 7 wurde 1869 die Gaststätte „Zum Taunus“. Diese Gebäude prägen bis heute das Stadtbild Steinbachs. Um die 1880er Jahre wird im Gebäude Bornhohl 2 das neue Bürgermeisteramt errichtet, das bis 1966 in diesen Räumen verblieb und bis zum Jahr 1910 parallel als Schule genutzt wurde.

Demzufolge ist die St. Georgskirche eines der wichtigsten historischen Gebäude des neuen Kulturhofs. Am Freien Platz konzentrieren sich jedoch weitere historisch bedeutsame Gebäude, die in die Konzeption des Kulturhofs zu integrieren sind.

6. Analyse der Bestandssituation



Quelle: Eigene Aufnahme

Kirchgasse 1 | Backhaus

Das Gebäude der Kirchgasse 1 stellt einen 80er-Jahre-Bau dar, welcher historisierend mit Fachwerk verkleidet wurde. Das Heimatmuseum ist im Kellergeschoss eingerichtet, wobei diese Räumlichkeiten nicht mehr den aktuellen Standards des Brandschutzes entsprechen. Im Erdgeschoss befindet sich eine Backstube für Feiern etc., eine Küche, sowie ein kleiner Versammlungsraum. Darüber befindet sich im Obergeschoss der alte Trausaal. Das gesamte Gebäude ist nicht barrierefrei zugänglich.



Quelle: Eigene Aufnahme

Bornhohl 4 | Stadtbücherei

Im rückwärtigen Bereich des Backhauses befindet sich das Gebäude Bornhohl 4. Diese Räumlichkeiten, ein ehemaliges Ladengeschäft, werden von der Stadtbücherei genutzt. Das Dachgeschoss fungierte ehemals als Wohnung – jetzt Archiv des Heimatmuseums. Analog zum Backhaus ist auch die Stadtbücherei nicht an aktuelle Brandschutzstandards angepasst, ebenso mangelt es an einem barrierefreien Zugang.



Quelle: Eigene Aufnahme

Kirchgasse 3 | Wohnhaus

Das Wohnhaus befindet sich zwischen dem Backhaus und der St. Georgskirche und ist im Eigentum der Stadt Steinbach. Errichtet wurde es in den 50er Jahren und dient zeitweise als Flüchtlingsunterkunft. Die im rückwärtigen Bereich des Grundstücks befindliche Scheune wurde aufgrund eines Dacheinsturzes 2019 abgerissen. Zuvor wurde diese als Lagerraum genutzt. Durch den Abbruch konnte ein Teil der historischen Kirchmauer freigelegt werden, Teile der Mauer sind allerdings eingestürzt.



Quelle: Eigene Aufnahme

Kirchgasse 5 | St. Georgskirche

Die St. Georgskirche in Steinbach existiert seit weit vor der Reformation; man geht heute von einer Erbauung des Gotteshauses im 13. Jahrhundert aus. Die Ersterwähnung erfolgte 1371. Jüngste Forschungen legen nahe, dass die Gemeinde und damit die St. Georgskapelle sehr früh, nämlich seit 1526, lutherisch wurde. Aus dem Jahr 1537 existiert ein Nachweis, in dem die Kirche Caspar von Kronberg als Güterbesitz zugestanden war. Neben der sich rechts im Bild befindlichen St. Georgskirche steht das Gebäude der Kirchgasse 7 die ehemalige Schmiede aus Backstein.

Kirchgasse 7 | Wohnhaus / Schmiede

Ehemalige Schmiede



Quelle: Eigene Aufnahme

Ehemaliges Wohnhaus



Quelle: Eigene Aufnahme

Rückwärtiges Nebengebäude



Quelle: Eigene Aufnahme

Kirchgasse 7 | Wohnhaus / Schmiede

Das Wohngebäude liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur St. Georgskirche und wurde der Stadt Steinbach 2018 vererbt. Aktuell steht das Gebäude leer, eine Rückführung hin zu einer Wohnnutzung ist aufgrund des schlechten Gebäudezustandes nur mit umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen möglich. Zu dem Wohngebäude zählt eine ehemalige Schmiede und ein weiteres Nebengebäude. Der Komplex liegt in der Denkmalzone, ist aber selbst nicht als Einzeldenkmal geschützt. Erste Maßnahmen mussten bereits an der alten Schmiede vorgenommen werden. Darunter fielen Sicherungsmaßnahmen und der Abbruch der einsturzgefährdeten Giebelwand. Das erwähnte Nebengebäude kann auf Grund von Einsturzgefahr aktuell nicht betreten werden.



Quelle: Eigene Aufnahmen

Freier Platz

Der Freie Platz liegt mitten im Zentrum der Stadt Steinbach. Die Bewohner durchqueren den Platz um zur Kirche, Kiosk bzw. Tabakladen, Stadtbücherei und zur Apotheke zu gelangen. Zum Verweilen lädt der Freie Platz nicht ein. Mit dem Brunnen der *Bütt*, der die Quelle des Steinbachs thematisiert, ist das Element Wasser vorhanden. Das Verkehrsaufkommen entlang des Platzes ist sehr hoch, da die Bahnstraße / Eschborner Straße den Platz direkt tangieren.



Quelle: Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, überarbeitet

Untergasse 1| Höck'scher Hof

Teilweise sind die Bestandsgebäude denkmalgeschützt. Der Höck'sche Hof stellt eine der wenigen erhaltenen ortstypischen Hofbebauungen dar (Vierseithof).



7.1 Konzeptidee

Die Planung für den neuen Kulturhof umfasst die Flächen der unter Kapitel 4 beschriebenen Grundstücke sowie die Grundstücke Bornhohl 4, Untergasse 1 (Höck'scher Hof), Freier Platz und die Straßenflächen der Kirchgasse, Bornhohl und der Landesstraße L 3006 (Eschborner Straße und Bahnstraße).



Abbildung 03: Auszug Konzeptidee Variante I

Das Konzept soll nicht nur die Flächen des Kulturhofs neu gestalten, sondern soll mit der Einbeziehung des Freien Platzes und des Höck'schen Hofes das Zentrum Steinbachs neu entwickeln. Damit entsteht eine Aufwertung des Stadtimages nach innen und außen und zusätzlich wird die alte Ortsmitte mit der „neuen“ Stadtmitte südlich der Bahnstraße verbunden. Dabei sollen die aktuellen Nutzungen, die sich in den Gebäuden befinden, teilweise erhalten bleiben und durch Um- und Neubauten einer Optimierung erfahren.

Die Gestaltung der Freifläche „Freier Platz“ sieht eine großflächige und einheitliche Gestaltung vor, um die Mitte optisch zu verstärken.

Südlich der Bahnstraße wird vorgeschlagen, durch die Entwicklung des Höck'schen Hofes das Angebot an Geschäften und Gastronomiebetrieben zu erweitern und die öffentlichen Einrichtungen des Kulturhofes im Bereich Kirchgasse zu konzentrieren.

Die Geschäftszeile der Untergasse bleibt erhalten. Auf dem Freien Platz wird der bestehende Brunnen vergrößert und der Verlauf des Steinbachs erlebbar gestaltet. Durch eine attraktive Sitzbank wird es Bewohnern und Passanten ermöglicht, auf dem Platz zu verweilen. Die Bushaltestelle an der südlichen Seite des Platzes wird vergrößert und der Platz insgesamt offener gestaltet.

In die Gestaltung des Platzes wird auch die Bahnstraße integriert, sodass der Platz optisch die Fahrbahn unterbricht. Neben der gestalterischen Aufwertung ein Element der Verkehrsberuhigung in der Bahnstraße.

Die Gebäude Bornhohl 2 und 4 bleiben bestehen, auch deren Nutzungen.

Das Backhaus Kirchgasse 1 wird modernisiert und teilweise umgebaut. Angrenzend kann das Gebäude der Kirchgasse 3 entfernt und durch einen Neubau ersetzt werden mit direkter Verbindung zum Backhaus.

Ebenso entsteht eine Verbindung zum Gebäude Bornhohl 4. Die Freifläche des Gebäudes kann als Hoffläche für Veranstaltungen, Gastronomie oder Feiern genutzt werden. Durch den Neubau am Gebäude Bornhohl 4 kann eine Fußwegeverbindung geschaffen werden, welche einen barrierefreien Zugang zu den Gebäudekomplexen sowie zur Kirche ermöglicht.

Vor der Kirche entsteht der **Kirchplatz**. Der Kirchplatz ist über eine Treppenanlage mit der Kirchgasse verbunden. Der vorhandene große Laubbaum erhält eine Umrandung aus Sandstein und dient – zusammen mit einer Sitzbank – als Ausguck und schattiger Treffpunkt vor der Kirche. Der Platz wird optisch bis zum Kircheneingang erweitert. An der Giebelseite der zukünftigen Kulturscheune ist der Kirchplatz über eine Rampenanlage barrierefrei zu erreichen.

Auf den Flächen westlich der St. Georgskirche entsteht eine Verbindung zu den Gebäuden der Kirchgasse 7. Dort befinden sich die alte Schmiede, die zu kulturellen Zwecken genutzt werden kann, sowie das separate Wohnhaus.

7.2 Nutzungsbeschreibung der einzelnen Gebäude im Detail

Kirchgasse 1 | Backhaus

Das historisierte Gebäude soll weitestgehend erhalten bleiben. Im Erdgeschoss wird ein Versammlungsraum, der auch für Ausstellungen genutzt werden kann, gebildet. Ein Backraum und Toiletten sind vorhanden. Im Obergeschoss des Backhauses befindet sich nach wie vor der Trausaal.

Kirchgasse 3 | Neubau

Das bestehende Gebäude der Kirchgasse 3 wird entfernt und durch einen Neubau ersetzt. Der Neubau soll das Gebäude Kirchgasse 1 (Backhaus) und Bornhohl 4 (Stadtbücherei) durch einen verglasten Flur miteinander verbinden.

Im Erdgeschoss entstehen Räume für die Bücherei, ein Café/ Bistro, ein Foyer sowie Lift und WC-Anlagen. Das Heimatmuseum sowie Büroräume werden im Obergeschoss platziert.

Kirchgasse 5 | St. Georgskirche

Die Nutzung der Kirche bleibt unverändert. Die Treppenanlage vor der Kirche wird neu gebildet und es werden neue Fußwegeverbindungen zwischen der Kirche, der Kulturscheune und dem Backhaus geschaffen. Auch die Außenanlagen werden erneuert und barrierefrei ausgebaut.

Kirchgasse 7 | Wohnhaus

Das Grundstück der Kirchgasse 7 wird neu aufgeteilt. Das bestehende Wohnhaus der Kirchgasse 7 wird durch einen Neubau ersetzt und zu einem neuen Flurstück geformt.

Die alte Schmiede und das Nebengebäude bilden ein neues Flurstück. Die Schmiede wird saniert und soll als Veranstaltungsraum/ Ausstellungsraum genutzt werden. Das Nebengebäude wird abgerissen und durch einen Neubau ersetzt.

Bornhohl 4 | Verwaltungsgebäude

Die Räumlichkeiten, die aktuell von der Stadtbibliothek genutzt werden, bleiben erhalten und werden durch einen Anbau ergänzt. Mit dem Neubau der Kirchgasse 3 wird auch der Anbau der Bornhohl 4 verbunden. Genutzt wird das Gebäude als Büro- und Verwaltungsgebäude.

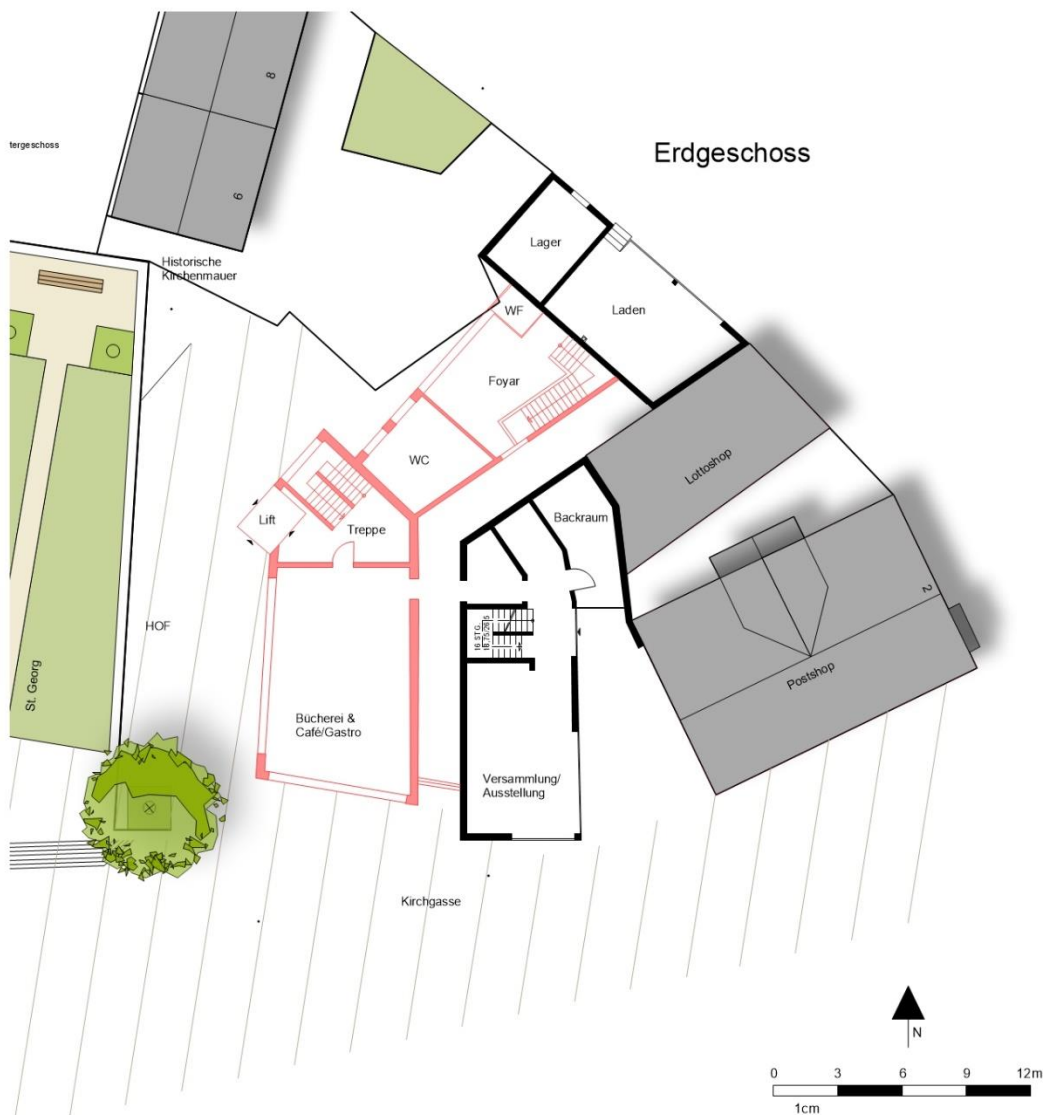


Abbildung 04: Grundriss der Gebäude der Kirchgasse 1 und 3 sowie Bornhohl 4
Quelle: Eigene Darstellung

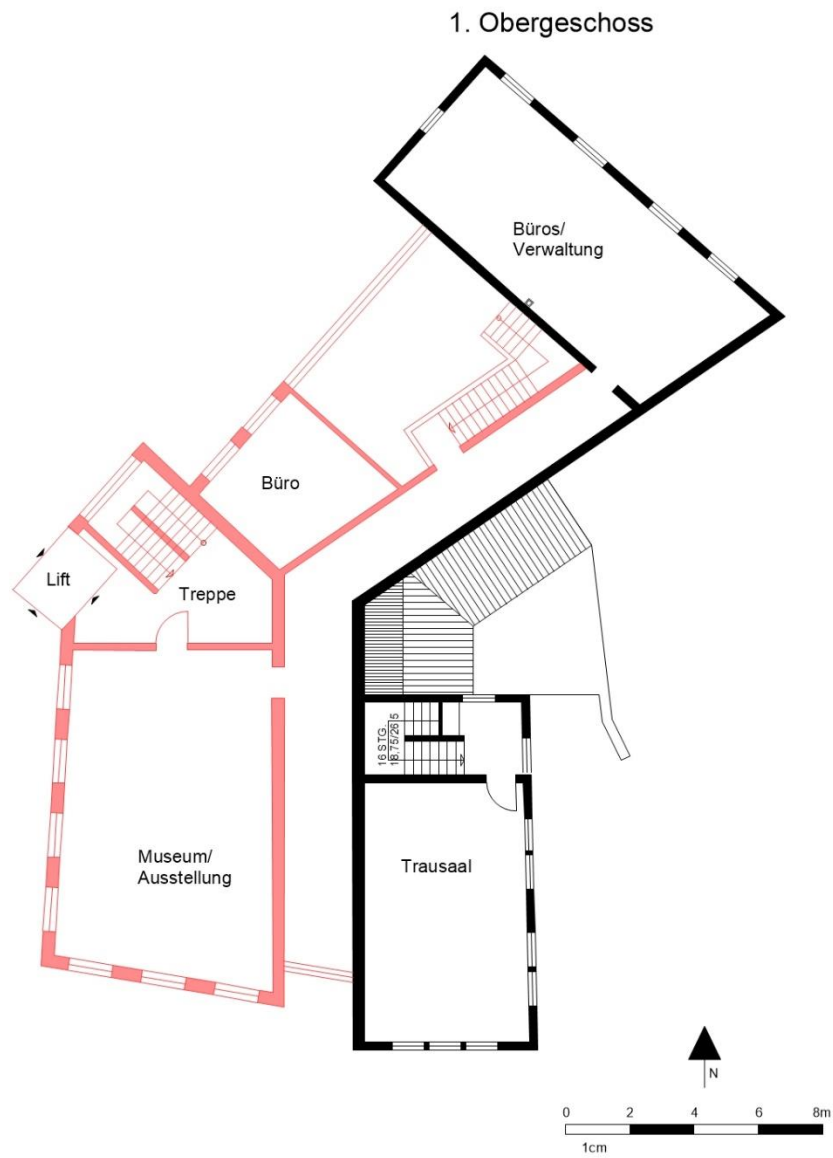


Abbildung 05: Grundriss der Gebäude der Kirchgasse 1 und 3 (1.OG)
Quelle: Eigene Darstellung

Ansichtsstudie Variante 1



Abbildung 06: Ansichten der Gebäude
Quelle: Eigene Darstellung

Freier Platz

Mit der Aufwertung des Freien Platzes soll das Zentrum in Steinbach wiederbelebt werden. Der historische Standort des Brunnens wird erhalten und ausgebaut, sodass der Verlauf des Steinbachs erlebbar wird. Eine optisch markante Sitzbank soll die Bewohner und Passanten dazu einladen, am Freien Platz zu verweilen.

Bestehende Grünstrukturen, wie beispielsweise die Bäume entlang der Straßenräume, werden erhalten und können im Sommer Schatten spenden und das Stadtklima optimieren. Das Restaurant „Zum Goldenen Stern“ kann sein Angebot auf dem Freien Platz mit Außengastronomie erweitern.

Der Platz wird barrierefrei über eine Rampe zur Bahnstraße erschlossen.

Die Fläche wird multifunktional nutzbar gestaltet, damit Veranstaltungen oder Märkte stattfinden können. Insgesamt wird der Platz offener und heller gestaltet in durchgängigem Pflasterbelag. Die bestehende Bushaltestelle erhält eine transparente Glasüberdachung. An dieser Stelle ist auch der Bücherschrank der Stadtbücherei vorzufinden.

Damit das Zentrum des neuen Kulturhofs mit dem Freien Platz und dem Höck'schen Hof verbunden wird, soll der gesamte Bereich in einem einheitlichen Gestaltungsbild ausgebaut werden. Ebenso wird die Hauptstraße (Bahnstraße und Eschborner Straße) entlang des Zentrums analog zum Platz gestaltet, um eine Verkehrsberuhigung herbeizuführen und den Platz optisch zu erweitern. Der Verlauf des Steinbachs wird neben dem Brunnen (Bütt) auf dem Freien Platz auf Höhe des Höck'schen Hofes in Form eines geführten Bachlaufs fortgeführt.



Abbildung 07: Auszug Planung Variante I
 Quelle: Eigene Darstellung

Höck'scher Hof

Um die Ortsmitte mit dem *Neuen Zentrum* zu verbinden wird neben dem Kulturhof auch der Höck'sche Hof ausgebaut. In diesen Gebäuden können sich Läden und Gastronomiebetriebe ansiedeln und somit das Angebot in Steinbach erweitern und zum Verweilen einladen. Durch die besondere Hofbauweise eines Vierseithofs mit Innenhof soll der Hof zu einem besonderen Treffpunkt werden.

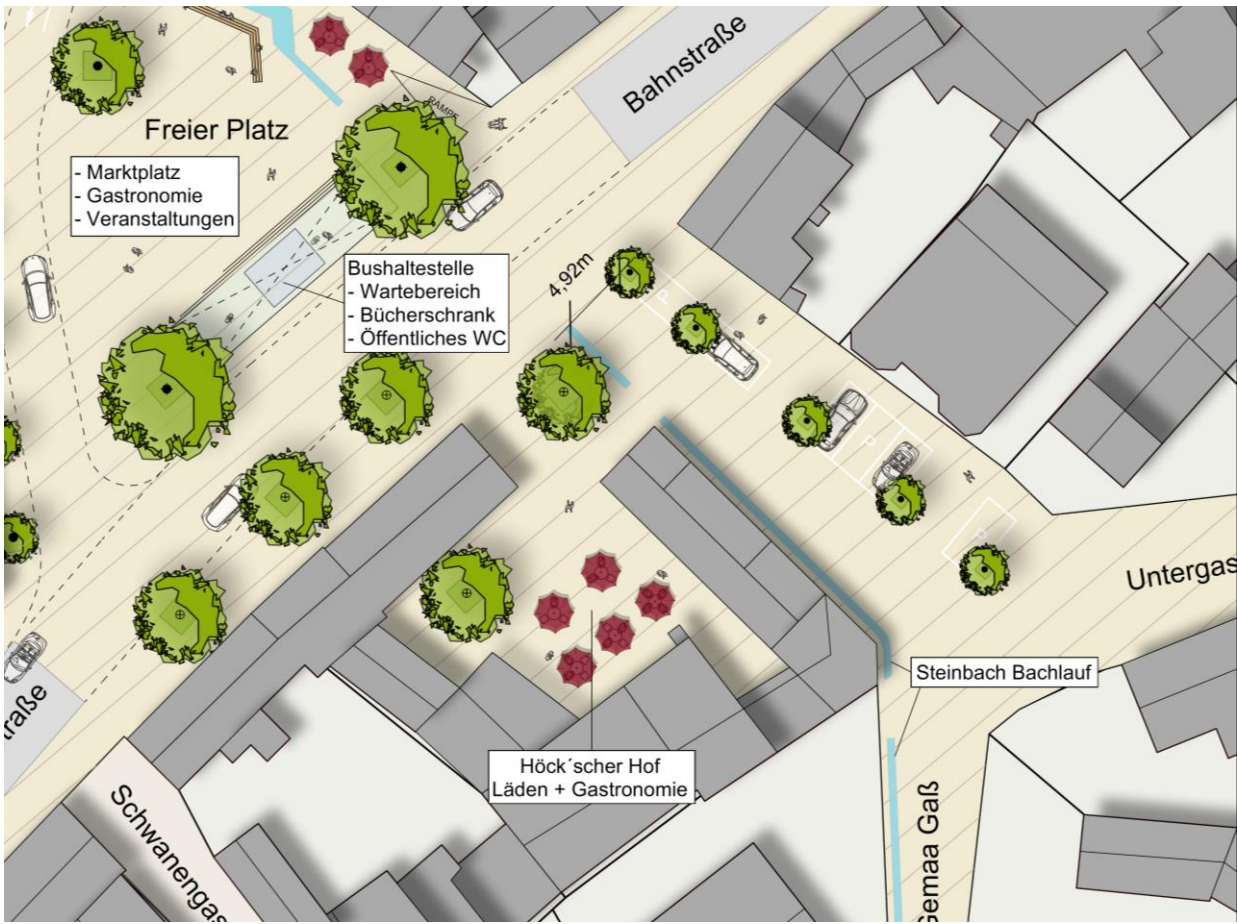


Abbildung 08: Auszug Planung Höck'scher Hof
 Quelle: Eigene Darstellung



Variante II übernimmt grundsätzlich die Gestaltungsideen für den öffentlich Raum wie Freier Platz und Kirchgasse.

Allerdings bleibt das Gebäude Kirchgasse 7 erhalten und wird umfassend saniert. Es beherbergt zukünftig die Räume des Heimat- und Geschichtsvereins.

Zusammen mit der Kulturscheune und den rückwärtigen Nebengebäuden (z.B. für Lagerflächen, Toiletten, sonstige Nebenräume) entsteht ein, für Veranstaltungsmöglichkeiten des Kulturhofs, nutzbarer Innenhof.

Das Volumen des Neubaus neben dem Backhaus wird reduziert, er orientiert sich nun auf Kirchgasse und den entstehenden kleinen Hof zur Kirchmauer / Kirche im Westen. Die Erschließung erfolgt über die Kirchgasse über einen gemeinsamen Eingang Backhaus / Neubau Bibliothek. Durch eine Treppe wird der Hof mit den Flächen der Kirche verbunden.

Im Vergleich zur Variante I entfällt die nördliche Fußwegeverbindung zwischen Bornhohl und Kirche, da diese Flächen im privaten Eigentum stehen.

Das Gebäude Bornhohl 4 wird durch einen Treppenanbau erschlossen und soll im Erdgeschoss Flächen für Bildungsangebote (z.B. VHS, Musikschule), Archivräume und Büroräume für die Bücherei sowie den Heimat- und Geschichtsverein erhalten.

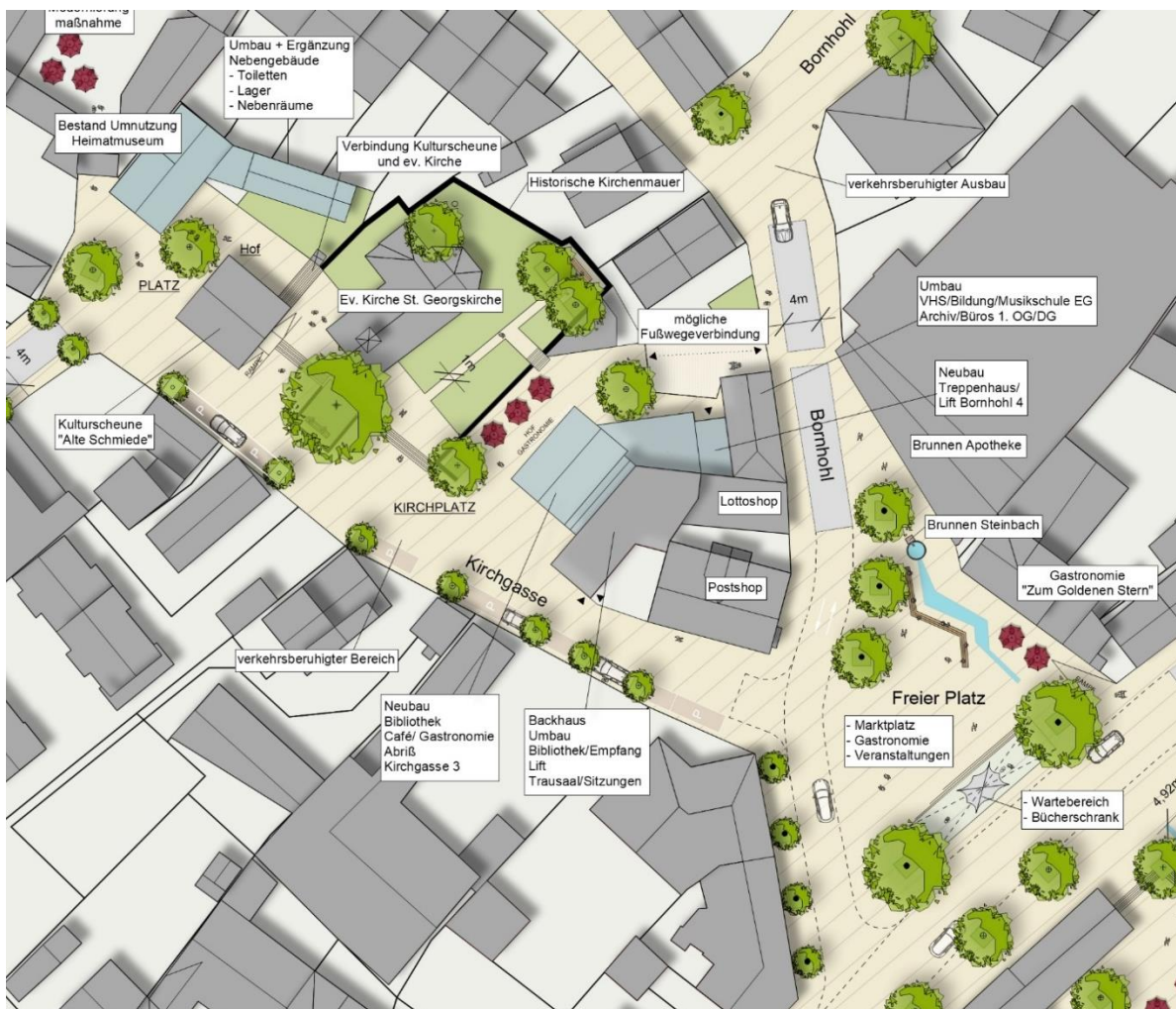


Abbildung 09: Auszug Planung Variante II
Quelle: Eigene Darstellung

Der Konzeptentwurf der **Variante II** sieht für folgende Gebäude abweichende Nutzungen als in Variante I vor:

Kirchgasse 7 | Heimatmuseum und Nebenräume der Kulturscheune

Das Gebäude der Kirchgasse 7 wird nicht, wie in Variante I abgerissen und als Wohngebäude genutzt, sondern wird saniert und bietet dem Heimatmuseum Platz. Durch den Umbau und die Ergänzung der Nebengebäude entstehen Möglichkeiten zur Unterbringung von öffentlichen Toiletten, Lagerräumen und Ausstellungsflächen. Im Rahmen eines Sanierungsgutachtens ist zu klären, ob die Gebäudesubstanz des Nebengebäudes erhalten bleiben und eventuell ertüchtigt werden kann. Das Hauptgebäude wird mit dem Nebengebäude baulich verbunden.

Kirchgasse 1 | Backhaus

Das Backhaus soll durch einen Umbau barrierefrei gestaltet werden und neben dem Trau- und Sitzungssaal der Bibliothek und deren Empfang Platz bieten.

Kirchgasse 3 | Bibliothek, Café, Büros

Das bestehende Gebäude der Kirchgasse 3 wird entfernt und durch einen Neubau ersetzt.

Hier entsteht ein Neubau, der der Bibliothek, einem Café oder anderen gastronomischen Einrichtungen Raum bietet.

Der entstehende Innenhof in Richtung St. Georgskirche kann für die Gastronomie genutzt werden mit interessantem Ambiente durch die Blickbeziehung zur Kirche mit großer Linde.

Zusätzlich können die Freiflächen an der Kirche durch einen Fußweg mit Rampe über den Hof erschlossen werden.

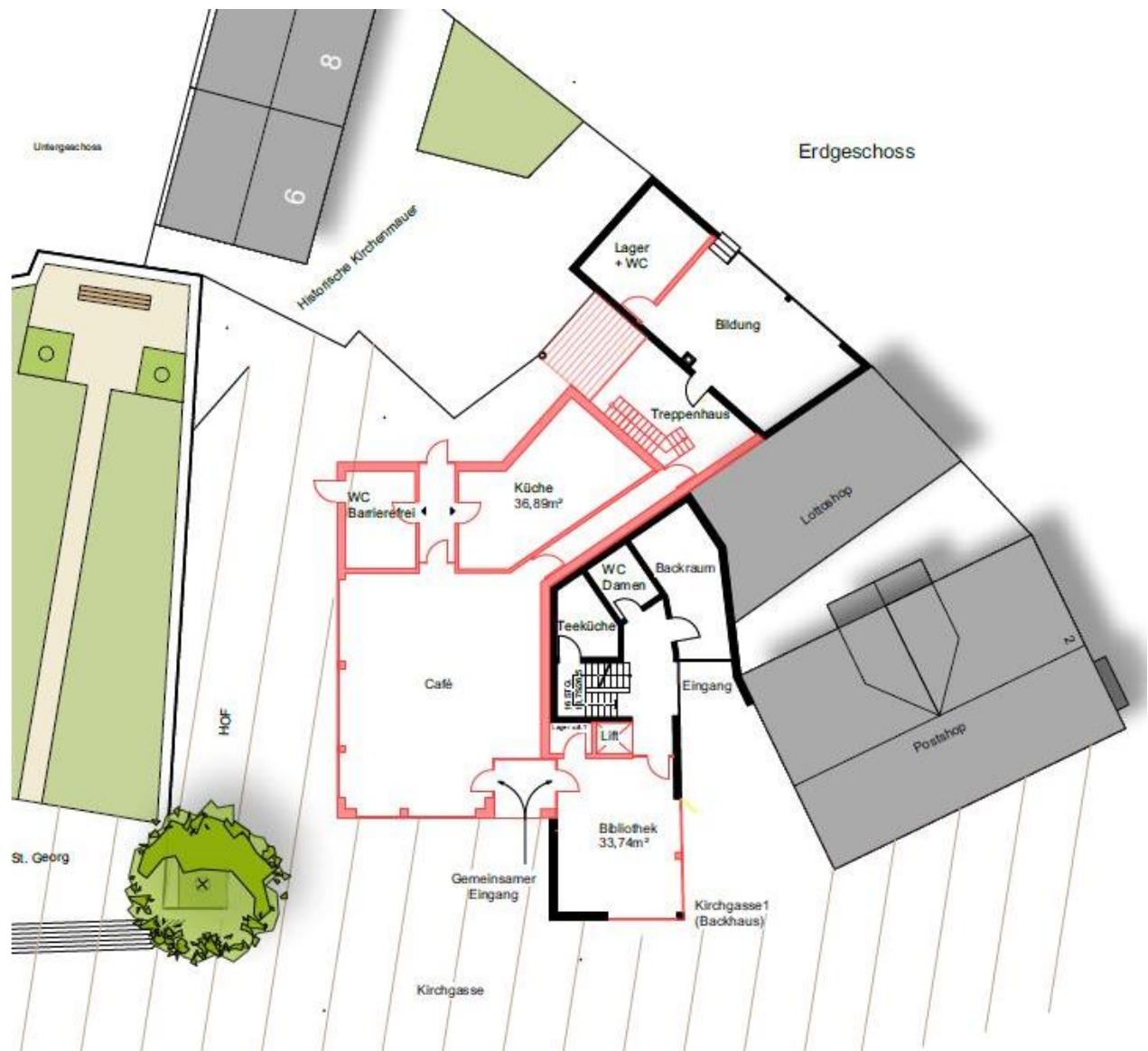
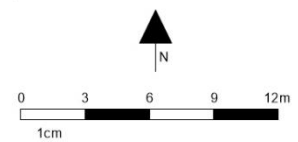


Abbildung 10: Grundrisse der Gebäude Kirchgasse 1 und 3 (EG)
 Quelle: Eigene Darstellung



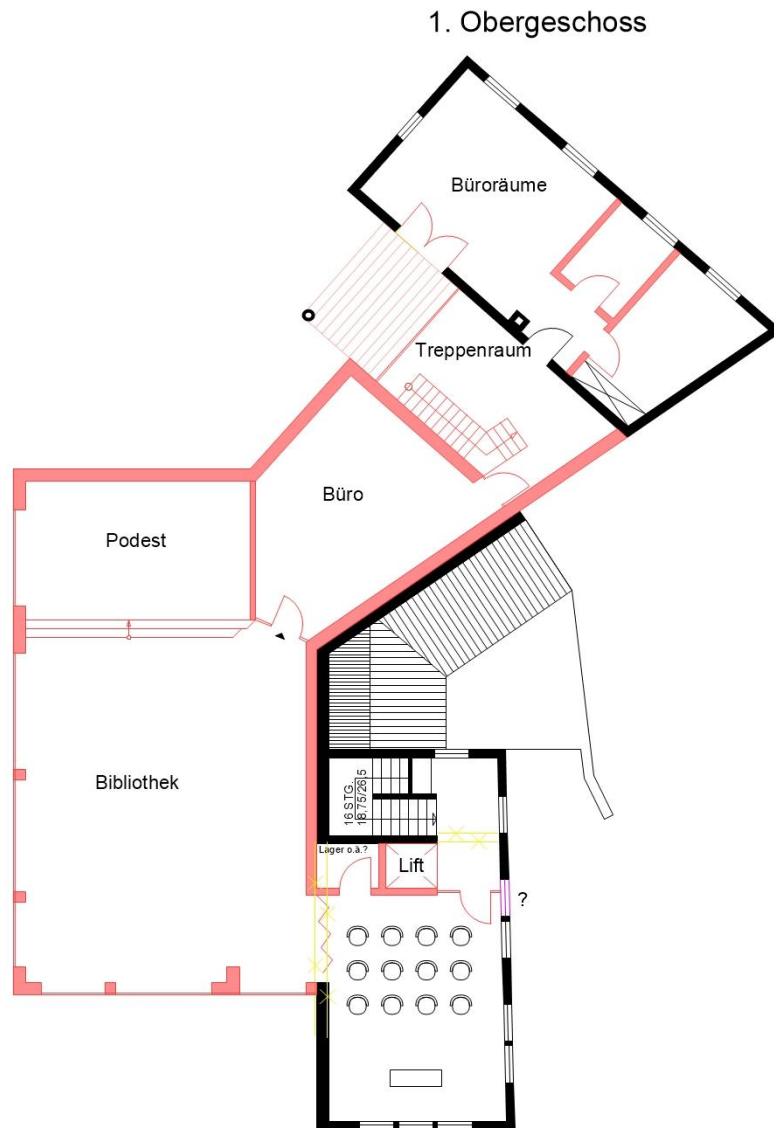
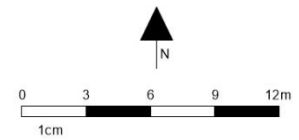


Abbildung 11: Grundriss Kirchgasse 1 und 3 (1. OG)
Quelle: Eigene Darstellung



2. Obergeschoss

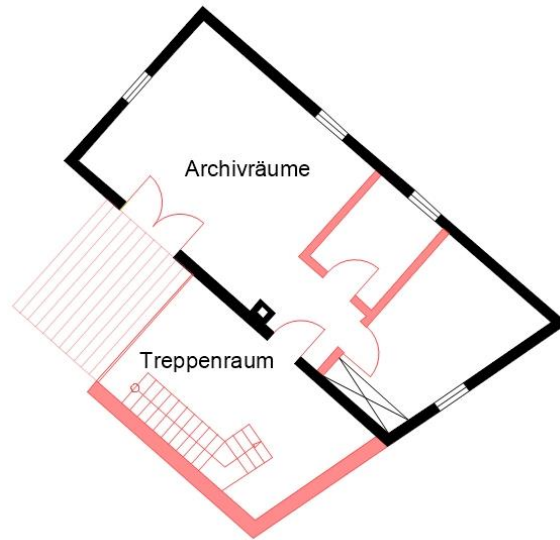
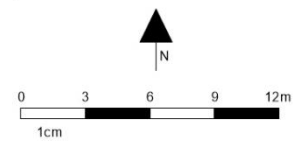


Abbildung 12: Grundriss Kirchgasse 1 und 3 (2. OG)
Quelle: Eigene Darstellung



Dachaufsicht

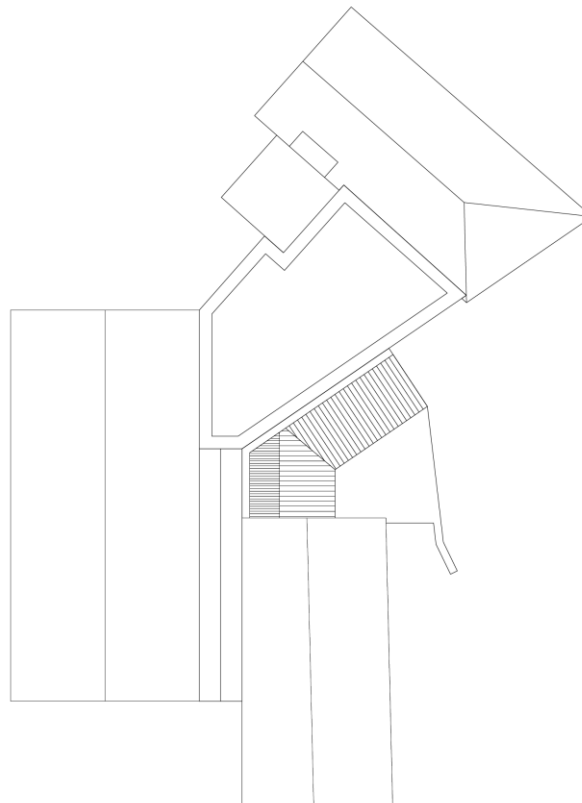


Abbildung 13: Dachaufsicht der Gebäude Kirchgasse 1 und 3
Quelle: Eigene Darstellung

Ansichtsstudie Variante 2



Abbildung 14: Ansichten der Gebäude
Quelle: Eigene Darstellung

Bornhohl 4 | Um- und Neubau

In Anlehnung zu Variante I werden die Gebäude der Bornhohl 4 dazu genutzt, eine Verbindung zur Kirche, Kirchgasse 1 und 3 und somit auch zum Kulturhof zu schaffen.

Das Bestandsgebäude wird umgebaut und somit entstehen dort im Erdgeschoss Flächen für Bildungsangebote, im Obergeschoss Büroräume und im Dachgeschoss Archivräume. Der Neubau wird an das Bestandsgebäude anschließen und schafft die Verbindung zur Bibliothek und dem Café in der Kirchgasse 3. Diese Verbindung erfolgt durch die Installation eines Lifts und eines Treppenhauses im Neubau.

Die Konzepte der Platzflächen Freier Platz, der Höck'sche Hof sowie der Kirchplatz bleiben unverändert zu Variante I. Änderung zur Variante I stellt die Planung einer öffentlichen Toilette dar. Diese entfällt in der Planungsvariante II und kann durch die Installation der Toilettenanlage im Neubau des Backhauses oder in den Nebenräumen der Kirchgasse 7 integriert werden.

9. Kostenübersicht

Auf Basis der Variante II sollen im Folgenden Kosten-Größenordnungen ermittelt werden.

Im jetzigen Stand der Planung können vorab geschätzte Kosten nur auf Basis flächenbezogener Referenzwerte ermittelt werden, da eine konkrete Planung, Festlegung von Ausbaustandards etc. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Kostenübersicht kann somit nur einen groben Rahmen darstellen, der dann durch konkrete Planungen mit Kostenberechnungen konkretisiert werden muss.

OBJEKT	KOSTENANSATZ	KOSTEN €
1 Verkehrs- und Freianlagen		
Kirchgasse / Kirchplatz	1.400 m ² x 450 € / m ²	630.000
Freier Platz	2.000 m ² x 500 € / m ²	1.000.000
Gemaa Gaß / Steinbach (Offenlegung)	600 m ² x 500 € / m ²	300.000
Summe		1.930.000
2 Hochbau		
Backhaus Bestandssanierung	310 m ² x 2.000 € / m ²	620.000
Bücherei / Café Neubau	400 m ² x 3.500 € / m ²	1.400.000
Abriss Kirchgasse 3		70.000
Kulturscheune Bestandssanierung (einfacher Standard)	120 m ² x 3.500 € / m ²	420.000
Bornhohl 4 Wohnungssanierung und Neubau	100 m ² x 2.500	250.000
Treppenhaus	65 m ² x 3.000	195.000
Umbau / San. Kirchgasse 7 (Museum)	50 m ² x 3.500 € / m ²	525.000
Abriss Scheune hinter alter Schmiede		50.000
Neubau Nebengebäude Kulturscheune (Toiletten / Lager)	60 m ² x 3.000 € / m ²	180.000
Summe		3.710.000

10. Fazit

Zu Beginn der Machbarkeitsstudie standen die Alternativen A) Bereich Kirchgasse oder B) Höck'scher Hof zur Entwicklung des Kulturhofes und des Zentrums der Stadt Steinbach im Raum.

Schnell wurde bei der Bearbeitung deutlich, dass der Bereich Kirchgasse sowohl ein größeres Entwicklungspotenzial bietet, als auch im Hinblick auf die Entwicklung des Ortsmittelpunktes einen hohen Bedarf für qualitätsverbessernde Maßnahmen aufweist.

Der Höck'sche Hof ist im Hinblick auf die Anforderungen von den vorhandenen Gebäuden zu umfangreich um ihn komplett durch die Stadt zu entwickeln. Für den Höck'schen Hof wird eine Entwicklung mit privaten Investoren angestrebt. Durch die Lage an der Bahnstraße, gegenüber dem Freien Platz ist eine Kombination verschiedener Läden (z.B. regionale Produkte) in Verbindung mit Gastronomie ein favorisiertes Entwicklungsziel.

Daher erfolgte schnell die Konzentration auf den Bereich Kirchgasse, für den zwei Varianten entwickelt wurden. Dazu kommt, dass im Gegensatz zum Höck'schen Hof die betreffenden Grundstücke im Eigentum der Stadt bzw. Kirche stehen und, dass die ehemalige Schmiede (Kulturscheune) und das Backhaus bereits vorhanden sind und für diese Gebäude auch dringend Nachnutzungen zu finden sind. Weiterhin weisen die Gebäude Kirchgasse 7 und Kirchgasse 3 ebenfalls umfangreiche Mängel auf und durch die Einbeziehung in das Konzept „Alte Dorfmitte / Kulturhof“ besteht die Chance, auch diese Gebäude neu zu nutzen (Kirchgasse 7) oder nach einem Abriss neue Nutzungen zu etablieren im Zusammenhang mit dem vorhandenen Backhaus (Kirchgasse 3).

Beide Varianten gehen von einer Aufwertung der Kirchgasse mit Kirchplatz als verkehrsberuhigter Bereich mit hoher Aufenthaltsqualität aus. Ebenso ist beiden Varianten gemeinsam die Aufwertung der Dorfmitte „Freier Platz“. Durch einen einheitlichen Pflasterbelag mit der Kirchgasse und Änderung des angrenzenden Bereichs an die Bahnstraße entsteht ein freundlich wirkender, multifunktional zu nutzender Platz mit Bushaltestelle. Zur Bahnstraße hin wird der Platz lichter, die vorhandenen Einbauelemente aus früheren Umgestaltungen werden entfernt und der Platz wird von der Bahnstraße aus wieder erlebbar.

Ein weiteres wesentliches Element ist dann die Andeutung des Steinbach-Verlaufes, welcher in Richtung Untergasse / Gemaa Gaß seine Fortsetzung finden soll.

Im Bereich des Hochbaus geht die Variante I von einem Abriss der Gebäude Kirchgasse 3 und 7 aus. Die Kirchgasse 7 wird durch einen Neubau für Wohnnutzung ersetzt, die Kirchgasse 3 umfasst die Bibliothek, Gastronomie und das Heimatmuseum. Der erforderliche Raumbedarf für die einzelnen öffentlichen Nutzungen kann jedoch in dieser Variante nur sehr eingeschränkt abgedeckt werden.

Dem gegenüber steht die Variante II, bei welcher alle Gebäude öffentlichen Nutzungen zugeführt werden und somit Teil des Kulturhofes werden. Auch in der Variante II wird zur Optimierung der Räumlichkeiten die Kirchgasse 3 abgerissen. Die Kirchgasse 7 kann für das Heimatmuseum erhalten bleiben. Der Bestand wird saniert und bei Bedarf ergänzt.

Beide Varianten wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die Variante I fand keine Zustimmung. Die Denkmalschutzbehörde würde der Variante II, welche den Erhalt der

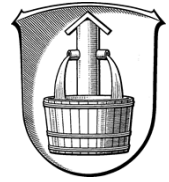
Kirchgasse 7 vorsieht sowie eine geringere Kubatur des Erweiterungsbaus des Backhauses, zustimmen.

Aus diesen Gründen ist die Variante II realisierbar und soll weiterverfolgt werden.

Mit der Modernisierung und Nutzung der alten Schmiede als Kulturscheune zusammen mit den umgebenden Höfen und Platzflächen besteht die Chance der Entwicklung eines attraktiven Zentrums der Stadt Steinbach, was sowohl die historischen Aspekte der Gemeinde aufgreift und erhält als auch mit neuen Elementen die Dorfmitte punktuell ergänzt.

Eine Realisierung kann aufgrund der Komplexität der Maßnahme nur in Abschnitten erfolgen.

Die baurechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auch im Hinblick auf nachbarrechtliche Zustimmungen, sind frühzeitig zu klären.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-121/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	31.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

**Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 30.08.2023:
Gestaltungsperspektiven für den städtischen Friedhof**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die zukünftige Ausrichtung / Weiterentwicklung des Steinbacher Friedhofes im Zuge eines Rundgangs aufzuzeigen und mit den Ausschüssen HFA und BVU vor Ort zu erörtern.

Begründung:

Im letzten Jahrzehnt haben sich rund um das Thema Bestattungen neue Trends, Wünsche und Anforderungen ergeben. So rückte die Urnenbestattung mehr in den Vordergrund und auch die Nutzung des Friedhofs für alle Steinbacher Konfessionen und Religionsgemeinschaften bekam neue Gewichtungen. Wie sieht der Steinbacher Friedhof der Zukunft aus - wie können zukünftig Grabfelder und Urnenstelen angeordnet werden? Wie sieht es mit der Gestaltung von freien Flächen aus?

Finanzielle Auswirkungen:

Können noch nicht prognostiziert werden.

gez.
Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender

gez.
Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender



Steinbach, 30.08.2023

An Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach/Ts.

Die Fraktionen von SPD und FDP in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2023.

Gestaltungsperspektiven für den städtischen Friedhof

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, die zukünftige Ausrichtung / Weiterentwicklung des Steinbacher Friedhofes im Zuge eines Rundgangs aufzuzeigen und mit den Ausschüssen HFA und BVU vor Ort zu erörtern.

Begründung:

Im letzten Jahrzehnt haben sich rund um das Thema Bestattungen neue Trends, Wünsche und Anforderungen ergeben. So rückte die Urnenbestattung mehr in den Vordergrund und auch die Nutzung des Friedhofs für alle Steinbacher Konfessionen und Religions-gemeinschaften bekam neue Gewichtungen. Wie sieht der Steinbacher Friedhof der Zukunft aus - wie können zukünftig Grabfelder und Urnenstehlen angeordnet werden? Wie sieht es mit der Gestaltung von freien Flächen aus?

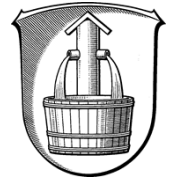
Mit freundlichen Grüßen

Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Kai Hilbig

Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-128/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	09.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	18.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Verkauf eines Grundstücks

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des im Rahmen des Umlegungsverfahrens noch zu bildenden Grundstücks Flur 6, Flurstück 157 im Gewerbegebiet „Im Gründchen/ Am Bahnhof“ in der Größe von ca. 10.437 m² zum Preis von 370,- €/m², mithin ca. 3.861.690 €, an eine noch zu gründende Tochtergesellschaft der VGP N. V., Antwerpen (Belgien) zum Zwecke der Projektentwicklung für die künftige Unternehmenszentrale der Firma AIRCO Holding GmbH sowie deren Tochtergesellschaften.

Begründung:

Bei der VGP N. V. handelt es sich um ein europaweit tätiges, börsennotiertes Unternehmen als Eigentümer, Betreiber und Entwickler von hochwertigen Gewerbeimmobilien.

Die Firma AIRCO ist ein weltweit tätiges, marktführendes Unternehmen im Bereich Forschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Anlagen zur Druckluftherzeugung und von Generatoren für die Erzeugung von („grünem“) Stickstoff. Die AIRCO Group besteht derzeit aus der AIRCO eSystems GmbH, der AIRCO Production GmbH und der NitroPro GmbH, der AIRCO Systems GmbH und der AIRCO Holding/Group GmbH.

AIRCO und VGP planen die gemeinsame bauliche Umsetzung der künftigen Unternehmenszentrale der AIRCO Holding GmbH sowie deren Tochtergesellschaften im Gewerbegebiet „Im Gründchen/ Am Bahnhof“ als Verwaltungs-, Produktions- und Entwicklungsstandort. Hierbei wird VGP als Bauträger, Eigentümer und langfristiger Betreiber agieren und die fertiggestellte Immobilie langfristig, für mindestens 25 Jahre, an AIRCO vermieten. Der Verkauf des Grundstücks an VGP ist an das Zustandekommen eines finalen Mietvertrages mit AIRCO gebunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verkaufserlös in Höhe von rund 3,86 Mio. € kommt der Entwicklungsmaßnahme „Gewerbegebiet Im Gründchen/ Am Bahnhof“ zugute. Überschüsse aus der Gebietsentwicklung dienen der Deckung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Darüber hinaus sind nachhaltig Gewerbesteuereinnahmen zu erwarten.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter